



Impulse aus dem EMR

Wege zu einer gesellschaftsverträglichen Digitalisierung in gesamtstaatlicher Verantwortung

Überlegungen zu einem Digitalisierungsstaatsvertrag von Bund und Ländern im Rahmen einer Föderalismusreform III auf der Grundlage der Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2021

Von Dr. Jörg Ukrow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

Summary

Der Beitrag zeigt auf, dass ein Digitalisierungs-Staatsvertrag von Bund und Ländern als Ergebnis einer Föderalismusreform III einen wesentlichen Beitrag zur Forcierung des Digitalisierungsprozesses in der Bundesrepublik Deutschland leisten könnte. Unter Auswertung der Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2021 zeigt der Impuls Schnittstellen einer gemeinsamen digitalpolitischen Positionierung etwaiger Regierungspartner einer zukünftigen Regierungskoalition auf Bundesebene auf. Eine Kodifikation des Digitalisierungsrechts könnte einen wesentlichen Beitrag zur Rückgewinnung hoheitlicher Regulierungsmacht in einem für sämtliche Lebensbereiche relevanten Prozess der Ablösung gewohnter Geschäfts- und Kommunikationsmodelle leisten. Kooperativer Föderalismus gewänne dabei neue verfassungsrechtliche Kraft in Anerkennung der gesamtstaatlichen Verantwortung von Bund und Ländern für eine demokratie- und gesellschaftsverträgliche Digitalisierung. Mit einem Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz könnte dieser digitale Chancen mehrende und digitale Risiken abwehrende Prozess zusätzlich abgesichert werden.

Inhalt

I. Einführung.....	3
II. Zu den digitalpolitischen Überlegungen im Vorfeld der Bundestagswahl.....	7
1. Einführung.....	7
2. Digitalisierung und EU – allgemeine Ausführungen.....	11
3. Insbesondere: Ausführungen zum digitalen Binnenmarkt und zum digitalen Kompass der EU	13

4.	Insbesondere: Ausführungen zum und im Zusammenhang mit dem geplanten Digital Markets Act und zum geplanten Digital Services Act der EU	15
5.	Digitalisierung und Daten(schutz)recht.....	17
6.	Digitalisierung und technische Infrastruktur	22
7.	Digitalisierung und Verbraucherschutz.....	24
8.	Digitalisierung und KI	26
9.	Digitalisierung und Cybersicherheit.....	30
10.	Digitalisierung, Bildungs- und Wissenschaftspolitik	32
11.	Insbesondere: Digitalisierung, Medien- und Digitalkompetenz	35
12.	Digitalisierung und Medienpolitik.....	37
13.	Forderungen nach einem Digitalministerium.....	40
III.	Zum Instrument eines Bund-Länder-Staatsvertrages.....	41
1.	Einführung.....	41
2.	Das Modell des Art. 91c GG	42
3.	Ziele eines Digitalisierungs-Staatsvertrages.....	45
IV.	Das Instrument eines Digitalisierungsgesetzbuchs – Fortentwicklung der Bemühungen um ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch.....	45
1.	Einführung.....	45
2.	Das Verhältnis zu Bemühungen um ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch	47
3.	Mögliche Elemente eines Digitalisierungsgesetzbuchs	49
V.	Zum Instrument eines Digitalisierungsgrundsätze-Gesetzes	50
1.	Einführung.....	50
2.	Überlegungen für ein Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz.....	54

I. Einführung

1. Am 26. September 2021 finden die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag statt. Digitalisierungsbezogene Analysen, Appelle, Forderungen und Maßnahmen sind in den Wahlprogrammen aller Parteien, die bislang im Deutschen Bundestag vertreten sind und nach derzeitiger Sachlage als mögliche Partner einer neuen Bundesregierung in Betracht kommen,¹ platziert (hierzu Teil II). In der öffentlichen Debatte dieser Passagen der Wahlprogramme spielt dabei die Frage, ob Zuständigkeiten in einem Bundesministerium gebündelt werden sollen,² eine herausgehobene Rolle. Solche organisationsrechtlichen Fragen sind zweifelsohne von großer politischer Relevanz. „Organisation ist Politik – Politik ist Organisation“³ – diese Maxime wird insbesondere aus machtpolitischer Perspektive kaum Widerspruch finden. Aber im Blick auf eine innovations-, integrations- und werteorientierte Gestaltung der Digitalisierung i.S. eines ganzheitlichen Ansatzes⁴ greift ein solches Politikverständnis und eine solche Fokussierung des digitalpolitischen Diskurses erkennbar zu kurz. Eine Politik, die sich auf organisatorische Reparaturen am Status quo konzentriert, wird den Herausforderungen, die namentlich mit den Zielen einer digitalen Resilienz⁵ und digitalen Souveränität Europas⁶ verbunden sind, erkennbar nicht hinreichend gerecht.

Die Reihe „Impulse aus dem EMR“ trägt dessen Rolle als Forum insbesondere für medien- und informationsrechtliche Debatten an der Schnittstelle von Rechtspolitik und Rechtsdogmatik Rechnung. Auf der Grundlage eigenständiger Erfahrungen und Expertise der Impulsgeber werden hier persönliche Diskussionsbeiträge veröffentlicht. Die Beiträge geben keine Position des Instituts wider und binden nicht dessen Mitglieder.

- 1 Die entsprechenden Wahlprogramme sind
 - für die CDU/CSU „Das Programm für Stabilität und Erneuerung. Gemeinsam für ein modernes Deutschland.“ (veröffentlicht am 21. Juni 2021; abrufbar unter <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf>);
 - für die SPD „Aus Respekt vor deiner Zukunft. Wofür wir stehen. Was uns antreibt. Wonach wir streben.“ (beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundesparteitag der SPD am 9. Mai 2021; abrufbar unter <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/SPD-Zukunftsprogramm.pdf>);
 - für die FDP „Nie gab es mehr zu tun.“ (beschlossen auf dem 72. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten vom 14.–16. Mai 2021; abrufbar unter https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf);
 - für DIE LINKE „Zeit zu handeln! Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit“ (beschlossen auf dem Bundesparteitag am 19. und 20. Juni 2021; abrufbar unter https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/Wahlprogramm/DIE_LINKE_Wahlprogramm_zur_Bundestagswahl_2021.pdf);
 - für Bündnis 90/Die Grünen „Deutschland. Alles ist drin“ (beschlossen auf der 46. Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 11. bis 13. Juni 2021; abrufbar unter https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf).

Eine Zusammenarbeit mit der AfD wird von allen vorgenannten Parteien ausgeschlossen. Ihr Wahlprogramm (abrufbar unter https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf) wird deshalb in den nachfolgenden synoptischen Gegenüberstellungen nicht vertiefend berücksichtigt.

- 2 Vgl. hierzu unten Abschnitt II. 13.
- 3 *Machnig*, Organisation ist Politik – Politik ist Organisation, *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 14:3 (2001), 30 ff.
- 4 Vgl. z.B. *Nogaredo*, EU-Digitalpolitik – Zeit für einen ganzheitlichen Ansatz, 2020;
- 5 Vgl. z.B. *Steinmüller*, Digitale Resilienz im Zeitalter der Datafication, in: Litschka/Krainer (Hrsg.), *Der Mensch im digitalen Zeitalter*, 2019, S. 31 ff.
- 6 Vgl. z.B. *Baischew* u.a., *Digital Sovereignty in Europe – a first benchmark*, 2020; *Friedrichsen/Bisa* (Hrsg.), *Digitale Souveränität. Vertrauen in der Netzwerkgesellschaft*, 2016; *Hobbs* (ed.), *Europe’s digital sovereignty: From rulemaker to superpower in the age of US-China rivalry*, 2020; *Nemitz/Pfeffer*, *Digitale Souveränität erfordert*

2. Die digitale Souveränität Europas zu etablieren ist keine ausschließliche Zuständigkeit der EU. Im EUV wie auch im AEUV findet sich an keiner Stelle das Wort „digital“ oder ein diesen Begriff mitumfassender Begriff. Auch in den Art. 2 bis 6 AEUV, die Arten und Bereich der Zuständigkeit der Union regeln, findet sich keine Abweichung von diesem Befund: Im Kompetenzkatalog der EU findet sich keine ausdrückliche Digitalkompetenz. Selbst anlässlich der jüngsten Änderung der Gründungsverträge der EU durch den Vertrag von Lissabon, der am 13. Dezember 2007 und damit zu einem Zeitpunkt unterzeichnet wurde, in dem die auch juristische Relevanz der Digitalisierung bereits deutlich erkennbar war,⁷ hat diese keine ausdrückliche Kompetenz zur Gestaltung der Digitalisierung zugeordnet bekommen. Dies schließt zwar nicht aus, dass bestehende Kompetenzen funktional i.S. digitaler Gestaltungsmöglichkeiten ausgelegt werden.⁸ Eine solche im Ansatz dynamische, auf integrationspolitische Zielverwirklichung ausgerichtete und damit im zeitlichen Wandel für ein Mehr an Regulierungszugriffen der EU offene Auslegungsmethodik findet ihre Grenzen indessen im Prinzip der begrenzten Ermächtigung der EU ebenso wie in Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranken der Wahrnehmung bestehender EU-Kompetenzen.⁹ Die Digitalisierung ist kein Sachgebiet, das von der Anwendung dieser Kompetenzbegründungs- und –wahrnehmungsgrenzen ausgenommen wäre. Auch in Bezug auf die Digitalisierung bleiben die Mitgliedstaaten Herren des vertraglichen Integrationsprogramms.¹⁰ Dem hat die EU sowohl bei der Prüfung mitgliedstaatlicher Regulierung zur Gestaltung der Digitalisierung als auch bei eigener harmonisierender Rechtsetzung Rechnung zu tragen.
3. Das Bemühen um einen ganzheitlichen Regulierungsansatz in Bezug auf die Digitalisierung kann die EU selbst deshalb schon mit Blick auf die ihr fortdauernd selbst gesetzten kompetentiellen Schranken nicht erfüllen. Auch die fortdauernden demokratischen Defizite der EU setzen einer demokratisch transparenten Gestaltung der Digitalisierung auf Ebene des europäischen Integrationsverbundes enge Grenzen. Eines solchen ganzheitlichen und transparenten Ansatzes bedarf es aber für eine (a) demokratie- und gesellschaftsverträgliche sowie (b) im Hinblick auf betroffene Grundrechtspositionen kohärente Form der ordnenden Gestaltung. In der Regulierung der Digitalisierung kommt dabei zugleich dem Gebot loyaler Zusammenarbeit¹¹ bei der Abstimmung zwischen einem wirtschaftsorientierten Zugriff auf Digitalisierungsphänomene, wie er (auch) der EU offen steht, und einem vielfaltsfördernden und demokratiestabilisierenden Zugriff auf Digitalisierungsphänomene als *domaine réservé* der Mitgliedstaaten zu.

Autonomie und Dezentralität, 2020; *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung. Digitale Souveränität als verfassungsrechtliches Leitbild, 2020, S. 191 ff.; *Poble*, Digitale Souveränität. Ein neues digitalpolitisches Schlüsselkonzept in Deutschland und Europa, 2020; *Steiner/Grzymek*, Digitale Souveränität in der EU, 2020.

⁷ Dies erschließt sich nicht zuletzt aus der bereits 2000 verabschiedeten Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

⁸ Vgl. zum final-funktionalen Verständnis von Kompetenzregelungen zugunsten der EU bereits *Nettesheim*, Kompetenzen, in Bast/v. Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009, S. 389 ff.; *von Bogdandy/Bast*, Die vertikale Kompetenzordnung der Europäischen Union. Rechtsdogmatischer Bestand und verfassungspolitische Reformperspektiven, EuGRZ 2001, 441 ff;

⁹ Vgl. *Ukrow*, Primärrechtlicher Rahmen zur Kompetenzabgrenzung, in: Cole/Ukrow/Etteldorf, On the Allocation of Competences between the European Union and its Member States in the Media Sector - Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor, 2021, S. 447 (504 ff.).

¹⁰ Vgl. *ibidem*, S. 449 ff.

¹¹ Vgl. *ibidem*, S. 508 ff.

4. Das Erfordernis eines stärkeren regulatorischen Zugriffs auf digitale Transformationsprozesse, die in dem Begriff der Digitalisierung gebündelt werden, wird in dritten Wissenschaftsdisziplinen inzwischen zunehmend betont.¹² In der Rechtswissenschaft scheint demgegenüber vielfach noch eine an einem *Laissez-faire*-Ansatz ausgerichtete Betrachtungsweise vorzuherrschen, in der stärker auf Instrumente der Selbstregulierung digitaler Akteure statt auf Ko- oder gar hoheitliche Regulierung gesetzt wird. Indessen haben sich Hoffnungen auf selbstregulative Methoden der Durchsetzung von Gemeinwohlinteressen in den letzten Jahren immer mehr zerstoßen.¹³
5. Die Gesetzgeber im föderalen Regulierungsverbund der Bundesrepublik Deutschland haben auf diese Herausforderungen der Digitalisierung zwischenzeitlich mit Einzelaktivitäten reagiert, die indessen kaum, zumindest aber unzureichend aufeinander abgestimmt sind. Zu erwähnen sind insoweit insbesondere
 - auf Ebene der Länder der am 7. November 2020 in Kraft getretene Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland,¹⁴
 - auf Ebene des Bundes
 - das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz),¹⁵
 - das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende,¹⁶
 - das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG),¹⁷
 - das Bundesdatenschutzgesetz,¹⁸
 - das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG),¹⁹
 - das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG),²⁰
 - das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz),²¹
 - das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen,²²

¹² Vgl. hierzu bereits *Schirmacher* (Hrsg.), *Technologischer Totalitarismus*, 2015, sowie aus jüngster Zeit aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive z.B. *Han*, *Infokratie. Digitalisierung und die Krise der Demokratie*, 2021; *Münch*, *Digitale Transformation: Mehr als eine Herausforderung – eine Gestaltungsaufgabe*, 2019; *Staab*, *Digitaler Kapitalismus. Markt und Herrschaft in der Ökonomie der Unknappheit*, 2019; *Vogl*, *Kapital und Ressentiment. Eine kurze Theorie der Gegenwart*, 2021, S. 60 ff.; *Zurstiege*, *Taktiken der Entnetzung. Die Sehnsucht nach Stille im digitalen Zeitalter*, 2019; *Zuboff*, *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*, 2018.

¹³ Vgl. beispielhaft zu den Erfahrungen mit

¹⁴ Abrufbar z.B. unter <https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Medienstaatsvertrag.pdf>.

¹⁵ Vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist.

¹⁶ Vom 29. August 2016, BGBl. I S. 2034.

¹⁷ Vom 4. November 2016, BGBl. I S. 2473.

¹⁸ Vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097.

¹⁹ Vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, S. 3138.

²⁰ Vom 1. September 2017, BGBl. I S. 3352.

²¹ Vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2562.

²² Vom 3. Dezember 2020, BGBl. I S. 2668.

- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz),²³
- das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes,²⁴
- das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege²⁵ und
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz).²⁶

Eine Reihe dieser Gesetze dient der Umsetzung von EU-Richtlinien,²⁷ die ihrerseits kaum aufeinander abgestimmt sind, was sich in den Umsetzungsakten fortsetzt. Die mangelnde Abstimmung resultiert im föderalen Verfassungssystem zudem aus einer klaren Zuständigkeitszuordnung, die einem auf regulatorisch kohärente und konsistente Beförderung wie Begrenzung der Digitalisierung als Regulierungsmaximen ausgerichteten Konzept - als regulatorischem Pendant zu dem durch die Digitalisierung zusätzliche Bedeutung gewinnenden Ziel vernetzten Denkens²⁸ – enge staatsorganisationsrechtliche Grenzen setzt. Dies spricht dafür, ein konzises Förder- und Ordnungskonzept für Digitalisierung – in Fortentwicklung erster Ansätze in der Föderalismusreform II²⁹ – zu einem Leitthema einer Föderalismusreform III in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu machen.³⁰

²³ Vom 18. Januar 2021, BGBl. I S. 2.

²⁴ Vom 31. Mai 2021, BGBl. I S. 1204.

²⁵ Vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. 1309.

²⁶ Vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1858.

²⁷ Wie z.B. der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303/69) und das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes der Umsetzung (a) der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (ABl. L 130/92, ber. L 259/86), (b) der Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (ABl. L 130/82, ber. L 296/63) und (c) der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167/10; 2002 L 6/71).

²⁸ Vgl. jüngst *Deckert*, Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung. Vernetztes Denken, Fühlen und Handeln für unsere Zukunft, 2020; grundlegend weiterhin *Vester*, Die Kunst vernetzt zu denken. Ideen und Werkzeuge für einen neuen Umgang mit Komplexität, 1999 (Neuauf. 2019); *Waibel*, Der disruptiven Umwelt mit vernetztem Denken entgegenzutreten, 2019 (<https://www.ost.ch/de/news/article/der-disruptiven-umwelt-mit-vernetztem-denken-entgegenzutreten>).

²⁹ 2009 wurde im Zuge der Föderalismusreform II (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2248) das Grundgesetz um Artikel 91c ergänzt, der Bund und Ländern die Zusammenwirkung bei Planung, Errichtung und Betrieb informationstechnischer Systeme erlaubt und Vereinbarungen zu Standards und Sicherheitsanforderungen bei der Kommunikation zwischen IT-Systemen ermöglicht. Zudem eröffnet auch die Neufassung des Art. 91b GG Chancen des digitalisierungsbezogenen föderalen Miteinanders von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

³⁰ Eine solche Föderalismusreform wird jüngst auch vom BITKOM gefordert („Föderalismusreform 3.0 für mehr Einheitlichkeit zwischen den Bundesländern auf den Weg bringen“; <https://www.bitkom.org/Bundestagswahl-2021-Digitale-Bildung>). Allerdings erscheint eine solche Reform bei einseitiger Ausrichtung auf eine Stärkung des Bundes wenig erfolgversprechend.

Der Umstand, dass bei einem erwarteten Bündnis von drei Bundestagsfraktionen für die Bildung einer neuen Bundesregierung nach der Bundestagswahl 2021 vieles dafür spricht, dass die Anzahl von Teil-Überschneidungen in der parteipolitischen Prägung von Bundesregierung und 16 Landesregierungen weiter steigt, könnte einen solchen konstitutionellen Verflechtungsansatz parallel zu Interdependenzen digitaler Herausforderungen zusätzlich befördern.

6. Mit dem Ziel eines Wirtschaftsgesetzbuches der EU wurde bereits ein erster Schritt unternommen, bestehende Regulierung fit für das digitale Zeitalter zu machen. Die Größe der digitalen Herausforderungen durch die Digitalisierung wie aber auch das stetig wachsende Wertschöpfungspotential der Digitalisierung (einschließlich damit verbundener neuer Fragen von Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit) sprechen in einer rechtshistorischen Perspektive dafür, sich am ambitionierten Projekt des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu orientieren und das BGB durch ein Digitales Gesetzbuch (DigGB) zu ergänzen. Der föderale Verantwortungsverbund für eine an den Grundwerten des GG ausgerichtete Digitalisierung spricht wiederum dafür, dieses DigGB in Form eines Bund-Länder-Staatsvertrages zu erlassen.

II. *Zu den digitalpolitischen Überlegungen im Vorfeld der Bundestagswahl*

1. Einführung

7. Wahlprogramme der Parteien finden in der Politikwissenschaft vielfache Beachtung als Datenquelle für Politikpositionen und Politikfeldinteressen der Parteien. Denn die Parteien informieren damit über ihre politischen Ziele und Politikvorschläge zur Lösung anstehender Probleme (zumindest) für die im Anschluss an die Wahl, für die das Wahlprogramm entwickelt wurde, beginnenden Legislaturperiode; gelegentlich finden sich in den Wahlprogrammen allerdings auch Passagen, die insoweit nachhaltig sind, als sie nicht nur diese Legislaturperiode, sondern längerdauernde Entwicklungstrends und diesbezügliche Gestaltungsambitionen im Blick haben. Solche programmatischen Festlegungen und Vorhaben richten sich zunächst als Mobilisierungsinstrument an Mitglieder der jeweiligen Partei und als Instrument politischer Werbung an die Wählerschaft. Die Parteien können damit aber auch Signale an mögliche Koalitionspartner senden.³¹ Gerade im Vorfeld einer Bundestagswahl, in deren Ergebnis auf Fraktionsebene ggf. bisherige Zweier-Bündnisse durch ein Dreier-Bündnis abgelöst wird, kommt dieser Dimension von Wahlprogrammen besondere Bedeutung zu. Sie zeigen programmatische Anschlussfähigkeiten ebenso auf wie Felder, in denen ein aktuelles oder potentielles Konfliktpotential für ein exekutives und legislatives Miteinander besteht.
8. Auch Wahlprogramme sind ein Themenfeld, in dem sich ein interdisziplinärer Austausch zwischen Politik- und Rechtswissenschaft lohnen würde. Auch wenn Wahlprogramme aus empirischer Sicht ein wesentliches Instrument sind, mittels dessen Parteien einen Beitrag zur politischen Willensbildung leisten, wird dieses Instrument bislang verfassungsrechtlich kaum gewürdigt. In den Kommentierungen zu Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, finden Wahlprogramme keine

³¹ Vgl. hierzu *Pappi/Seher/Kurella*, Wahlprogramme als Quellen für die Politikfeldinteressen deutscher Landtagsparteien, 2013, S. 3, 7 ff.; *Rölle*, Wahlprogramme: Richtschnur parlamentarischen Handelns, Zeitschrift für Parlamentsfragen 31 (2000), 821 ff.

besondere Beachtung. Allerdings hat sich das BVerfG in seinem Urteil vom 2. März 1977 zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Hinblick auf das Demokratieprinzip mit der Bedeutung von Wahlprogrammen befasst. Dort führte es aus:³²

„Die Bundesregierung ist dem ganzen Volk und Staat verpflichtet (Art. 64 Abs. 2, Art. 56 GG). Ihr Wirken soll der Förderung und Verwirklichung des Gemeinwohls dienen. Was dem Gemeinwohl dient, ist indessen regelmäßig zwischen den politischen Parteien und den mannigfachen gesellschaftlichen Gruppen streitig. Deshalb geht die These des Urteils, dass die Regierung dem Gemeinwohl verpflichtet sei und deshalb nicht "parteisch" in den Wahlkampf eingreifen dürfe, also während des Wahlkampfes "neutral" bleiben müsse, ins Leere. Denn die Bundesregierung bemüht sich nicht um die Verwirklichung eines von ihr in politischer Neutralität inhaltlich bestimmten Gemeinwohls. So wie sie in der Parteidemokratie des Grundgesetzes zustande gekommen ist, kann sie vielmehr in ihrer täglichen Arbeit nur das Wahlprogramm der sie tragenden politischen Parteien, soweit es zur Grundlage ihres eigenen Regierungsprogramms geworden ist, zu verwirklichen suchen. Weil das Wahlprogramm der politischen Mehrheitsparteien als eine von mehreren Vorstellungen vom Gemeinwohl in der vorangegangenen Bundestagswahl die Zustimmung der Mehrheit des deutschen Volkes gefunden hat, konnten die Mehrheitsparteien eine Regierung bilden und ein bestimmtes Regierungsprogramm aufstellen. Dieses Regierungsprogramm ist vom Willen der Mehrheit des Volkes getragen. Die Verwirklichung des Programms der Mehrheitsparteien und des darauf fußenden Regierungsprogramms ist für die Dauer der Amtszeit der Regierung Verwirklichung des Gemeinwohls. Die Bundesregierung ist deshalb nicht nur verpflichtet, dieses Programm ihrer Regierungsarbeit zu Grunde zu legen, sondern auch berechtigt, es in der politischen Auseinandersetzung gegen die parlamentarische Opposition, gegen Interessentengruppen und Verbände zu verteidigen. Das gilt auch für Zeiten des Wahlkampfes.

Auch dies ist Ausfluss des Demokratieprinzips in der parteienstaatlichen Demokratie.“

9. Diese im Wesentlichen gegenwartsorientierte, zeitlich auf die Dauer einer Legislaturperiode begrenzte demokratische Bedeutung von Wahlprogrammen wird indessen in einer auch rechtlich bedeutsamen Weise um eine zukunftsorientierte, langfristige Trends aufgreifende verfassungsrechtliche Dimension von Wahlprogrammen ergänzt. Die Bedeutung verfassungsrechtlicher Vorgaben im Sinne einer zukunftsgerichteten Pflichtenlage der Verfassung, einschließlich intergenerationaler Schutzpflichten, hat jüngst durch die Entscheidung des BVerfG³³ zum Klimaschutz besondere Aufmerksamkeit erfahren. Wahlprogramme wirken indessen nicht nur verfassungsausformend in der Zeit i.S. alternativer Angebote zum politischen Verständnis zukunftsgerichteter Schutzpflichten. Sie zeigen zugleich Tendenzen und Orientierungen in einem steten Verfassungswandel auf. Auch das Grundgesetz ist ein *living instrument*,³⁴ das in seiner entwicklungsoffenen Auslegungsfähigkeit Bedeutung auch im Zuge der juristischen Bewältigung von Megatrends gewinnt. Wahlprogrammen kann insoweit eine auch rechtlich bedeutsame Rolle als Frühwarnsystem für einen Verfassungswandel zukommen. Ein solcher Verfassungswandel wird durch die

³² BVerfGE 44, 125 (183 f.).

³³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 142 ff. (abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/ts20210324_1bvr265618.html); hierzu *Ruttloff/Freihoff*, Intertemporale Freiheitssicherung oder doch besser „intertemporale Systemgerechtigkeit“? – auf Konturensuche, NVwZ 40 (2021), 917 ff.; *Schlacke*, Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, NVwZ 40 (2021), 912 ff.; zur Bedeutung des intertemporalen Ansatzes im Jugendschutzrecht vgl. *Ukron*, in: Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner (Hrsg.), Medienstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (HK-MStV), 2021, § 4 JMStV Rn. 34, 61 (erscheint demnächst).

³⁴ Vgl. z.B. *Rensmann*, Wertordnung und Verfassung. Das Grundgesetz im Kontext grenzüberschreitender Konstitutionalisierung, 2007, S. 219 ff.; *Thienel*, The ‘Living Instrument’ Approach in the ECHR and Elsewhere: Some Remarks on the Evolutive Interpretation of International Treaties, in: Delbrück u.a. (Hrsg.), Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law, 2014, S. 166 (169 ff.).

Digitalisierung befördert,³⁵ wobei aus Grundrechten und Grundwerten des Grundgesetzes zugleich Grenzen des verfassungskonformen digitalen Wandels ableitbar sind.³⁶

10. Die Parteien, die potentielle Partner einer zukünftigen Bundesregierung im Ergebnis der Bundestagswahl 2021 sind, setzen sich in ihren Wahlprogrammen jeweils an vielfältigsten Stellen mit digitalbezogenen Fragen auseinander. Fragen der Arbeitswelt,³⁷ des Bauens,³⁸ der Wirtschaft, der Landwirtschaft sowie der Politik des ländlichen Raums³⁹ und der Stadtplanung⁴⁰ werden dabei z.B. ebenso in den Blick genommen wie der Klimaschutz, Fragen der Energiepolitik,⁴¹ die Steuer- und Abgabepolitik (sowohl in Bezug auf Steuer- und Abgabentypen wie die Digitalabgabe als auch in Bezug auf das Steuer- und Abgaben-Verfahrensrecht),⁴² die Familienpolitik,⁴³ die Gesundheits- und Pflegepolitik,⁴⁴ die Kulturpolitik,⁴⁵ die Verkehrspolitik,⁴⁶ die Weltraumpolitik,⁴⁷ soziale Innovationspolitik, nicht zuletzt im Bereich ehrenamtlichen Engagements,⁴⁸ und Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.⁴⁹ Dies unterstreicht die wachsende Bedeutung von Digitalisierungsprozessen für die Zukunftsfähigkeit der EU wie Deutschlands. Dass in Wahlprogrammen für die Bundestagswahl prominent auch Fragen digitaler Bildung sowie die Bedeutung der Digitalisierung für eine vielfaltssichernde Medienordnung angesprochen werden, deutet zum einen auf eine staatsorganisationsrechtliche Kompetenzblindheit politischen Gestaltungswillens, zugleich aber auch auf die herausgehobene Bedeutung dieser Themenfelder für eine gesamtstaatlich grundwerteorientierte Politikgestaltung, die das verfassungsrechtliche Teilhabeverprechen für jedermann ebenso wie das Bekenntnis zu einer wehrhaften Demokratie ernst nimmt, hin.
11. Im Folgenden werden die Ausführungen der Wahlprogramme nur insoweit wiedergegeben, als sie sich mit allgemeinen digitalpolitischen Grundlagen für den EU- und nationalen

³⁵ Vgl. *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020, S. 4 ff. 11 ff.

³⁶ Vgl. *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020, S. 116 ff.

³⁷ Vgl. z.B. für CDU/CSU Tz. 1276 ff. des Wahlprogramms („Arbeitswelt der Zukunft gestalten“); für Bündnis 90/Die Grünen S. 105 f. des Wahlprogramms („Selbstbestimmter arbeiten, digitale Chancen nutzen“).

³⁸ Vgl. z.B. für Bündnis 90/Die Grünen S. 134 f. des Wahlprogramms („Ressourcenschonendes und kreislaufgerechtes Bauen vorantreiben“).

³⁹ Vgl. z.B. für Bündnis 90/Die Grünen S. 138 des Wahlprogramms („Ländlich leben, digital“).

⁴⁰ Vgl. für Bündnis 90/Die Grünen S. 137 f. des Wahlprogramms („Innenstädte neu gestalten“).

⁴¹ Vgl. für die FDP S. 60 des Wahlprogramms („Für eine digitale Engergiewende“); für die LINKE S. 100 f. des Wahlprogramms („Nachhaltige Digitalisierung: ökologisch und sozial“).

⁴² Vgl. z.B. für die SPD S. 23 des Wahlprogramms; für die FDP S. 10 des Wahlprogramms („Easy Tax – einfache Steuererklärung“).

⁴³ Vgl. z.B. für CDU/CSU Tz. 2679 ff. ihres Wahlprogramms („Familienleistungen einfach bündeln“).

⁴⁴ Vgl. z.B. für CDU/CSU Tz. 2178 ff. ihres Wahlprogramms („Leistungsfähiges Gesundheitswesen“); für die SPD S. 17 f. des Wahlprogramms („Update für die Gesundheit“); für die FDP S. 29 („Gesundheitswesen digitalisieren“) und S. 67 („Fairness für alle Generationen“) des Wahlprogramms; für die LINKE S. 99 des Wahlprogramms („Digitalisierung im Gesundheitswesen“), für Bündnis 90/Die Grünen S. 116 f. („Für Pandemien gewappnet“) und S. 124 f. des Wahlprogramms („Digitalisierung verbessert Gesundheitsversorgung“).

⁴⁵ Vgl. für die SPD S. 48 f. des Wahlprogramms („Kultur fördern“).

⁴⁶ Vgl. für die LINKE S. 99 f. des Wahlprogramms („ÖPNV für alle durch Digitalisierung verbessern“); für Bündnis 90/Die Grünen S. 34 des Wahlprogramms („Moderne Verkehrsinfrastruktur“).

⁴⁷ Vgl. z.B. für CDU/CSU Tz. 3080 ff. ihres Wahlprogramms („Zukunftstechnologie Raumfahrt fördern“).

⁴⁸ Vgl. für Bündnis 90/Die Grünen S. 182 f. des Wahlprogramms („Engagement und Ehrenamt als Säule der Gesellschaft“).

⁴⁹ Vgl. für Bündnis 90/Die Grünen S. 193 ff. des Wahlprogramms („Wir stärken Sicherheit und Bürger*innenrechte“).

Regulierungsrahmen, sowie mit Bezügen der Digitalpolitik zur Datenschutz-, Infrastruktur-, Jugendschutz-, Medien- und Verbraucherschutzpolitik befassen. Auch Ausführungen zur Bildungs- und Wissenschaftspolitik werden im Hinblick auf Kompetenzverflechtungen im föderalen Verfassungsgefüge bei der Förderung einer grundwerteorientierten Digitalkompetenz berücksichtigt. Die Hinweise zur Digitalisierung der Verwaltung⁵⁰ werden im Nachfolgenden demgegenüber ungeachtet der praktischen Relevanz einer Digitalisierungsoffenheit und -verträglichkeit z.B. von Formerfordernissen und sonstigen Verfahrensvorschriften und Planungsvorgaben nicht vertieft dargestellt. Die nachfolgende Aufsplitterung der Aussagen in den Wahlprogrammen auf die Themen

- Digitalisierung und EU (allgemeine Ausführungen), insbesondere
 - digitaler Binnenmarkt und digitaler Kompass der EU sowie
 - Digital Markets Act und Digital Services Act der EU
- Digitalisierung und Daten(schutz)recht
- Digitalisierung und technische Infrastruktur
- Digitalisierung und Verbraucherschutz
- Digitalisierung und KI
- Digitalisierung und Cybersicherheit
- Digitalisierung, Bildungs- und Wissenschaftspolitik, insbesondere: Digitalisierung, Medien- und Digitalkompetenz
- Digitalisierung und Medienpolitik und
- Digitalministerium

mag im Übrigen dem Charakter von Wahlprogrammen als parteipolitischen Gesamtkunstwerken im Ergebnis vielfältiger Abstimmungsprozesse innerparteilicher Demokratie ebenso widersprechen wie der parteipolitischen Umsetzung vernetzten Denkens. Die Aufsplitterung erscheint allerdings im Interesse einer hinreichend übersichtlichen Gegenüberstellung von Berührungspunkten wie Konfliktlinien zwischen den Positionierungen der Parteien unverzichtbar. Die einzelnen synoptischen Darstellungen werden durch kurze einordnende Vorbemerkungen zur Themenstellung eingeleitet.

⁵⁰ Vgl. für CDU/CSU Tz. 3541 ff. des Wahlprogramms („Digitalen Verwaltungszugang der Bürger garantieren“); für die SPD S. 13 des Wahlprogramms („Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“); für die FDP S. 20 des Wahlprogramms („Weitreichende Föderalismus- und Verwaltungsreform“); für die LINKE S. 97 f. des Wahlprogramms („Öffentliche Verwaltung demokratisch und digital“); für Bündnis 90/Die Grünen S. 162 ff. des Wahlprogramms („Wir machen den Staat effektiver und bürger*innennäher“)

2. Digitalisierung und EU – allgemeine Ausführungen

12. Vorbemerkung: Im Hinblick auf die Einbindung Deutschlands in den europäischen Integrationsverbund wirken digitalpolitische Prioritäten Deutschlands als Mitgliedstaat der EU formell wie informell auf die Ausgestaltung der seitens der Europäischen Kommission zu Beginn ihres aktuellen Mandats ausgerufenen digitalen Dekade ein. Diese Prioritäten sollten sich im Rahmen der auf der Grundlage der geltenden europäischen Verträge bestehenden Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten bewegen⁵¹ (namentlich das in Art. 5 EUV verankerte Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung beachten, das auch eine digitale Kompetenz-Kompetenz der EU nicht eröffnet) und können zugleich Akzente im Hinblick auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit setzen.

CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>CDU und CSU setzen sich im Abschnitt „Für ein modernes, innovatives und digitales Europa - Europa digital an die Spitze führen“ ihres Wahlprogramms zunächst folgende fachpolitikbereichsübergreifenden digitalpolitischen Schwerpunkte für die Handlungsebene der EU (Tz. 886 ff.):</p> <p>„Auch für Europa brauchen wir ein Modernisierungsjahrzehnt. Denn nur, wenn wir vereint in nachhaltige europäische Zukunftsprojekte und -technologien investieren, sichern wir Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze von morgen hier bei uns in Europa.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir wollen eine echte Digital- und Datenunion mit einem modernen Wettbewerbsrecht auf Basis der Sozialen Marktwirtschaft, hochklassiger digitaler Infrastruktur, europäischer Speicher- und Rechenkapazitäten und eines einheitlichen Datenschutzes. Wir wollen als weltweiter Vorreiter für einen fairen und gerechten Wettbewerb in der Digitalwirtschaft eine europäische digitale Marktordnung entwickeln und einführen – mit einem modernisierten Wettbewerbsrecht und gleichen Regeln für alle. Zu einer Marktordnung gehört auch eine faire und angemessene „Standgebühr“. Wir wollen, dass digitale Ökosysteme, in denen Politik, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Entwicklung und Finanzierung neuer digitaler Produkte zusammenarbeiten, auch in Europa etabliert werden. Wir setzen uns für einen deutlichen Ausbau der Rahmenbedingungen für solche gemeinsamen Initiativen auf europäischer Ebene ein, zum Beispiel bei Künstlicher Intelligenz oder Quantencomputern.“ <p>Die Union spricht sich zudem im Abschnitt „Innovationskraft Europas bündeln“ dafür aus, „den Binnenmarkt in allen Bereichen mit besonderem Blick auf Digitales, Energie und Kapital“ weiter zu stärken und zu vertiefen (Tz. 904, 909 f.).</p> <p>Zudem setzen die Unionsparteien mit Blick auf die Handlungsebene der EU und deren digitale Souveränität unter dem Titel „Digitale</p>	<p>Die SPD befasst sich zunächst im Abschnitt „Europa stärken“ ihres Wahlprogramms auch mit digitalpolitischen Fragestellungen:</p> <p>„In einem von globalem Wettbewerb geprägten Umfeld können wir unsere europäischen Werte und Interessen nur behaupten, wenn Europa nach innen geeint und nach außen handlungsfähig ist. Wir wollen die Freiheit und Rechtstaatlichkeit in Europa schützen und die EU zur modernsten Demokratie der Welt machen. Wir wollen, dass Europa auch beim Klimaschutz Vorreiter wird. Wir wollen ein digital souveränes Europa auf der Basis einer wertebasierten digitalen Wirtschaft. Mit Investitionen in unsere gemeinsame Wirtschafts- und Innovationskraft stärken wir Europa als den modernsten, sozialsten, nachhaltigsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt und sichern so die Grundlagen unseres Wohlstands. Damit schaffen wir die Voraussetzungen für ein souveränes Europa, das für soziale Gerechtigkeit, Wohlstand und Menschenrechte steht und sich geschlossen für eine gerechtere, friedlichere und nachhaltigere Welt einsetzt.“ (S. 6)</p> <p>Sodann wird im Wahlprogramm als eine von vier „Zukunftsmissionen“ (neben einem klimaneutralen Deutschland, dem modernsten Mobilitätssystem Europas und einem Update für Gesundheit) die „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ propagiert. Hierzu wird u.a. ausgeführt (S. 14):</p> <p>„Wir setzen uns für eine gezielte und koordinierte Unterstützung der deutschen und europäischen Digitalwirtschaft auf allen Technologie-Ebenen und entlang der gesamten Wertschöpfungsketten ein: von der Halbleiter-Fertigung und der Quantentechnologie über die Cloud und Künstliche Intelligenz und Edge-Computing bis zur Cyber-Sicherheit, sicherer und vertrauenswürdiger Hard- und Software sowie Netzwerktechnik und datenbasierten Geschäftsmodellen. Große Bedeutung für europäische Unternehmen kommt hierbei Open Source-basierten Modellen zu. Wir setzen uns ein für eine europäische Cloud-Infrastruktur.“</p>	<p>Die FDP befasst sich zunächst im Abschnitt „Sicherung der sozialen Marktwirtschaft und Stärkung der Wirtschaft“ ihres Wahlprogramms auch mit digitalpolitischen Fragestellungen im Kontext des EU-Integrationsprojektes (S. 7):</p> <p>„Europäische Wettbewerbsordnung</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen die faire und regelbasierte europäische Wettbewerbsordnung schützen und stärken und damit internationale Standards setzen. Dazu ... brauchen wir insbesondere für junge und mittelständische Unternehmen bessere Wettbewerbsbedingungen, gerade im Bereich der Digitalwirtschaft. Die Konzentration von Marktmacht auf etablierte und große Unternehmen behindert echten Wettbewerb und Innovation. Das schadet insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Zukunftsfähigkeit des Standortes. ... Wir sehen die Soziale Marktwirtschaft als lernendes System und als Modell für eine ökonomische Friedensordnung – nicht nur in Europa.“</p>	<p>Auch DIE LINKE setzt sich an verschiedenen Stellen ihres Wahlprogramms mit Schnittstellen von Europa- und Digitalpolitik auseinander:</p> <p>„Wir lehnen die Bestrebungen großer Digitalkonzerne ab, ihre Interessen in internationalen Handelsverträgen zu E-Commerce bzw. im Rahmen der WTO festzuschreiben. So soll den Staaten die Möglichkeiten genommen werden, Tätigkeiten der Konzerne zu regulieren und zu besteuern. Wir wollen Regulierungs- und Besteuerungsmöglichkeiten sichern und Mindeststandards durchsetzen.“ (S. 142)</p> <p>„Es braucht ein sozialökologisches Investitionsprogramm! Die finanziellen Mittel der EU müssen ausgeweitet und gezielt für die wirtschaftlich schwächeren Länder, Regionen, Branchen und für Zukunftsaufgaben wie eine sozialökologische Industriepolitik, das Gesundheitswesen, die digitale Infrastruktur, Bildung und Forschung sowie die Energie- und Verkehrswende eingesetzt werden.“ (S. 148)</p> <p>„Europaweit: Reichtum von oben nach unten verteilen</p> <p>Investitionen für die Zukunft kosten Geld. Aber die gute Nachricht ist: Geld ist da – es ist nur falsch verteilt. Denn die Unternehmen, die die größten Gewinne machen, zahlen in Europa immer noch die wenigsten Steuern. Auch große Vermögen werden kaum besteuert. Steuervermeidung und Steueroasen boomen. Das Ergebnis: Während gerade in der Coronakrise die Reichen immer reicher werden, wächst die Armut der Mehrheit der Menschen. Schluss damit!</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> Digitalkonzerne wie Google und Amazon machen Milliarden Gewinne und zahlen kaum Steuern. Wir werden sie endlich zur Kasse bitten!“ (S. 149) 	<p>Auch Bündnis 90/Die Grünen setzen sich - in dem Kapitel „In die Zukunft wirtschaften“ ihres Wahlprogramms - mit digitalpolitischen Fragestellungen im Kontext des EU-Integrationsprojektes auseinander:</p> <p>„Die Digitalisierung bedeutet einen weiteren großen Umbruch, der unsere Wirtschaft und die Gesellschaft maßgeblich prägt. Wir wollen die Digitalisierung gestalten und dafür sorgen, dass notwendige Innovationen in Europa entwickelt und marktfähig werden. Deutschland und Europa sollen auch bei Zukunftstechnologien die Spitze beanspruchen. Dafür nutzen wir auch die Gestaltungsmöglichkeiten der deutschen G7-Präsidentschaft 2022.</p> <p>Allerdings steht die deutsche und europäische Wirtschaft unter großem Druck: Unser Industrieland muss sich im globalen Wettbewerb mit autoritärem Staatskapitalismus und weitgehend unregulierten Techgiganten behaupten. ... Wenn wir es jetzt aber klug anstellen, können wir unser Wirtschafts- und Finanzsystem neu eichen. ... Wir können eine sozial-ökologische Marktwirtschaft im Sinne des Gemeinwohls in Europa begründen, die Wohlstand mit Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit versöhnt und den Menschen dient. Sie ist Ausgangspunkt für eine neue wirtschaftliche Dynamik, die zukunftsfähige Jobs schafft, im Handwerk, bei Start-ups oder in der Dienstleistungsbranche, die Lebensqualität sichert, uns Menschen freie Entfaltung ermöglicht und einen klimagerechten Wohlstand schaffen kann.“</p>

⁵¹ Vgl. hierzu *Ukrow*, Primärrechtlicher Rahmen zur Kompetenzabgrenzung, in: Cole/Ukrow/Etteldorf, On the Allocation of Competences between the European Union and its Member States in the Media Sector - Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor, 2021, S. 447 ff.

<p>Transformationsoffensive“ folgende digitalpolitischen Schwerpunkte (Tz. 3260 ff.):</p> <p>„Die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft bietet enorme Chancen – wenn wir sie aktiv gestalten. Digitalisierung darf nicht als Ziel, sondern muss als Instrument verstanden werden, den Wohlstand in Deutschland und Europa zu bewahren und zu steigern.</p> <p>Digitale Souveränität sicherstellen</p> <p>Freiheit und Selbstbestimmtheit sind Grundsätze unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Souveränität des Einzelnen und die Souveränität des Staates sind Grundlage für die starke Position Deutschlands und Europas in der Welt und für unseren Wohlstand. Wir müssen diese Souveränität auch digital sicherstellen und zu einem Parameter unseres digitalpolitischen Handelns machen. Für uns bedeutet digitale Souveränität nicht Abschottung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir brauchen eine kluge Balance aus Maßnahmen für mehr digitale Autonomie und dem Management verschiedener internationaler Handlungsoptionen, um die Risiken der digitalen Abhängigkeit beherrschbar zu machen. • Wir setzen uns dabei für einen vitalen Marktort Europa ein, der seine globale Stärke nutzt, um technologische Weltstandards zu setzen und unsere digitalen Leistungen zu befördern – wie beispielsweise „AI made in Europe“. • Um selbstbestimmt handlungsfähig zu bleiben, braucht Europa auch ganz konkret wieder eigene Hard- und Softwarehersteller, die weltweit wettbewerbsfähig sind. Anbietervielfalt schützt am besten vor Abhängigkeiten. Vertrauenswürdige Technologien entscheiden dabei über den Erfolg.“ 				
---	--	--	--	--

3. Insbesondere: Ausführungen zum digitalen Binnenmarkt und zum digitalen Kompass der EU

13. Vorbemerkung: Die Europäische Kommission hat am 6. Mai 2015 in einer Mitteilung ihre Strategie für den europäischen digitalen Binnenmarkt vorgestellt.⁵² Sie verfolgt damit drei grundlegende Ziele: (1) Besserer Online-Zugang für Verbraucher/innen und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa; (2) Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste; (3) Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotentials unserer europäischen digitalen Wirtschaft. Um diese Ziele zu erreichen, hat die EU in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen in wichtigen Themenfeldern auf den Weg gebracht, darunter die Modernisierung des europäischen Urheberrechtsrahmens, eine umfangreiche Reform der EU-Telekommunikationsvorschriften (TK-Review), eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien sowie Initiativen zur Unterbindung von ungerechtfertigtem Geoblocking und zur Schaffung eines Binnenmarkts für Daten- und Cloud-Dienste und einen e-Government-Aktionsplan.

Am 9. März 2021 legte die Kommission in ihrer Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“⁵³ ihre Zielvorstellungen für den digitalen Wandel Europas bis 2030 dar und schlug vor, eine Reihe von Digitalgrundsätzen aufzustellen. Die Ziele drehen sich um vier Kernpunkte:

1. Digital befähigte Bürgerinnen und Bürger und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte: Bis 2030 sollten mindestens 80 % aller Erwachsenen über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen, und in der EU sollten 20 Millionen IKT-Fachkräfte beschäftigt sein. Gleichzeitig sollten mehr Frauen in diesem Bereich arbeiten;
2. Sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen: Bis 2030 sollten alle Haushalte in der EU über eine Gigabit-Anbindung verfügen und alle bevölkerten Gebiete mit 5G-Netzen versorgt werden. 20 % der hochmodernen und nachhaltigen Halbleiter weltweit sollten in Europa hergestellt werden. In der EU sollten 10 000 klimaneutrale hochsichere Randknoten aufgebaut werden und Europa sollte seinen ersten Quantencomputer haben;
3. Digitaler Umbau der Unternehmen: Bis 2030 sollten drei von vier Unternehmen Cloud-Computing-Dienste, „Big Data“ und künstliche Intelligenz nutzen. Über 90 % der KMU sollten zumindest eine grundlegende digitale Intensität erreicht und die Zahl der Start-up-Einhörner in der EU sollte sich verdoppelt haben.
4. Digitalisierung öffentlicher Dienste: Bis 2030 sollten alle wichtigen öffentlichen Dienste online verfügbar sein. Alle Bürgerinnen und Bürger werden Zugang zu ihren elektronischen Patientenakten haben und 80 % von ihnen sollten eine eID-Lösung nutzen.

Die Rechte und Werte der EU, zu denen nicht zuletzt auch die Achtung des Rechts auf Privatsphäre und der Meinungsfreiheit zählen, sollen im Mittelpunkt des auf den Menschen ausgerichteten europäischen Wegs der Digitalisierung stehen. Sie sollten im Onlineraum ebenso wie im richtigen Leben umfassend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, einen Rahmen für Digitalgrundsätze zu schaffen. Dazu gehört z.B. der universelle Zugang zu hochwertiger Konnektivität, zu ausreichenden digitalen Kompetenzen, zu öffentlichen Diensten und zu fairen und diskriminierungsfreien Onlinediensten. Ganz allgemein geht es darum, dass dieselben Rechte, die offline gelten, auch online uneingeschränkt ausgeübt werden können. Diese Grundsätze sollen in einer breiten gesellschaftlichen Debatte erörtert werden und könnten in einer feierlichen interinstitutionellen Erklärung des EU-Parlaments, des Rats und der Kommission verankert werden. Sie würden auf der europäischen Säule sozialer Rechte aufbauen und diese ergänzen.

Der Kompass sieht eine robuste gemeinsame Governance-Struktur mit den Mitgliedstaaten vor, die auf einem Monitoring in Form eines Ampelsystems beruht. Die Ziele sollen in einem mit dem Europäischen Parlament und dem Rat zu vereinbarenden Maßnahmenprogramm verankert werden.

CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>CDU und CSU setzen sich im Abschnitt „Für ein modernes, innovatives und digitales Europa - Europa digital an die Spitze führen“ ihres Wahlprogramms zunächst folgende fachpolitikbereichsübergreifenden digitalpolitischen Schwerpunkte für die Handlungsebene der EU (Tz. 886 ff.):</p> <p>„Auch für Europa brauchen wir ein Modernisierungsjahrzehnt. Denn nur, wenn wir vereint in nachhaltige europäische Zukunftsprojekte und -technologien investieren, sichern wir Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze von morgen hier bei uns in Europa.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir wollen eine echte Digital- und Datenunion mit einem modernen Wettbewerbsrecht auf Basis der Sozialen Marktwirtschaft, hochklassiger digitaler Infrastruktur, europäischer Speicher- und Rechenkapazitäten und eines einheitlichen Datenschutzrechts. • Wir wollen als weltweiter Vorreiter für einen fairen und gerechten Wettbewerb in der 	./.	<p>Die FDP setzt sich im Abschnitt „Digitalisierung“ ihres Wahlprogramms in einem Unterabschnitt „Digitaler Binnenmarkt für Europa“ wie folgt: (S. 26)</p> <p>„Wir Freie Demokraten wollen den europäischen digitalen Binnenmarkt. Geschäftsmodelle sollen europaweit einfacher skalierbar werden. Regulierungsbedingte Barrieren wollen wir abbauen, ohne die Vertragsfreiheit infrage zu stellen. So schaffen wir ein Europa, das digital unabhängig ist, ohne jedoch in einen digitalen Protektionismus zu verfallen. Wenn wir grundlegende europäische Werte wie Freiheit, Demokratie und Bürgerrechte auch in einer zunehmend digitalisierten und datengetriebenen Welt aufrechterhalten wollen, brauchen wir eine europaweit einheitliche Regulierung.“</p>	./.	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich in dem Kapitel „In die Zukunft wirtschaften“ auch mit digitalisierungsbezogenen Fragen der Fortentwicklung des Binnenmarktes auseinander:</p> <p>„Wirtschafts- und Finanzpolitik muss europäisch gemacht werden. Als Europäer*innen können wir mit unserem starken gemeinsamen Binnenmarkt internationale Standards setzen und Innovationen vorantreiben. Solange es Wettbewerbsverzerrung gibt, braucht es auch den Schutz des EU-Binnenmarktes und vor allem der kritischen Infrastruktur. Zugleich setzen wir uns für eine gemeinsame strategische Außenwirtschaftspolitik ein, die Fairness zu einem Gebot des internationalen Wettbewerbs und des freien Welthandels macht und weltweit nachhaltiges und menschenrechtskonformes Wirtschaften befördert.“</p>

⁵² Mitteilung der Kommission „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, COM/2015/0192 final.

⁵³ Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“, COM/2021/118 final. Hierzu z.B. *Ukrain*, Europas neuer Digitaler Kompass 2030, MMR-Aktuell 2021, 437665 (beck-online).

<p>Digitalwirtschaft eine europäische digitale Marktordnung entwickeln und einführen – mit einem modernisierten Wettbewerbsrecht und gleichen Regeln für alle. Zu einer Marktordnung gehört auch eine faire und angemessene „Standgebühr“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir wollen, dass digitale Ökosysteme, in denen Politik, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Entwicklung und Finanzierung neuer digitaler Produkte zusammenarbeiten, auch in Europa etabliert werden. Wir setzen uns für einen deutlichen Ausbau der Rahmenbedingungen für solche gemeinsamen Initiativen auf europäischer Ebene ein, zum Beispiel bei Künstlicher Intelligenz oder Quantencomputern.“ <p>Die Union spricht sich zudem im Abschnitt „Innovationskraft Europas bündeln“ dafür aus, „den Binnenmarkt in allen Bereichen mit besonderem Blick auf Digitales, Energie und Kapital“ weiter zu stärken und zu vertiefen. (Tz. 904, 909 f.)</p> <p>Ferner will sie sich nach Ausführungen im Abschnitt „Gründergeist stärken“ dafür einsetzen, „dass die Europäische Union die Rahmenbedingungen für den Digitalen Binnenmarkt weiter verbessert und Netzwerke schafft, um jungen Unternehmen die Skalierung ihrer Geschäftsmodelle zu erleichtern.“ (Tz. 3240 ff.)</p>				
---	--	--	--	--

4. Insbesondere: Ausführungen zum und im Zusammenhang mit dem geplanten Digital Markets Act und zum geplanten Digital Services Act der EU

14. Vorbemerkung: Im Dezember 2020 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für ein Paket mit neuen Vorschriften für digitale Dienste („Digital Services Act Package“) veröffentlicht. Das Paket enthält – jeweils als Verordnungen konzipierte – Vorschläge für ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) und ein Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA). Mit diesem Paket soll auf nicht zuletzt auch auf Probleme reagiert werden, die im Zuge des fortschreitenden digitalen Wandels in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des geltenden Rechtsrahmens, namentlich der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) der EU, deutlich geworden sind. Das digitale Wachstum in quantitativem Umfang digitaler Dienstleistungen wie qualitativer Durchdringung und Disruption traditioneller Geschäftsmodelle ging und geht einher mit einem Wandel in der Funktionalität der Anbieter intermediärer Leistungen: Bei vielen dieser Intermediäre handelt es sich nicht mehr lediglich um „passive Vermittler“, deren Innovationspotential durch Verantwortlichkeitsbegrenzungen der ECRL aus 2000 zunächst regulatorisch befördert werden sollte, sondern um vielfach global agierende und Netzwerkeffekte nutzende Plattformen. Dies führt eine typisierende Kategorisierung der heutigen Plattformen als bloße „Hosting-Provider“ an Grenzen der Belastbarkeit von Gerechtigkeitspostulaten in einer digital geprägten Rechtsgemeinschaft. Zudem sind auch viele Nutzer nicht mehr lediglich passive Rezipienten von Inhalten, sondern erstellen vielmehr aktiv Inhalte, die ihre Ansichten oder ihre Eigendarstellung als Person in unterschiedlichen Angeboten auf den verschiedensten Plattformen in Text, Bild, Video und/oder Audio enthalten. Auch hierdurch ist mittlerweile die Kehrseite der Vorteile, die die Digitalisierung insgesamt gebracht hat, deutlich geworden: Fehlentwicklungen wie der leichte Zugang insbesondere auch zu die Menschenwürde missachtenden, zu Hass aufstachelnden, jugendschutzbeeinträchtigenden oder urheberrechtsverletzenden Inhalten und zu terroristischer Propaganda, aber auch Desinformation und digitale Manipulationen eines freien und vielfältigen Diskurses sind nur einige Beispiele für die problematischen Aspekte, wenn es um die Verantwortungsprivilegierung für Plattformen beim Transport von Content, der nicht die klassischen redaktionell-journalistischen Filter einer Sorgfalt in der Inhaltegenerierung durchlaufen hat, geht. Diese komplexe Situation mit horizontalen Haftungsprivilegien der Gatekeeper auf der einen Seite und wachsenden Online-Gefährdungen von Gemeinwohlinteressen durch (regelmäßig anonyme) Nutzer auf der anderen Seite hat zu Schwierigkeiten in der regulatorischen Praxis geführt und erschwert eine wirksame Strafverfolgung ebenso wie eine nachhaltig wehrhafte Ausformung des demokratische Prozesses. Die daraus resultierenden Probleme werden umso deutlicher, wenn es um die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung geht, die aufgrund des globalen Charakters des Internets und auch der beträchtlichen Marktmacht der (hauptsächlich nicht-EU-ansässigen) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft den Regelfall im Rahmen medien- und wettbewerbsrechtlicher Abwehr- und Ahndungsanstrengungen im Blick auf Verletzungen von Grundwerten der Verfassungsordnung geht. Die ECRL, die auf dem Herkunftslandprinzip basiert und damit sowohl die ungehinderte Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft nach dem Recht des Herkunftslandes als auch die Zuständigkeit der Regulierungsstellen dieses Mitgliedstaates bestimmt, enthält weder spezifische Bestimmungen über die Einrichtung und die Befugnisse der Regulierungseinrichtungen noch ausdifferenzierte Kohärenz- und Kooperationsmechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den sektoralen Regulierungsstellen. Die Regelungen über die Befugnisse der Mitgliedstaaten, vom Herkunftslandprinzip abzuweichen, zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch folgen einem Mindestharmonisierungsansatz und haben sich in der Praxis mit dem zunehmenden Wachstum des Marktes und den damit verbundenen Aufgaben als nicht ausreichend effektiv erwiesen. Diese materiell- und verfahrensrechtlichen Schutzlücken zu schließen stellt eine Zielsetzung des Digital Services Act Package dar, die Digitalisierung erst nachhaltig gemeinwohlverträglich macht.⁵⁴

CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>CDU/CSU setzen sich im Kapitel „Plattformen als Kern der digitalen Wirtschaft befördern“ mit Fragen auseinander, die auch die Debatten um DSA und DMA mitbestimmen (Tz. 3266 ff): „Digitale Plattformen sind ein zentraler Baustein der digitalen Wirtschaft, weil sie als Schnittstellen fungieren und Wachstum befördern. Darum tragen sie eine besondere Verantwortung für den Wettbewerb. Mit dem Digitalisierungs-GWB haben wir als erstes Land der Welt einen neuen, zukunftsfähigen Rechtsrahmen geschaffen, der Tech-Giganten in die Schranken weist und gleiche Wettbewerbsbedingungen herstellt. Damit sichern wir den fairen Wettbewerb, die Innovationskraft unserer Unternehmen und die Wahlfreiheit der Verbraucher in der Digitalwirtschaft. Dies wollen wir auch auf EU-Ebene über den Digital Services Act und den Digital Markets Act gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir treten dabei für eine Gesetzgebung ein, die nutzerzentriert ist, kleinen und mittleren Unternehmen faire Bedingungen im digitalen Wettbewerb garantiert und Raum für Innovationen schafft. • Wir werden den Rechtsrahmen für digitale Dienste mit besonderem Blick für die 	<p>Die SPD setzt sich im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ mit Fragen auseinander, die auch die Debatten um DSA und DMA mitbestimmen:</p> <p>„Wir stehen für die digitale Souveränität von Bürger*innen und Verbraucher*innen ein. Wo globale Plattformkonzerne zu Monopolisten werden, bedrohen sie digitale Vielfalt und neigen dazu, nationalstaatliche Regeln zu umgehen. Wir werden deshalb gemeinsam mit den EU-Mitgliedsstaaten eine starke und präzise Regulierung schaffen, den Wettbewerb sichern und alternative Angebote fördern. Es braucht mehr Angebote mit hoher Datensouveränität.</p> <p>Es muss Alternativen zu den großen Plattformen geben – mit echten Chancen für lokale Anbieter. Nutzerdaten müssen geschützt sein und die Nutzer*innen müssen darüber bestimmen können, was mit ihren Daten geschieht.</p> <p>Zu viel Marktmacht einzelner schadet dem Wettbewerb und damit letztlich den Verbraucher*innen. Wir wollen Entwicklungen am Markt voraus sein und ein präventives und proaktives Wettbewerbs- und Kartellrecht schaffen. In das Kartellrecht werden wir verstärkt</p>	<p>Die FDP setzt sich im Abschnitt „Sicherung der sozialen Marktwirtschaft und Stärkung der Wirtschaft“ ihres Wahlprogramms in einem Unterabschnitt „Wirksame Regulierung von Gatekeeper-Unternehmen“ wie folgt: (S. 7)</p> <p>„Wir Freie Demokraten wollen eine wirksame Kontrolle großer Unternehmen der Digitalwirtschaft schaffen, die Zugänge zum Internet kontrollieren. Solche Gatekeeper-Unternehmen, die als Betreiber einer Suchmaschine, als soziales Netzwerk oder als dominierende Handelsplattform die Wettbewerbsbedingungen kleiner oder mittlerer Unternehmen entscheidend beeinflussen können, müssen einer speziellen Regulierung unterworfen werden. Die Regulierung soll verhindern, dass Gatekeeper den Wettbewerb verzerren, indem sie sich beispielsweise bei Suchergebnissen selbst begünstigen, indem sie die Interoperabilität mit Angeboten anderer Unternehmen einschränken oder indem sie die Geschäftsdaten ihrer Partnerinnen und Partner in unlauterer Weise zum eigenen Vorteil nutzen. Eine wirksame Kontrolle global agierender Gatekeeper-Unternehmen kann nicht allein von der Ebene des nationalen Rechts und</p>	<p>DIE LINKE setzt sich im Abschnitt „Die Macht der Internetkonzerne und Plattformen begrenzen“ mit Fragen auseinander, die auch die Debatten um DSA und DMA mitbestimmen (S. 93):</p> <p>„Technologische, wirtschaftliche und politische Macht ist extrem konzentriert in den Händen einiger weniger Digitalkonzerne. Die »Big Five«, Google, Amazon, Facebook, Apple und Microsoft vereinen enormes Vermögen, Markt- und Monopolmacht: über 6,4 Billionen US-Dollar (Juli 2020). In der Pandemie haben sie ihre Profite weiter gesteigert.</p> <p>Wir brauchen ein Kartellrecht, das auch online scharfe Zähne hat: Monopole müssen zerschlagen werden. Wir setzen auf commonsbasierte öffentliche Alternativen. Nur so haben alternative Plattformen eine Überlebenschance und können für viele Menschen attraktiv werden. Auf europäischer Ebene setzen wir uns für Richtlinien und Vorgaben zur Entflechtung marktbeherrschender Monopole ein. Es darf nicht den Profitinteressen dieser Konzerne überlassen bleiben, über Inhalte und Zugang zum Internet zu entscheiden.</p>	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich in dem Abschnitt „Hasskriminalität im Netz bekämpfen“ mit Fragen auseinander, die auch die Debatten um DSA und DMA mitbestimmen (S. 180):</p> <p>„Digitale Plattformen und Anwendungen müssen den Menschen dienen und nicht umgekehrt. Uns geht es darum, Nutzerrechte und demokratischen Diskurs zu stärken und dabei die Balance zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit zu wahren. Wir wollen Hasskriminalität im Netz und das bewusste Verbreiten von Falschinformationen wirksamer bekämpfen. Dafür wollen wir einen effektiven Gesetzesrahmen entwickeln. Betroffene müssen sich schnell und effektiv gegen Angriffe im Netz wehren können. Das wollen wir durch die ambitionierte Ausgestaltung und dann zügige Umsetzung des Digital Services Act der EU erreichen. Wir treten für einen effektiven Umgang mit Nutzerbeschwerden, eine Verbesserung der Strafverfolgung und der zivilrechtlichen Durchsetzung ein. Dafür brauchen wir personell wie technisch bestmöglich aufgestellte Strafverfolgungsbehörden. Diese müssen, gut geschult, auf Grundlage klarer Rechtsvorgaben</p>

⁵⁴ Vgl. zum Ganzen *Cole/Etteldorf/Ulrich*, Cross-Border Dissemination of Online Content. Current and Possible Future Regulation of the Online Environment with a Focus on the EU E-Commerce Directive, 2020; *dies.* Updating the Rules for Online Content Dissemination. Legislative Options of the European Union and the Digital Services Act Proposal, 2021; *Ukern*, Die Vorschläge der EU-Kommission für einen Digital Services Act und einen Digital Markets Act. Darstellung von und erste Überlegungen zu zentralen Bausteinen für eine digitale Grundordnung der EU, 2021 (abrufbar unter https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2021/01/Impulse-aus-dem-EMR_DMA-und-DSA.pdf).

<p>Plattformökonomie weiterentwickeln. Ziel ist, die besten Bedingungen für die Bereitstellung innovativer digitaler Dienste in Europa zu schaffen und einen Beitrag zur Online-Sicherheit und zum Schutz der Grundrechte zu leisten. Außerdem wollen wir eine solide und dauerhafte Verwaltungsstruktur für die wirksame Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten aufbauen. Dazu brauchen wir klare Verantwortlichkeiten, eine Rechenschafts- und Sorgfaltspflicht, einschließlich Melde- und Abhilfeverfahren für illegale Inhalte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr große Online-Plattformen haben besondere Auswirkungen auf unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Sie müssen daher noch transparenter sein und geeignete Risikomanagement-Instrumente entwickeln, um die Integrität ihrer Dienste vor manipulativen Techniken zu schützen. Möglichkeiten zur Verpflichtung von Interoperabilität oder dem Teilen von Daten mit kleineren Wettbewerbern müssen ebenfalls geprüft werden.“ 	<p>vorbeugende Kontrollen integrieren. Zudem werden wir weitere, neue europäische Instrumente entwickeln, um die übermächtigen Plattformen zu zähmen oder notfalls zu entflechten. Grundlegend notwendig hierfür ist die Bewahrung der Netzneutralität, für welche wir einstehen werden. Es muss möglich sein, zwischen verschiedenen Messenger-Diensten, sozialen Netzwerken und digitalen Diensten und Plattformen zu kommunizieren oder zu wechseln. Diese Interoperabilität werden wir gesetzlich vorschreiben.“ (S. 14) ...</p> <p>„Online-Handel und Plattformökonomie verändern den Handel dramatisch. Damit nicht nur die großen Digitalkonzerne profitieren, werden wir Plattformen für den regionalen Handel und regionale Dienstleistungen fördern. Der Handel vor Ort darf steuerlich nicht gegenüber dem Onlinehandel ins Hintertreffen geraten. Darum haben wir dafür gesorgt, dass digitale Handelsplattformen dafür in Haftung genommen werden, wenn Händler*innen, die über die Plattform Geschäfte abwickeln, die Umsatzsteuer nicht zahlen. Wir werden weiterhin konsequent gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vorgehen. Maßnahmen gegen Lohn-, Sozial- und Umweltdumping werden wir vorantreiben.“ (S. 15) ...</p> <p>„Für den Schutz unserer Demokratie und die Sicherheit Einzelner benötigen wir auch im Netz ein konsequentes Vorgehen gegen Hasskriminalität, Betrug und andere Straftaten. Zur Verfolgung von aus dem oder im Internet begangenen Straftaten braucht es technisch und personell hinreichend ausgestattete Strafverfolgungsbehörden. Bei hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf eine Straftat müssen Verdächtige identifiziert werden können. Wir werden die nationalen Schutzvorschriften im Strafgesetzbuch und Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln und setzen uns für verbindliche Regelungen auf europäischer Ebene (Digital Service Act) ein.“ (S. 16)</p>	<p>der Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgehen. Wir unterstützen deshalb die Pläne zur Schaffung eines Digital Markets Act auf Ebene der Europäischen Union, mit dem eine das Kartellrecht ergänzende europäische Regulierung für Gatekeeper-Unternehmen geschaffen werden soll.“</p>	<p>- Digitalkonzerne müssen in den Ländern Steuern zahlen, in denen sie wirtschaftlich aktiv sind. Dazu fordern wir eine stärkere Quellenbesteuerung der Gewinne am Ort der Umsätze und die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben (zum Beispiel Lizenzgebühren), die einzig der Gewinnverlagerung dienen. Das Konzept der virtuellen Betriebsstätte muss auch im Steuerrecht verankert werden.</p> <p>- Wir wollen Plattformgenossenschaften und öffentlich-rechtlich betriebene Plattformen als Alternativen fördern. Durch ein Plattformstrukturgesetz wollen wir Selbstbegünstigung der IT-Unternehmen verbieten, Datenschutz sicherstellen und die Interoperabilität und Portabilität der Nutzerdaten sanktionsbewehrt garantieren. Alle kommerziellen Dienste und Softwarehersteller müssen verpflichtet werden, den Import und Export aller persönlichen Inhalte in offenen Formaten anzubieten. Diese Hersteller müssen auch verpflichtet werden, auf ihren Plattformen die Nutzung auf ihre privaten Konten mit ihren Diensten konkurrierenden Angeboten zu ermöglichen.</p> <p>- Kommerzielle Softwarehersteller müssen verpflichtet werden, alle gängigen und insbesondere freie Betriebssysteme und Plattformen zu unterstützen, um fairen Wettbewerb zwischen Betriebssystemen zu ermöglichen und Nutzer*innen die freie Wahl zwischen Betriebssystemen zu lassen. Auch kommerzielle Software muss ihren Quellcode mitliefern.</p> <p>- Plattformen wie Airbnb müssen verpflichtet werden, ihre Daten mit öffentlichen Behörden zu teilen. Wettbewerber sollen ein Zugriffsrecht auf Daten von Plattformen bekommen, die auf Datenmonopolen basieren. Das kann über Treuhänder organisiert werden. Airbnb wollen wir durch eine gemeinwohlorientierte Alternative für rein privaten Wohnungstausch ersetzen (vgl. Kapitel »Keine Profite mit der Miete«).</p> <p>- Den Einsatz von Uploadfiltern und Netz- sperren lehnen wir ab. Plattformbetreiber dürfen weder verpflichtet werden, ohne richterlichen Beschluss Inhalte zu löschen, noch dürfen große Plattformen sich ihr eigenes Parallelrecht ohne öffentliche Kontrolle schaffen. Gegen Desinformation brauchen wir eine stärkere Medienbildung statt Zensur.“</p>	<p>arbeiten können. Plattformbetreiber*innen müssen ihrer großen Verantwortung europaweit gerecht werden. Sie dürfen bestehende Rechte nicht aushöhlen, sind für Inhalte haftbar und müssen beim Moderieren von Inhalten die Grundrechte wahren. Bei Entscheidungen darüber, welche Inhalte auf digitalen Plattformen keinen Platz haben dürfen, könnte der gezielte Einsatz von repräsentativen, zivilgesellschaftlichen Plattformräten eine Möglichkeit sein. Große Anbieter*innen sollen sich durch eine Abgabe an den unabhängigen Beratungsangeboten für Betroffene von Hass und Hetze beteiligen. Dies wollen wir bündeln in einem Gesetz für digitalen Gewaltschutz, das die Möglichkeit beinhaltet, gegen Accounts vorzugehen, wenn kein*e Täter*in festgestellt wird. Jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene Meinung, aber nicht auf eigene Fakten. Für Porno-Plattformen, die nutzergenerierte Inhalte hosten, müssen besondere Sorgfaltspflichten gelten, um Menschen zu schützen, deren Bildmaterial gegen ihren Willen dort gezeigt wird. Für den Umgang mit Desinformation, aber auch für die Rechtskontrolle der Anbieter*innen insgesamt wollen wir die Aufsicht national wie auch europäisch besser strukturieren, unter anderem mit einer gemeinsamen Medienanstalt der Länder. Eine Verpflichtung zum Einsatz von Uploadfiltern lehnen wir ab.“</p>
--	---	--	--	--

5. Digitalisierung und Daten(schutz)recht

15. Vorbemerkung: Vielfach wird Datenschutz als Hemmnis für die Wertschöpfungspotentiale der Digitalisierung wahrgenommen: Während digitale Prozesse eine nicht endliche Ressource an Daten generieren, weist Datenschutz auf Gefahren von Big Data hin und setzt sich, orientiert am nunmehr in Art. 5 DSGVO verankerten Grundsatz der Datensparsamkeit, für einen das Recht auf informelle Selbstbestimmung operationalisierenden minimalistischen Umgang besonders mit personenbezogenen Daten ein. Datenschutzrecht ist dabei nicht zuletzt auch Richterrecht. So wird sich der EuGH z.B. in „Schrems III“ auf der Grundlage einer Vorlage des österreichischen Obersten Gerichtshofs mit der Frage zu befassen haben, ob Facebook rechtmäßig seine Datenverarbeitung nicht auf die Einwilligung des Nutzers des sozialen Netzwerks, sondern darauf stützt, dass die Datenverarbeitung ein wesentlicher Bestandteil des Vertragszwecks der „Personalisierung“ und zur Vertragserfüllung notwendig ist. Indessen ist eine erfolgreiche Digitalisierung auch auf datenschutzrechtlich wirksame Konzepte angewiesen. Datenschutz dient nicht mehr nur Verbraucherinteressen, sondern erweist sich auch als wesentliches Element einer grundwerteorientierten Ausformung eines demokratie- wie globalisierungsverträglichen Wettbewerbsrechts. Immer mehr User:innen werden sich der Relevanz des Datenschutzes bewusst und sorgen sich um ihre Daten. Angeheizt werden solche Überlegungen durch große Tech-Konzerne wie Facebook, pflegten sie doch allzu lange einen zweifelhaften und undurchsichtigen Umgang mit Nutzerdaten als Element ihrer Geschäftsmodelle, wobei die transatlantischen Divergenzen in der Datenschutzkultur den transatlantischen Datenverkehr hemmen.⁵⁵ Es kann auch im Blick auf die Wahrung westlicher Interessen in der globalen Konkurrenz mit China bei der datenrechtlichen Rahmensetzung für Digitalisierung nicht (mehr) nur darum gehen, alle regulatorischen Bemühungen ausschließlich an den Grundsätzen von Datenvermeidung und -minimierung auszurichten. Datenrecht hat ergänzend hierzu auch Daten- und Informationssicherheit, das Gebot nachhaltiger Entwicklung und die Förderung von Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie wissenschaftlichem und technischem Fortschritt (auch mit Blick auf den Aufgaben- und Zielkatalog der EU) in den Blick zu nehmen.

CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Die Unionsparteien sprechen sich in ihrem Wahlprogramm in dem Unterabschnitt „Datenschutz und Datenschutz modern denken“ für eine Anpassung des Datenschutzrechts im Hinblick auf Innovationsmöglichkeiten aus (Tz. 3321 ff): „Datenschutz und Datenschutz sind keine Gegensätze für uns, im Gegenteil: Wir wollen beides modern und auf Höhe der Zeit denken. Noch wird das Potenzial von Daten nicht ausreichend ausgeschöpft – ob im Gesundheitsbereich, bei der Mobilität oder in der Verwaltung. Damit Daten wirklich zum Treiber für Innovation werden, müssen Dateninfrastrukturen leistungsfähiger, die Datennutzung umfassender und der Datenaustausch intensiver werden. Dabei sind Datensicherheit und Datenschutz Grundpfeiler zur Sicherung von Vertrauen in digitale Lösungen. Datenschutz ist allerdings kein „Super-Grundrecht“. Eine übertriebene Auslegung von Datenschutzanforderungen darf nicht dazu führen, Innovationen zu hemmen und Verfahren bürokratisch zu verlangsamen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir wollen Rechtsunklarheiten beseitigen und Behördenstrukturen straffen. Wir werden die Datenschutzaufsicht in Deutschland harmonisieren. Es muss die Möglichkeit zu einer verbindlichen Auskunft geben. Dabei soll das Prinzip gelten: Einer genehmigt für alle – analog zum Medienrecht zur Lizenzierung von Fernsehsendern. Wir werden uns dafür einsetzen, dass eine bessere Abstimmung und eine vergleichbare Auslegung auf europäischer Ebene erfolgt. <p>Grundsätzliche Fragen sollen einmalig und EU-weit verbindlich auf europäischer Ebene entschieden werden. Darüber hinaus sollen rein nationale Fragen ebenfalls einheitlich und rechtsverbindlich auf</p>	<p>Die SPD widmet sich im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ ihres Wahlprogramms auch Fragen der Fortentwicklung des Daten(schutz)rechts: (S. 15): „Daten sollen für gemeinwohlorientierte digitale Dienstleistungen und Innovationen nutzbar gemacht werden und nicht nur wenigen großen Daten-Monopolisten zur Verfügung stehen. Wir werden ein Datengesetz schaffen, das das Gemeinwohl in den Mittelpunkt rückt. Dafür werden wir eine vertrauenswürdige Daten-Teilen-Infrastruktur fördern, öffentliche Datentreuhänder einrichten und gleichzeitig dafür sorgen, dass die großen Konzerne ihre Daten für gemeinwohlorientierte Ziele teilen müssen. Rückschlüsse auf einzelne Personen dürfen dabei nicht möglich sein. Wo die öffentliche Hand Aufträge vergibt, muss sie darauf bestehen können, dass die Daten, die im Rahmen des Auftrages erhoben werden, wieder an sie zurückfließen. Wir fördern die Entwicklung von Anonymisierungstechniken und setzen uns für strafbewehrte Verbote von De-Anonymisierung ein. Der Staat muss beim Datenteilen mit gutem Beispiel vorangehen und einen breiten Datenzugang im Sinne von Open-Data ermöglichen. Wir werden die Behörden dabei unterstützen, das umzusetzen.“</p> <p>... Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden wir schützen. Die Datenschutzgrundverordnung ist ein wichtiger Meilenstein und muss in ihrer Durchsetzung praxisnah verbessert werden. Wir brauchen daher gut ausgestattete, effektiv arbeitende Datenschutzaufsichtsbehörden. Privatheit und Datenschutz schaffen Vertrauen und sichern individuelle und kollektive Freiheitsräume. Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, dass „die</p>	<p>Die FDP widmet sich namentlich im nachfolgend zitierten Abschnitt „Schutz der Privatsphäre“ Fragen des setzt sich im Abschnitt „Sicherung der sozialen Marktwirtschaft und Stärkung der Wirtschaft“ ihres Wahlprogramms Fragen der Fortentwicklung des Daten(schutz)rechts: (S. 34 ff) „Der Schutz der Privatsphäre ist ein Kernanliegen für uns Freie Demokraten. Statt immer weitergehender Überwachungsbefugnisse wollen wir Polizei und Justiz von unnötiger Bürokratie befreien sowie besser und moderner ausstatten. Sicherheit muss nicht zulasten der Grundrechte unbescholtener Bürgerinnen und Bürger gehen.“</p> <p>Selbstbestimmung und Transparenz beim Datenschutz</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen mehr Selbstbestimmung und Transparenz beim Datenschutz. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur nach Zustimmung oder auf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden. Es muss klar sein, zu welchem Zweck und von wem Daten verwendet werden. Die informationelle Selbstbestimmung wollen wir erleichtern, zum Beispiel durch technische Gestaltung (privacy by design and default) oder die Möglichkeit, Assistenz-Systeme (Personal Information Management Systems (PIMS)) zu nutzen. Personenbezogene Daten sind heute ein Wirtschaftsgut. Deshalb sollte die informationelle Selbstbestimmung auch im AGB-Recht gestärkt werden. Wir brauchen eine faire und funktionierende Datenwirtschaftsordnung. Selbstbestimmung über die eigenen Daten ist Grundlage dafür.</p> <p>Datenschutzrecht weiterentwickeln</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen Datenschutz konsequent weiterentwickeln. Wir werden darauf achten, dass die Auswirkungen auf kleine und</p>	<p>In dem Wahlprogramm von DIE LINKE ist ein Abschnitt „Datensicherheit und Datenschutz“ gewidmet (S. 95 f): „Wenn künftig Autos, Kühlschränke und Stromzähler digital gesteuert und ans Internet angeschlossen sein sollen, muss schon bei der Herstellung ausgeschlossen werden, dass Unberechtigte sich Zugriff zu diesen Systemen, den Daten der Nutzer*innen und die Kontrolle über diese Geräte verschaffen können. Dies betrifft besonders IT- und IoT-Geräte in Haushalten und kleinen Betrieben.“</p> <p>Die Verantwortung für Sicherheit der Daten muss »by Design« gewährleistet sein und darf nicht auf die Nutzenden abgeschoben werden. Wir müssen darauf vertrauen können, dass unser Onlinebanking, unsere elektronische Krankenakte, unsere Daten bei allen Ämtern sicher sind und nicht in falsche Hände geraten. Anbieter der Technologien müssen die Sicherheit wirksam gewährleisten.</p> <p>- Die Haftung der Hersteller für IT-Sicherheit muss ausgeweitet werden. Wir brauchen gesetzliche Vorgaben zur Produktlebensdauer, die den verpflichtenden Support und Sicherheitsupdates für diese Zeit vorsehen. Per Verordnung muss Security by Design und by Default vorgeschrieben werden. Das sollte auf europäischer Ebene als Regelung für den Binnenmarkt umgesetzt werden. Eine Sicherheitszertifizierung muss obligatorisch für den Marktzugang werden.</p> <p>- Der Aufkauf von Informationen über und Beauftragung von Sicherheitslücken in IT-Systemen durch Geheimdienste muss verboten und unterbunden werden. Sie gefährden die Datensicherheit für alle, da diese Sicherheitslücken nicht nur vom Staat, sondern auch von Kriminellen ausgenutzt werden. Es muss eine Verpflichtung zur Meldung von Sicherheitslücken geben. Forschung</p>	<p>Bündnis 90/Die Grünen befassen sich zunächst im Abschnitt „Grüne Digitalisierung“ ihres Wahlprogramms mit Fragen des Daten(schutz)rechts (S. 16): „Ob vernetzte Fahrzeuge, effiziente Industrie, punktgenaue Verteilung regenerativer Energie oder intelligente Bewässerung auf Feldern: Mit digitalen und datengetriebenen Innovationen können wir den Energie- und Ressourcenverbrauch besser reduzieren und bei Zukunftstechnologien führend werden. Hierzu fördern und priorisieren wir digitale Anwendungen und Lösungen, die einen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten oder nachhaltiger sind als analoge. Rebound-Effekte gilt es generell zu vermeiden, Suffizienz zu unterstützen. ... Ausschreibungs- und Beschaffungskriterien sind so anzupassen, dass möglichst sozial-ökologisch nachhaltige Technologien vorrangig zum Einsatz kommen. Bei IT- Beschaffungen des Bundes müssen Faktoren wie Herstellerabhängigkeit, Folgebeschaffung, technische Offenheit, Sicherheit, Datenschutz, Reparaturfähigkeit, Nachhaltigkeit und soziale Kriterien zwingend in die Bewertungen einfließen und Zertifizierungen wie der Blaue Engel für IT-Produkte zum Standard werden. ...“</p> <p>Weitere Ausführungen zum Daten(schutz)recht finden sich im Abschnitt „IT-Sicherheit als Standortfaktor“ des Wahlprogramms (S. 78 f): „Gute IT-Sicherheit und klare rechtsstaatliche Standards sichern Grundrechte und sind die Voraussetzung, damit der digitale Wandel gelingt. Der Staat bleibt in der Pflicht, diese zu gewähren. Gerade die kritische Infrastruktur wie beispielsweise unsere Stromnetze muss besonders geschützt werden. Gute IT-Sicherheit ist längst auch ein wichtiger Standortfaktor. Wer digital souverän sein will, muss entsprechend handeln und darf die Sicherheit aller nicht unterlaufen. Ein effektiver und</p>

⁵⁵ Vgl. *Ukrom*, Wehrhafter transatlantischer Datenschutz, EuZW 29 (2018), 475 ff.

<p>nationaler Ebene entschieden werden. Dazu wollen wir die Zusammenarbeit der Behörden verbessern.“</p>	<p>Freiheitswahrnehmung der Bürger“ durch die Summe der staatlichen Überwachungsmaßnahmen „nicht total erfasst und registriert werden“ darf. Wir werden ein dauerhaftes, regelmäßiges und unabhängiges Monitoring der Gesetze im Sicherheitsbereich schaffen.</p> <p>Die anonyme und pseudonyme Nutzung des Netzes schützt viele Journalist*innen und Freiheitskämpfer*innen in aller Welt vor Verfolgung und Bedrohung. Wir sind gegen eine Klarnamenpflicht im Netz und setzen uns weiterhin für die Möglichkeit einer anonymen und pseudonymen Nutzung ein. Das ist eine wichtige Voraussetzung für eine freie Meinungsäußerung und der beste Schutz vor Diskriminierungen. Eine technisch sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist für uns selbstverständlich.“</p>	<p>mittlere Unternehmen, deren Kerngeschäft nicht der Umgang mit personenbezogenen Daten ist, stärker berücksichtigt werden. Der bürokratische Aufwand der Verpflichtungen muss überprüft werden. Datenschutzrechtlich ebenso wirksame, aber weniger aufwendige technische Lösungen müssen nutzbar gemacht werden. Schon bei der Konstruktion von Hard- und Software müssen der Datenschutz von Herstellerinnen und Herstellern mitgedacht und die Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erleichtert werden. Wir brauchen zielgenauere datenschutzrechtliche Regelungen etwa beim Schutz von Telekommunikationsdaten oder der Datenverarbeitung durch Drohnen, um Unternehmen und betroffenen Personen mehr Rechtssicherheit zu bieten, ohne das Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung zu unterschreiten.</p> <p>Für eine liberale Datenpolitik</p> <p>Wir Freie Demokraten fordern eine Datenpolitik, die den Prinzipien von Selbstbestimmung über die eigenen Daten und Wettbewerb dient sowie Innovationen ermöglicht. Für einen echten Wettbewerb brauchen die Bürgerinnen und Bürger Entscheidungsfreiheit. Diese setzt voraus, dass sie ihre Daten leicht zu anderen Anbieterinnen und Anbietern mitnehmen können (Datenportabilität). Mittelfristig wollen wir – wie im Telefonnetz – eine Interoperabilität zwischen Diensten verschiedener Anbieter (zum Beispiel sozialer Netzwerke) erreichen und die Anbieterinnen dazu verpflichten, die notwendigen Schnittstellen bereitzuhalten. Wir wollen einen EU-weiten Rechtsrahmen für nicht-personenbezogene Daten schaffen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen ein Nutzungsrecht an den Daten erhalten, an deren Erzeugung sie mitgewirkt haben. Eine generelle Datenteilungspflicht lehnen wir ab, denn auch die Kosten der Sammlung und Aufbereitung nicht-personenbezogener Daten müssen sich amortisieren können. Stattdessen wollen wir den Zugang zu Datenbeständen sektorbezogen und gegen Entgelt ermöglichen, wenn ein Wettbewerber keine Chance hat, selbst entsprechende Datenbestände auf- zubauen.</p> <p>Recht auf Verschlüsselung einführen</p> <p>Wir Freie Demokraten setzen uns für ein Recht auf Verschlüsselung ein und fordern eine grundsätzliche Verschlüsselung elektronischer Kommunikation. Jede Einschränkung des Einsatzes von Kryptographie und jede Verpflichtung zum Offenhalten von IT-Sicherheitslücken lehnen wir ab. Bei der Verschlüsselung von Daten und des Netzverkehrs geht es um den Schutz des Eigentums, der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation.</p> <p>Keine Totalüberwachung mittels Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ</p> <p>Wir Freie Demokraten lehnen die potentiell lückenlose digitale Überwachung der Menschen durch den Einsatz von „Staatstrojanern“, insbesondere zur nachrichtendienstlichen</p>	<p>zur IT-Sicherheit muss stärker gefördert werden und darf nicht kriminalisiert werden.</p> <p>- Im Bereich der Abwehr von Angriffen auf die IT-Sicherheit haben Bundeswehr und Geheimdienste nichts zu suchen, stattdessen werden wir die Unabhängigkeit des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) stärken und dessen Beratungs- und Hilfsangebote ausbauen.</p> <p>- Wir setzen uns gegen die Bestrebungen der EU-Kommission ein, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu kriminalisieren. Die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist essenzieller Bestandteil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.</p> <p>- Wir wollen Entwicklung und Betrieb von Open-Source-Betriebssystemen und Anwendungen staatlich fördern, um die Nachvollziehbarkeit, Kontrolle und Verbesserung der Systeme zu ermöglichen. Die Möglichkeit der Überprüfung hilft, Fehler zu finden und auszubessern, auch ehrenamtlich und nicht nur über Verträge und Geldfluss mit Softwarefirmen. Mit der Förderung von Open-Source-Technologien lässt sich auch die Entwicklung von Privacy-by-Design-Standards verbinden. Öffentliche Stellen müssen zur Anwendung von Open-Source-Technologie verpflichtet werden, um die vollständige Kontrolle der Behörden und der Gesellschaft über die eingesetzte Technologie zu gewährleisten. Der Bund soll Geld zur Verfügung stellen, um auch die Instandhaltung von freien Betriebssystemen zu unterstützen. Die Interessen von Nutzer*innen und Beschäftigten am Schutz ihrer Daten und Persönlichkeitsrechte bei der Nutzung digitaler Systeme müssen gegenüber dem Interesse von Unternehmen, durch Aus- und Verwertung möglichst großer Datenmengen neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, verteidigt werden.</p> <p>- Die Nutzung öffentlich zugänglicher Angebote muss möglich sein, ohne dass die dabei entstehenden Daten wirtschaftlich verwertet werden, wie derzeit durch Tracking, Profilbildung und personalisierte Werbung. Geschäftsbedingungen müssen allgemeinverständlich sein und die Möglichkeit beinhalten, die Weiterverwendung der anfallenden Daten auszuschließen. Den Geschäftsbedingungen muss eine vereinfachte und barrierefreie Fassung beigelegt sein.</p> <p>- Die Datenschutzgrundverordnung muss gefestigt und erweitert werden. Unternehmen, die gegen Datenschutzaufgaben verstoßen, sind konsequent zu sanktionieren. Dazu gehört eine Stärkung der Datenschutzbehörden.</p> <p>- Es muss möglich sein, Daten zwischen verschiedenen sozialen Netzwerken zu teilen. Wir wollen eine Wahlfreiheit durch Interoperabilität und Datenportabilität zwischen den Diensten. Das darf nicht zulasten von Sicherheitsstandards gehen.</p>	<p>moderner Datenschutz schützt die Menschenwürde und nimmt verstärkt auch die Gesellschaft in Gänge in den Blick, um die Abwehr auch überindividueller Risiken kollektiv zu gestalten. Wir setzen Anreize für guten Datenschutz und beste IT-Sicherheit, wollen innovative, technische Ansätze zum effektiven Schutz der Privatsphäre ausbauen und Auditierungen und europäisch einheitliche Zertifizierungen vorantreiben. Vor allem KMUs sollen sehr viel stärker durch ein dezentrales und unabhängiges IT-Beratungsnetzwerk unterstützt werden. Der Staat selbst muss mit gutem Beispiel vorangehen, die wichtige Arbeit der Aufsichtsbehörden stärker unterstützen sowie ihre Kooperation im föderalen und europäischen Zusammenspiel verbessern, bis hin zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und Durchsetzung. Die Unabhängigkeit des BSI stärken wir. Bei staatlichen IT-Projekten muss IT-Sicherheit von Anfang an mitgedacht und implementiert werden. Zudem wollen wir die Entwicklung sicherer Hardware gezielt fördern. Im Sinne der Nachhaltigkeit digitaler Produkte führen wir eine Verpflichtung zu einer angemessenen, risikoorientierten und benutzer- freundlichen Bereitstellung von Sicherheitsupdates ein.“</p> <p>Zudem finden sich Ausführungen zum Daten(schutz)recht im Abschnitt „Erneuerung braucht gute Daten“ des Wahlprogramms (S. 165 f):</p> <p>„Auch die Corona-Krise hat wieder einmal gezeigt, dass Deutschland bei der Verfügbarkeit von Daten weit hinter vergleichbaren Ländern zurückliegt. Während in den USA viele Daten quasi in Echtzeit vorlagen und politische Maßnahmen zeitnah evaluiert werden konnten, fehlen bei uns hinreichende und schnell verfügbare Daten. Wir wollen das ändern und zeitnah Daten der Forschung, den politischen Entscheidungsträger*innen und der Zivilgesellschaft zur Verfügung stellen. Wir richten ein öffentliches Dateninstitut mit einem gesetzlichen Forschungsauftrag ein, um Grundsatzfragen zur besseren Verfügbarmachung oder Anonymisierung von Daten zu behandeln und die Vernetzung, Entwicklung von Standards und Lizenzmodellen voranzutreiben. Ziel ist es, die Forschung in dem Bereich zu verbreitern, neue Ansätze zu testen, den Austausch zwischen verschiedenen Projekten zu befördern und beratend bei der Zusammenführung von Daten zu unterstützen, damit soll auch Missbrauch verhindert und Schlichtungen sollen begleitet werden. Es braucht einen Paradigmenwechsel hin zu gemeinsamen Standards statt abgeschotteter Datensilos und zum Beispiel die Möglichkeit, über Datentreuhandmodelle einfaches und datenschutzfreundliches Datenteilen zu ermöglichen. Das Statistische Bundesamt stärken wir ebenfalls, um die Datenverfügbarkeit für Politik, Öffentlichkeit und die Forschung zu verbessern und die Daten zeitnäher zur Verfügung zu stellen.“</p>
--	---	--	--	--

		<p>Aufklärung, ab. Solange nicht sichergestellt ist, dass der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Menschen geschützt ist, hat ihr Einsatz zu unterbleiben.</p> <p>Für Quellentelekommunikationsüberwachung (Quellent-KÜ) und Online-Durchsuchung muss derselbe Maßstab gelten. Statt der Ausnutzung von Sicherheitslücken fordern wir eine Priorität für die IT-Sicherheit und ein klar geregeltes Schwachstellenmanagement. Der Staat darf keine Sicherheitslücken für Ermittlungszwecke aufkaufen. Wenn einer staatlichen Stelle Sicherheitslücken bekannt werden, muss sie diese umgehend dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) melden, das eine Schließung der Lücke durch den Hersteller herbeiführt oder, wenn dies nicht gelingt, die Lücke nach den allgemeinen Grundsätzen der Cybersicherheit koordiniert veröffentlicht.</p> <p>Quick Freeze statt Vorratsdatenspeicherung Wir Freie Demokraten lehnen die anlasslose Speicherung personenbezogener Daten ab. Dies gilt insbesondere für die anlasslose Speicherung aller Telekommunikationsverbindungsdaten auf Vorrat. Eine solche Vorratsdatenspeicherung stellt alle Bürgerinnen und Bürger unter Generalverdacht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs verstößt sie daher gegen die europäischen Grundrechte. Stattdessen schlagen wir Quick-Freeze-Verfahren als grundrechtsschonende Alternative vor. Dabei können im Verdachtsfall bestimmte Daten auf richterliche Anordnung gesichert werden.</p> <p>Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum Wir Freie Demokraten fordern ein Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum und lehnen den Einsatz der automatisierten Gesichtserkennung ab. Videoüberwachung ist kein Ersatz für Beamtinnen und Beamte und kein Allheilmittel. Durch den Einsatz von Software zur automatisierten und massenhaften Gesichtserkennung im öffentlichen Raum droht eine Totalüberwachung. Eine flächendeckende Videoüberwachung lehnen wir daher ab und sehen auch die Ausweitung privater Videoüberwachung, die dann für staatliche Zwecke nutzbar gemacht wird, kritisch. Eine intelligente Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten kann aber eine sinnvolle Ergänzung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sein, wenn sie verantwortungsvoll und nicht als Ersatz für Polizeipräsenz eingesetzt wird. Das Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum gilt auch für den digitalen öffentlichen Raum.</p> <p>Überwachungsgesamtrechnung einführen – Moratorium für Sicherheitsgesetze Wir Freie Demokraten fordern eine Überwachungsgesamtrechnung bei jedem Gesetzgebungsverfahren im Sicherheitsrecht. Bis zu ihrer Einführung fordern wir ein Sicherheitsgesetz-Moratorium. Die Auswirkungen von neuen Überwachungs- und Informationserhebungsmaßnahmen müssen im</p>	<p>- Verträge müssen auf die gleiche Art kündbar sein, in der sie abgeschlossen wurden.“</p> <p>DIE LINKE spricht in ihrem Wahlprogramm datenschutzrechtliche Fragen ferner</p> <p>(a) im Teilabschnitt „Nachhaltige Digitalisierung: ökologisch und sozial“ (S. 101) „Für die Softwareprogrammierung müssen Vorgaben zur energiesparenden Programmierung erfolgen. Das Prinzip der Datensparsamkeit muss gesetzlich wirksam verankert werden. Neben der Erfüllung des Datenschutzes senkt das auch den Stromverbrauch digitaler Anwendungen. Bei Streaming- und Video-on-Demand-Diensten müssen Vorgaben für energiesparende Standardeinstellungen gemacht werden.“</p> <p>(b) im Abschnitt „Die Demokratie stärken“ (S. 120) „Datenschutz wirksam machen! Wir wollen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sichern: gegen Vorratsdatenspeicherung, Bestandsdatenauskunft und Onlinedurchsuchungen (»Staatstrojaner«), nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, allgegenwärtige Videoüberwachung, Späh- und Lauschangriffe und Rasterfahndung“</p> <p>(c) im Abschnitt „Soziale Gerechtigkeit weltweit“ an (S. 142) „- Wir wollen Datenschutz und Transparenz weltweit! In allen Technologiebereichen brauchen wir globale Kooperation, um ein Regelwerk zu schaffen, das verbindliche Datenschutzregeln für Robotik, Datenflüsse und künstliche Intelligenz festlegt und die Algorithmen transparent macht.“</p> <p>an.</p>	
--	--	---	--	--

Zusammenhang mit bereits bestehenden Befugnissen bewertet werden. Dies leistet die Überwachungsgesamtrechnung. Angesichts der Vielzahl bestehender Überwachungsbefugnisse und zunehmender Überwachungsmöglichkeiten durch den Einsatz vernetzter Geräte im Alltag ist eine Bilanz dringend geboten.

Bargeld erhalten, Krypto-Währungen fördern

Wir Freie Demokraten setzen uns für die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Bargeld als Zahlungsmittel ein. Bargeld sollte als Alternative zu digitalen Zahlungsformaten bestehen bleiben. Zugleich begrüßen wir die Weiterentwicklung von Kryptowährungen. Bargeld ermöglicht uns, ohne staatliche Kontrolle und Überwachung Geld aufzubewahren. Zudem setzt die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, auf Bargeld auszuweichen, der Negativzinspolitik der Europäischen Zentralbank enge Grenzen. Wir begrüßen zudem alternative Tauschmittel wie Kryptowährungen auf Blockchain sowie anderen Basen und wollen die Schaffung eines verlässlichen rechtlichen Rahmens fördern und weiterentwickeln.“

Die FDP spricht in ihrem Wahlprogramm daten(schutz)rechtliche Fragen ferner

(a) im Teilabschnitt „**Föderalismusreform III: Klare Zuständigkeiten in der Sicherheitsarchitektur**“ (S. 36 f.)

„Wir Freie Demokraten fordern eine Föderalismuskommission III von Bund und Ländern. Die Kommission soll Vorschläge für eine Reform der Sicherheitsarchitektur unterbreiten, etwa durch eine Reduzierung der Anzahl der Landesämter für Verfassungsschutz. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren müssen klarer werden. Die parlamentarische Kontrolle und Datenschutzaufsicht muss auch in den Kooperationsplattformen der Sicherheitsbehörden sichergestellt sein, insbesondere im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ). Dazu fordern wir für diese Kooperationsplattformen eine gesetzliche Grundlage, die den Datenaustausch zwischen den Behörden regelt. Wir wollen hierbei die Aufgaben von Nachrichtendiensten und Polizei voneinander getrennt halten und dieses Trennungsgebot im Grundgesetz verankern.“

(b) im Teilabschnitt „**Easy Tax – einfache Steuererklärung**“ (S. 10)

„Wir Freie Demokraten wollen Easy Tax einführen: die vorausgefüllte Steuererklärung mit einem umfassenden digitalen Service für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Im Besteuerungsverfahren muss umfangreicher auf innovative Lösungen gesetzt werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie

		<p>Rentnerinnen und Rentner sollen durch Easy Tax immer vollständige Steuererklärungen vom Finanzamt vorbereitet werden, die von den Betroffenen nur noch bestätigt werden müssen. Für die Kontrolle der verarbeiteten Daten sowie die Angabe zusätzlicher Pflichtangaben, die den Finanzbehörden nicht bekannt sind, erhalten die Steuerpflichtigen eine angemessene Frist. Selbstverständlich muss das im Einklang mit dem Prinzip der Datensouveränität jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers erreicht werden, denn freiwillige Angaben gegenüber dem Finanzamt sollen auch mit Easy Tax freiwillig bleiben. Ziel muss es sein, dass Steuerbescheide in diesen Fällen innerhalb von wenigen Tagen bekannt gegeben werden können.“</p> <p>an.</p>		
--	--	--	--	--

6. Digitalisierung und technische Infrastruktur

16. Vorbemerkung: Ohne eine angemessene technische Infrastruktur, insbesondere eine Breitbandinfrastruktur, lässt sich eine erfolgreiche Digitalpolitik nicht gestalten. Denn erst der Zugang zur Breitbandinfrastruktur schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Potenziale digitaler Technologien flächendeckend genutzt werden können. Diskussionen über Künstliche Intelligenz und Virtual Reality erscheinen auch für digitalpolitisch Interessierte abgehoben, wenn die vorhandene Infrastruktur gerade auch außerhalb von Ballungsräumen (selbst in Zeiten von Lockdowns) simple Methoden digitaler Kommunikation nicht störungsfrei oder sogar überhaupt nicht gestattet. Auch beim Breitbandausbau liegt Deutschland – ähnlich wie bei der Digitalisierung der Verwaltung - im internationalen Vergleich hinter einer Vielzahl von Mitgliedstaaten des G7-, G20- und OECD-Kreises weit zurück.⁵⁶

CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>In dem Wahlprogramm von CDU/CSU findet sich ein eigenes Kapitel zu „Digitale Infrastruktur“ (Tz. 3695 ff):</p> <p>„Das Rückgrat des Modernisierungsjahrzehnts ist eine gute Infrastruktur – und zwar im gesamten Land. Unser Ziel ist es, bis spätestens 2024 alle weißen Flecken mit stationären oder mobilen Masten zu beseitigen und das Prinzip „neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung“ gesetzlich festzuschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir werden mit der von uns gestarteten Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft bis 2025 ein flächendeckendes 5G-Netz in ganz Deutschland schaffen und bis 2025 insgesamt 15 Mrd. Euro für Gigabit-Netze bereitstellen. Wir werden den Netzausbau durch eine unbürokratische, digitale und rasche Genehmigungspraxis beschleunigen. Wir werden Verfahren durch Digitalisierung und Standardisierung vereinfachen und damit den notwendigen Aufwand senken. Durch verstärkte Mitarbeiter-Weiterbildungen und Unterstützung durch Experten des Bundes und der Länder werden wir die Ressourcen aufseiten der kommunalen Verwaltungen steigern, die hier für einen begrenzten zeitlichen Rahmen sowohl rechtliche als auch technische Verfahren verstärkt betreuen müssen. Über die Beschleunigung der Verfahren hinaus müssen wir Engpässe beim tatsächlichen Ausbau in Angriff nehmen. Die Möglichkeiten für alternative Verlegeverfahren müssen stärker genutzt werden. So sind beispielsweise alternative Verlegeverfahren in geringerer Verlegetiefe bereits rechtlich möglich, treffen aber nach wie vor auf Skepsis. Bereits angelaufene Maßnahmen zur Aufklärung über diese sinnvollen Verfahren müssen daher konsequent verstärkt werden. Darüber hinaus sollten die Verfahren schnell und umfassend zertifiziert werden, um mögliche Zweifel direkt auszuräumen.“ 	<p>In dem Wahlprogramm der SPD finden sich im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ auch Ausführungen infrastruktureller Art (S. 13):</p> <p>„Deutschland soll 2030 über eine digitale Infrastruktur auf Weltniveau verfügen, über eine vollständig und durchgängig digitalisierte Verwaltung und ein Bildungssystem, in dem für das Leben in einer digitalen Welt gelernt werden kann. Die Selbstbestimmung und digitale Mündigkeit der Bürger*innen ist unser Leitbild, damit die Digitalisierung allen zugutekommen kann. Ein schneller, sicherer und bezahlbarer Internetzugang ist im 21. Jahrhundert unverzichtbar. In den 2020er Jahren muss Deutschland zur „Gigabit-Gesellschaft“ werden. Gerade mittelständische Unternehmen im ländlichen Raum, die oft global agieren, sind auf schnelles Internet angewiesen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Um dieses Versprechen einzuhalten, werden wir die Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit einer Bandbreite von mindestens einem Gigabit pro Sekunde garantieren – durch konkrete, gesetzlich festgelegte Ausbau- und Versorgungsverpflichtungen und entsprechende Zwischenziele. Hier stehen auch die Netzbetreiber in der Verantwortung.“</p>	<p>In dem Wahlprogramm der FDP finden sich im Kapitel „Nie war Modernisierung dringlicher: Modernisieren wir endlich unser Land!“ im Abschnitt „Digitalisierung“ auch Ausführungen infrastruktureller Art (S. 25):</p> <p>„Die digitale Transformation ist eine der größten Chancen und Herausforderungen unserer Zeit. Wie wir sie gestalten, wird unser Leben für lange Zeit prägen. Deshalb wollen wir Deutschlands Digitalpolitik neu ausrichten. Denn bisher ist sie unkoordiniert, ziellos und chaotisch. Das kann sich unser Land nicht mehr leisten. Deutschland braucht endlich Tempo bei der Digitalisierung, um seine Chancen auf Fortschritt nicht zu verspielen.</p> <p>Flächendeckende und hochleistungsfähige Mobilfunkabdeckung</p> <p>Wir Freie Demokraten fordern eine flächendeckende und hochleistungsfähige Mobilfunkabdeckung durch echten Wettbewerb auf dem Mobilfunkmarkt sowie ein Glasfasernetz und eine konsequente Hochrüstung bestehender Mobilfunknetze. Bis zum Jahr 2025 ist der bundesweite Aufbau von 5G-Netzen abzuschließen. Mit einem effizienten Auktionsdesign sowie einem starken und zeitnahen Controlling durch den Bund sollen die Ausbauziele erreicht werden. Ein hochleistungsfähiger Mobilfunk ist eine Grundvoraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland.</p> <p>Schneller Netzzugang durch Gigabit-Gutscheine</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen Gigabit-Gutscheine für Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen. Mit den Gutscheinen wird ein Teil der Kosten erstattet, die bei der Umstellung auf Gigabit entstehen. So wollen wir den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen nachfrageorientiert und kosteneffizient beschleunigen. Damit schaffen wir einen wirksamen Anreiz für Investitionen in den Gigabit-Netzausbau.“</p>	<p>DIE LINKE setzt sich im Abschnitt „Die Macht der Internetkonzerne und Plattformen begrenzen“ auch mit Fragen digitaler Infrastruktur auseinander (S. 93 ff):</p> <p>„Digitale Infrastruktur für alle ausbauen</p> <p>Die profitorientierten Mobilfunkbetreiber haben kein Interesse an einem flächendeckenden Netzausbau. Zahlreiche Menschen leben immer noch in Regionen mit schlechtem Internet. Der Netzausbau muss am Ziel zuverlässiger Versorgung und am Gemeinwohl orientiert erfolgen. Dazu müssen die Breitband- und Mobilfunknetze in öffentliche Hand.</p> <p>- Wir fördern den Glasfaserausbau mit Investitionen von 10 Milliarden Euro jährlich in ganz Deutschland. Die Kommunen sollen die Netze dauerhaft in öffentlicher Hand betreiben können. Alle Wohnungen sollen Glasfaseranschluss (FFTH) erhalten. Wir wollen ein einheitliches Mobilfunknetz aus einer Hand, das eine Abdeckung der gesamten Fläche sichert. Ein einziges Netz ist kostengünstiger als parallele Netze und mindert die Strahlenbelastung. Die Konkurrenz der Anbieter führt zu unnötigen Mehrfachstrukturen und an vielen Stellen zu gar keinem Netz. Netzausbau und -betrieb sollen deswegen durch die öffentliche Hand erfolgen. Das sichert eine flächendeckend gute Netzqualität sowie die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Eine bundeseigene Gesellschaft betreibt das öffentliche Mobilfunknetz. Die Telekommunikationsunternehmen können ihre Dienstleistungen über das öffentliche Netz anbieten. DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass alle Menschen digitale und andere öffentliche Dienstleistungen nutzen können, unabhängig vom Geldbeutel. Internet muss zur Grundversorgung zählen. Telefonanschluss und Internet dürfen (wie Strom und Wasser) nicht abgestellt werden, auch nicht bei Zahlungsrückstand.</p> <p>- Die Kosten dafür müssen in der Mindestsicherung berücksichtigt werden, ebenso für die Endgeräte.</p> <p>- Jedes Kind braucht von der Schule ein kostenfreies Leihgerät für die gesamte Schulzeit. Die Leihgeräte sind mit quell- offenen Betriebssystemen und freier Software sowie jugendgerecht auszustatten (vgl. Kapitel »Eine Schule für alle«).</p>	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich zunächst in dem Abschnitt „Schnelles Internet überall“ auch mit digitalisierungsbezogenen Fragen der Infrastrukturpolitik auseinander (S. 139):</p> <p>„Egal ob Stadt oder Land, ob mobiles Arbeiten, innovative Wirtschaft oder Unterricht – schnelles Internet ist die essentielle Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe sowie gleichwertige Lebensverhältnisse und gehört für uns zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Mit weniger als zwei Millionen aktiven Glasfaseranschlüssen ist Deutschland aber in allen europäischen und internationalen Vergleichen weit abgehängt. Dabei gehört Glasfaser die Zukunft. Unser Ziel ist schnelles, kostengünstiges und zuverlässiges Glasfaserinternet (FTTB) in jedem Haus. Wir sorgen dafür, dass Fördergelder unbürokratisch dort ankommen, wo sie am nötigsten gebraucht werden. Wir stärken den offenen Zugang zu bestehender Glasfaser und bauen Blockaden ab, um den Ausbau zu beschleunigen. Der umfassende Glasfaserausbau soll auch im Rahmen von Betreibermodellen vorangetrieben und langfristig gesichert werden. Um den Menschen auch kurzfristig schnellere Internetzugänge zu ermöglichen, wollen wir einen Rechtsanspruch auf schnelle Internet-Grundversorgung so ausgestalten, dass er unbürokratisch und leicht durchsetzbar wird. Mit Mindestbandbreiten, die sich an den Nutzungsgewohnheiten der Menschen orientieren. So sorgen wir für eine zügige Schließung der weißen Flecken. Die Netzneutralität wollen wir weiter absichern und konsequent durchsetzen. Und wir machen Schluss mit der Bandbreiten-Schummelei: Wenn Telekommunikationsunternehmen nicht die versprochenen Download-Geschwindigkeiten liefern, soll es unkomplizierten pauschalierten Schadensersatz und hohe Bußgelder geben. Beim Mobilfunkausbau gilt es eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen, egal in welchem Netz man surft. Wo die Anbieter keine Kooperationsvereinbarungen treffen, um Funklöcher zu schließen, muss notfalls lokales Roaming angeordnet werden, natürlich mit entsprechender Vergütung. Bei zukünftigen Frequenzversteigerungen sollen die Versorgungsaufgaben für die Fläche so angepasst</p>

⁵⁶ Vgl. auch Hess/Heumann, Das Fundament erfolgreicher Digitalpolitik. Digitale Verwaltung und Breitbandinfrastruktur in den Wahlprogrammen von 2017 & 2021, 2021.

			<p>- Wir wollen wohnortnahe soziale Zentren in den Dörfern schaffen, die als Orte der Begegnung dienen und grundlegende Dienstleistungen wie Post, Bank und öffentlichen Internetzugang anbieten.</p> <p>- Die öffentliche Hand einschließlich öffentlicher Unternehmen soll Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikationswege via E-Mail und Chat bereitstellen, die anbieterunabhängig betrieben und dezentral genutzt werden können.</p> <p>- Es muss immer auch nichtdigitale Arten geben, eine Karte fürs Schwimmbad und einen Termin beim Amt etc. zu bekommen, um sicherzustellen, dass niemand ausgeschlossen wird. Digitale Angebote dürfen nicht zum Personalabbau im öffentlichen Dienst genutzt werden.</p> <p>- Netzneutralität muss grundgesetzlich gesichert werden.</p> <p>Digitale Infrastruktur für alle barrierefrei ausbauen</p> <p>Die beschleunigte Digitalisierung der Gesellschaft und die damit in Zusammenhang stehende wachsende mediale Abhängigkeit von profitorientierten Unternehmen bergen hohe Risiken für das gleichberechtigte Zusammenleben der Menschen. Immer mehr Menschen werden ausgegrenzt – Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Menschen – darunter viele Kinder und Jugendliche – aus armen Verhältnissen. DIE LINKE macht sich gegen den immer stärkeren Trend stark, Menschen auszugrenzen, und will stattdessen Chancen nutzen, die digitalen Beteiligungsmöglichkeiten in allen Lebensbereichen zu erhöhen.</p> <p>Allerdings gibt es vielfältige Barrieren, die es Anwender*innen erschweren oder gar unmöglich machen, das Internet, digitale Systeme und Software umfassend zu nutzen. Gerade in den letzten Monaten ist ein deutliches Ungleichgewicht bei der Sicherstellung des alltäglichen Lebens deutlich geworden, vor allem bei der Gesundheitsversorgung, der Teilhabe an digitaler Bildung, Arbeit, im sozialen Leben und bei politischer Partizipation sowie bei der Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse, zum Beispiel bei der Erledigung von Bankgeschäften, beim Onlineeinkauf oder bei der Nutzung von Mobiltelefonen.</p> <p>DIE LINKE will die digitalen Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen in allen Lebensbereichen erhöhen, um der zunehmenden Ausgrenzung insbesondere von Menschen mit Behinderung, alten Menschen sowie Menschen aus armen Verhältnissen entgegenzuwirken. Dazu braucht es inklusive digitale Formate und die ausreichende Bereitstellung der dafür benötigten finanziellen Mittel, um den gleichberechtigten und chancengerechten Zugang zu Produkten und Dienstleistungen für alle sicherzustellen.“</p>	<p>werden, dass sie mit dem steigenden Bedarf Schritt halten – insbesondere entlang von Bahnstrecken und Straßen.“</p> <p>Weitere Ausführungen zu digitalisierungsbezogenen Aspekten der Infrastrukturregulierung finden sich im Abschnitt „IT-Sicherheit als Standortfaktor“ des Wahlprogramms (S. 79):</p> <p>„Beim Ausbau digitaler Infrastrukturen, wie zum Beispiel 5G, wollen wir die Integrität unserer kritischen Infrastruktur, die digitale Souveränität Europas und die Einhaltung der Menschenrechte wie das Recht auf Privatsphäre sicherstellen. Dafür sind einerseits höchste IT-Sicherheitsstandards für Komponenten in digitalen Infrastrukturen nötig. Andererseits wollen wir die technologische Unabhängigkeit Europas durch verstärkte Eigenentwicklungen und Produktionen, durch vielfältige digitale Ökosysteme und offene Standards stärken. Um Gefahrenlagen konkret bewerten zu können, müssen neben technischen auch rechtliche, rechtsstaatliche, sicherheitsrelevante und geostrategische Aspekte in die Prüfung einbezogen werden. Eine Beteiligung von nicht vertrauenswürdigen Unternehmen, insbesondere aus autoritären Staaten, an kritischer Infrastruktur lehnen wir ab.“</p>
--	--	--	--	--

7. Digitalisierung und Verbraucherschutz

17. Vorbemerkung: Digitale Umwälzungen prägen den Verbraucheralltag in allen Lebensbereichen bis in die "eigenen vier Wände" hinein. Im „SmartHome“ wird eine Vielzahl von Alltagsprodukten digital gesteuert und wird der Schutz von Haus und Wohnung auch digital gewährleistet und gesteuert. Aus der Sicht von Verbrauchern kann die Digitalisierung einen enormen Gewinn an Komfort und Sicherheit bedeuten. Aber auch sonstige smarte Anwendungen im Dienstleistungsbereich sind verbraucherrelevant: für den Bürger als *citoyen* wie auch als *homo oeconomicus*. Der Umgang mit moderner Technik stellt Verbraucher aber auch vor große Herausforderungen. Denn die Auswahl und Nutzung von solchen "smarten" Alltagsprodukten setzt neue digitale Kompetenzen voraus, die in der Vergangenheit und bei der Nutzung "analoger" Produkte nicht nötig waren. Die fortschreitende Digitalisierung stellt damit auch die Verbraucherpolitik und den Verbraucherschutz vor neue Herausforderungen. Eine zukunftsgerichtete Verbraucherpolitik dürfte über den klassischen Verbraucherschutz hinausgehen müssen und eine Perspektivenerweiterung benötigen. Ein wesentliches Element einer in diesem Sinne modernen Verbraucherpolitik wäre u.a. es, die Verbraucherinnen und Verbraucher stärker noch als bisher als aktive Akteure des Wirtschaftslebens zu verstehen.⁵⁷

CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Mit Blick auf den Verbraucherschutz weist das Wahlprogramm der Unionsparteien unter dem Titel „Für Sicherheit in der digitalen Welt sorgen“ folgende Ausführungen auf (Tz. 1958 ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbraucherinnen und Verbraucher sollen die Vorteile der digitalen Welt sicher nutzen können. Mit Einführung eines einheitlichen IT-Sicherheitskennzeichens, das die IT-Sicherheit von Produkten für Verbraucher sichtbar macht, ist IT-Produktsicherheit zu einem echten Verkaufsargument geworden. Auf diesem Weg wollen wir weitergehen. • Wir wollen einen klaren Rechtsrahmen auf europäischer wie auf Bundesebene für digitale Plattformen schaffen. Haftung, Sicherheit, Gewährleistung, Software-Updates, Nutzerbewertungen und Produktrankings sind hierfür wichtige Gesichtspunkte. • Verbraucherinnen und Verbraucher sollen ohne Bedenken Online-Geschäfte tätigen, Steuern zahlen oder sich bei Ämtern anmelden können. Dafür wollen wir eine sichere 1968 digitale europäische Identität schaffen. So entsteht eine Alternative zu den Plattformanmeldungen und Identifikationsangeboten der großen Anbieter wie Google, Apple, Facebook oder Amazon. Wir wollen ein Identitätsdiebstahlsregister einführen, bei dem Versandhändler und Inkasso-Dienstleister vor einem Tätigwerden die Bestelladressen abgleichen. • Wir sorgen für mehr Datentransparenz bei digitalen Angeboten. Wir wollen einfache, verständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen wissen, was mit ihren Daten geschieht, wenn sie damit vermeintlich „kostenlose“ Dienste bezahlen und aktiv über die Nutzung ihrer Daten entscheiden. So wollen wir zum Beispiel volle Transparenz darüber herstellen, welche Daten im Rahmen von SmartHome und digitalen Assistenten erhoben und wie sie verwendet werden. Die Datenkompetenz in der Verbraucherbildung und -aufklärung wollen wir weiter stärken. 	<p>Vgl. hierzu „4. Insbesondere: Ausführungen zum und im Zusammenhang mit dem geplanten Digital Markets Act und zum geplanten Digital Services Act der EU“</p>	<p>./.</p>	<p>Mit Blick auf den Verbraucherschutz weist das Wahlprogramm von DIE LINKE unter dem Titel „Mehr Rechte für Verbraucher*innen“ folgende, im Blick auf die Digitalisierung bedeutsamen Ausführungen auf:</p> <p>„Unternehmen, Banken und Konzerne sitzen gegenüber Verbraucher*innen am längeren Hebel und nutzen ihre Macht oft zum Nachteil der Verbraucher*innen aus. DIE LINKE setzt hier nicht allein auf Transparenz, sondern will die Rechte von Verbraucher*innen stärken. Sie verbindet Verbraucherpolitik mit der sozialen Frage, denn die windigen Geschäftspraktiken zielen vor allem auf Menschen mit geringem Einkommen und Senior*innen ab – denen tut diese Abzocke im Portemonnaie besonders weh. Wir wollen eine eigenständige Verbraucherschutzbehörde mit starken Durchsetzungsbefugnissen. Die Verbraucherschutzverbände sollen finanziell besser ausgestattet, ihre Rechte sollen gestärkt werden. Dazu sollen sie auch Einnahmen des Bundes aus den Geldbußen der Kartellstrafen erhalten.“ (S. 78) ...</p> <p>- Für langlebige technische Geräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen und Fahrzeuge, IT- und Elektrogeräte soll eine gesetzlich garantierte Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren Pflicht werden. Darüber hinaus müssen IT-Produkte und Haushaltsgeräte leicht reparierbar und Upgrades jederzeit möglich sein. Wir fordern eine Anpassung der Produkthaftung an das digitale Zeitalter.</p> <p>- Verbraucher*innen haben ein Recht auf transparente Informationen durch Behörden und Unternehmen. Dazu brauchen wir ein starkes Verbraucher*inneninformationsgesetz. Wir wollen einen Anspruch der Verbraucher*innen auf kurze, klare und vergleichbare Informationen, zum Beispiel über Kosten und Vertragslaufzeiten bei Krediten und Geldanlagen, bei Internetverträgen und Versicherungen. Wir wollen einen strengeren Transparenzstandard für Onlinemarktplätze und Onlineplattformen. ...</p> <p>- Verbraucher*innen müssen das Recht darauf haben, selbst zu bestimmen, was mit ihren Daten geschieht, ohne benachteiligt zu werden. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beinhaltet</p>	<p>Mit Blick auf den Verbraucherschutz weist das Wahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen unter dem Titel „Wir garantieren den Rechtsstaat und stärken den Verbraucherschutz“ folgende, im Blick auf die Digitalisierung bedeutsamen Ausführungen auf:</p> <p>„Rechtsschutz für jede*n, Gruppenklagen einführen</p> <p>Menschen müssen ihr Recht auch gegenüber wirtschaftlich Stärkeren wirksam durchsetzen können, zum Beispiel in Fällen wie dem Diesel-Abgas-Betrug. Dazu führen wir die Gruppenklage ein, damit Menschen auch bei kleineren, aber massenhaft auftretenden Schäden effektiv zu ihrem Recht kommen und zum Beispiel Schadensersatz bekommen. Die bisher eingeführten kollektiven Klageverfahren, wie die Musterfeststellungsklage, die nur Verbraucher*innen zusteht, und das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, sind unzureichend. Die immer beliebtere und oft wirkungsvolle Rechtsdurchsetzung durch Legal-Tech-Unternehmen kann andererseits vielen Menschen schnell und unkompliziert zu ihrem Recht verhelfen. Den kollektiven Rechtsschutz wollen wir deshalb verallgemeinert und vereinheitlicht in die Zivilprozessordnung integrieren und die Bündelung individueller Ansprüche im Rahmen einer Gruppenklage ermöglichen. Für eine bessere Durchsetzung des Rechts sollen die Zugangsschranken gesenkt, die Verfahren vereinfacht sowie die Beratungs- und Prozesskostenhilfe gestärkt werden. Die Verbandsklage-Richtlinie der EU setzen wir verbraucherfreundlich und zügig in nationales Recht um. Die Auswirkungen unterschiedlicher Finanzkraft der Parteien, Möglichkeiten der Prozessverzögerung und der Einfluss von tatsächlich betroffenen Dritten (zum Beispiel Versicherungen) auf Gerichtsverfahren müssen minimiert werden.“ (S. 201 f.)</p> <p>„Vor Kostenfallen schützen, Online-Kündigung mit nur einem Klick</p> <p>Online-Verträge kann man mit einem Klick abschließen, die Kündigung bedarf aber der Textform. Auch lange Mindestlaufzeiten und</p>

⁵⁷ Vgl. jüngst Kenning/Zimmermann-Janssen, Verbraucherschutz und Digitalisierung: Ausgewählte Problemfelder und aktuelle Themen in der digitalen Welt, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 19 (2021), 62 ff.

<ul style="list-style-type: none"> • Wir wollen allen ermöglichen, schnell und sicher im Internet unterwegs zu sein und gleichzeitig eine mündige Entscheidung über die Nutzung der eigenen Daten zu treffen. Dafür müssen Einverständniserklärungen und Cookie-Einwilligungen einfacher und klarer erteilt werden können. Neue Möglichkeiten eröffnet ein freiwilliger Datenspende. • Wir werden den Wechsel zwischen Anbietern erleichtern, indem Schnittstellen und technische Standards für die Datenmitnahme geschaffen werden. Wir wollen die Interoperabilität von Messenger-Diensten verbessern.“ 			<p>hierfür wichtige Rechte, die bisher jedoch nicht ausreichend schützen und genutzt werden.“ (S. 78 f.)</p>	<p>automatische Vertragsverlängerungen um ein Jahr sind alles andere als verbraucherfreundlich. Immer noch werden Verbraucher*innen an Telefon oder Haustür überrumpelt und ihnen ungewollte Verträge untergeschoben. Wir wollen Verbraucher*innen vor Vertragsfallen schützen und durchsetzen, dass die Online-Kündigung so einfach ist wie die Online-Bestellung. So wie es einen Bestellbutton gibt, muss es auch einen Kündigungsbutton geben sowie eine verpflichtende Eingangsbestätigung für Online-/E-Mail-Kündigungen. Vertragslaufzeiten und automatische Verlängerungen müssen verkürzt werden – zugunsten des Verbraucherschutzes und des Wettbewerbs. Wir wollen die maximale Mindestlaufzeit von Verträgen von zwei Jahren halbieren und die stillschweigende Vertragsverlängerung von einem Jahr auf einen Monat verkürzen. Telefonisch abgeschlossene Verträge sollen erst gelten, wenn sie nachträglich bestätigt werden. Auch vor unseriösen Haustürgeschäften wollen wir Verbraucher*innen besser schützen.“ (S. 203)</p> <p>„Ein Recht auf Reparatur</p> <p>Von der Waschmaschine bis zum Handy – viele Geräte landen schon nach kurzer Zeit auf dem Müll, weil sie schnell kaputtgehen, nicht reparierbar sind oder keine Softwareupdates mehr angeboten werden. Das ärgert die Verbraucher*innen, es verschwendet wertvolle Ressourcen und verursacht Berge von Elektroschrott. Wir setzen stattdessen auf Qualität und Langlebigkeit. Durch ein Recht auf Reparatur wollen wir Elektroschrott von vornherein vermeiden. Die Grundlage dafür sind verbindliche Designvorgaben, damit elektronische Geräte so gestaltet sind, dass sie möglichst langlebig, reparierbar und recyclingfähig sind. Dabei darf es nicht nur um die Hardware eines Geräts gehen. Mindestens für die erwartbare Lebensdauer müssen Ersatzteile und Softwareupdates kostengünstig erhältlich sein. Ein Label soll erkennbar und vergleichbar machen, wie lange Ersatzteile und Softwareupdates zur Verfügung gestellt werden. Durch die Verdopplung der Gewährleistungsfristen auf vier Jahre, die Erweiterung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre und eine Angabe der vom Hersteller vorgesehenen Lebensdauer wollen wir erreichen, dass Geräte für eine längere Lebensdauer gebaut werden. So werden wir die Spielräume der EU-Vorgaben voll ausschöpfen und uns gleichzeitig für mehr Verbraucherschutz in der EU engagieren. Außerdem werden wir den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen einführen und uns auf EU-Ebene für die Ausweitung auf die Reparatur von Elektrogeräten einsetzen.“ (S. 203 f.)</p>
---	--	--	--	--

8. Digitalisierung und KI

18. Vorbemerkung: Der potenzielle Nutzen von Künstlicher Intelligenz (KI) auch für demokratisch verfasste Gesellschaften ist mannigfaltig und betrifft z.B. die Stärkung von Innovation, ökonomische Wachstumsimpulse und globale Wettbewerbsfähigkeit ebenso wie eine nachhaltige Bildungs-, Gesundheits- und Infrastrukturpolitik. Auch in Medien kommt KI bereits zum Einsatz – auch dort ist sie nicht nur mit Chancen, sondern auch mit Risiken verbunden, auf die die Länder im Medienstaatsvertrag bereits mit Transparenzvorgaben in Bezug auf Social Bots und algorithmisch gesteuerte intermediäre Dienstleistungen reagiert haben.

Angesichts der raschen technologischen Entwicklung der KI hat sich die EU-Kommission, vom Vorsorgeprinzip geleitet, entschlossen, eine Initiative⁵⁸ zu ergreifen, um mittels einer Verordnung auf die Risiken zu reagieren, die bestimmte KI-Systeme in sich bergen – nicht zuletzt auch mit Blick auf Gefährdungslagen für eine effektive Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit und der Grundrechte – u.a. bei Anwendungen wie biometrischen Identifizierungssystemen oder KI-gestützten Entscheidungen, die wichtige persönliche Interessen berühren, z.B. in den Bereichen Personaleinstellung, Bildung und Erziehung, Gesundheitsversorgung oder Strafverfolgung. Unterschiedliche mitgliedstaatliche Regulierungsmaßnahmen zu KI könnten zu einer Fragmentierung des EU-Binnenmarkts führen. Über die Verordnung soll demgegenüber ein gut funktionierender Binnenmarkt für KI-Systeme geschaffen werden, der sowohl die Vorteile als auch die Risiken angemessen berücksichtigt.

Die Verordnung soll, dem Marktortprinzip folgend, grds. für öffentliche wie private, gewerblich tätige Akteure innerhalb und außerhalb der EU gelten, sofern das KI-System in der EU in Verkehr gebracht wird oder Menschen in der EU von seiner Verwendung betroffen sind. Der Anwendungsbereich erfasst sowohl Anbieter (z.B. Entwickler eines Auswertungsprogramms für Lebensläufe) als auch Nutzer von KI-Systemen mit hohem Risiko (z.B. eine Bank, die dieses Programm anschafft).

Die EU-Kommission schlägt einen risikobasierten Ansatz mit vier Risikostufen vor:

1. Eine sehr geringe Zahl besonders schädlicher KI-Anwendungen, die gegen die Werte der EU verstoßen, weil sie Grundrechte verletzen, soll wegen unannehmbarem Risiko verboten werden. Das betrifft z.B. die (aus der Regulierung in der VR China bereits bekannte) Bewertung des sozialen Verhaltens durch Behörden (Social Scoring), die Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit von Kindern, den Einsatz von Techniken zur unterschweligen Beeinflussung und – mit eng abgesteckten Ausnahmen – biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme, die zu Strafverfolgungszwecken im öffentlichen Raum eingesetzt werden.

2. Eine begrenzte Zahl von KI-Systemen, die katalogartig in der Verordnung abgegrenzt wird und die sich nachteilig auf die Sicherheit der Menschen oder ihre durch die Grundrechte-Charta (GRCh) geschützten Grundrechte auswirken, gilt als mit einem hohen Risiko behaftet. Um das Vertrauen und ein einheitliches und hohes Maß an Sicherheit und Schutz der Grundrechte zu gewährleisten, werden für alle KI-Systeme mit hohem Risiko verbindliche Anforderungen vorgeschlagen. Diese Anforderungen betreffen die Qualität der verwendeten Datensätze, die technische Dokumentation und das Führen von Aufzeichnungen genauso wie die Transparenz und die Bereitstellung von Informationen für die Nutzer, die menschliche Aufsicht sowie die Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit. Bei Verstößen werden die nationalen Behörden auf Grund dieser Anforderungen Zugang zu den Informationen erhalten, die nötig sind, um festzustellen, ob der Einsatz des KI-Systems rechtmäßig erfolgt ist.

3. Bei bestimmten KI-Systemen mit geringem Risiko sollen in der Verordnung besondere Transparenzpflichtungen auferlegt werden, z.B. wenn eine klare Manipulationsgefahr besteht (etwa durch den Einsatz von Chatbots). Den Nutzern sollte bewusst sein, dass sie es mit einer Maschine zu tun haben.

4. Alle anderen KI-Systeme mit minimalem Risiko können unter Einhaltung des allgemein geltenden Rechts entwickelt und verwendet werden, d.h. ohne Beachtung zusätzlicher rechtlicher Verpflichtungen.

Die Risikoeinstufung hängt von der Funktion des KI-Systems, von seinem konkreten Zweck und seinen Anwendungsmodalitäten ab. Diese Einstufung richtet sich nach dem Umfang und Zweck der Verwendung der KI-Anwendung, der Anzahl der potenziell betroffenen Personen, der Abhängigkeit vom Ergebnis und der Unumkehrbarkeit etwaiger Schäden sowie danach, inwiefern das bestehende Unionsrecht wirksame Maßnahmen zur Beseitigung oder wesentlichen Verringerung dieser Risiken vorsieht. Anhand dieser Kriterien sowie gestützt auf Nachweise und Stellungnahmen von Sachverständigen will die EU-Kommission dafür sorgen, dass diese Liste von KI-Anwendungen mit hohem Risiko stets auf dem neuesten Stand ist und zweckdienlich bleibt.

Bevor KI-Systeme, die mit hohem Risiko behaftet sind, in der EU in Verkehr gebracht oder anderweitig in Betrieb genommen werden dürfen, müssen sich die Anbieter einer Konformitätsbewertung unterziehen. Damit können sie nachweisen, dass ihr System den verbindlichen Anforderungen an vertrauenswürdige KI entspricht (z.B. in Bezug auf Datenqualität, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit, Transparenz, menschliche Aufsicht, Genauigkeit und Robustheit). Bei bestimmten KI-Systemen muss zudem eine benannte unabhängige Bewertungsstelle in diesen Prozess einbezogen werden. Außerdem müssen Anbieter von KI-Systemen mit hohem Risiko Qualitäts- und Risikomanagementsysteme einführen, um die Einhaltung der neuen Anforderungen sicherzustellen und die Risiken für Nutzer und betroffene Personen zu minimieren, auch nachdem ein Produkt bereits in Verkehr gebracht wurde.

Jeder Mitgliedstaat soll eine oder mehrere zuständige nationale Behörden benennen, die die Anwendung und Umsetzung der Vorgaben der Verordnung beaufsichtigen und die Marktüberwachung wahrnehmen. Der Europäische Ausschuss für künstliche Intelligenz soll sich aus hochrangigen Vertretern der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der EU-Kommission zusammensetzen. Seine Aufgabe soll es sein, eine reibungslose, wirksame und einheitliche Umsetzung der neuen KI-Verordnung zu erleichtern. Der Ausschuss soll der EU-Kommission Empfehlungen und Stellungnahmen zu KI-Systemen mit hohem Risiko und zu anderen Aspekten vorlegen, die für eine wirksame und einheitliche Umsetzung der neuen Vorschriften von Bedeutung sind. Den nationalen Behörden soll der Ausschuss als Kompetenzzentrum dienen, das sie konsultieren können.⁵⁹

CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Unionsparteien setzen sich an verschiedenen Stellen ihres Wahlprogramms mit KI auseinander, u.a.	Auch die SPD setzt sich an verschiedenen Stellen ihres „Zukunftsprogramms“ mit KI auseinander, namentlich	Die FDP setzt sich namentlich in dem Abschnitt „KI-Roadmap“ ihres Wahlprogramms mit KI auseinander (S. 26):	DIE LINKE spricht das Thema zunächst im Abschnitt „Grundrechte schützen“ ihres Wahlprogramms an (S. 97):	Bündnis 90/Die Grünen adressieren KI zunächst im Abschnitt „Eine europäische Cloud-Infrastruktur“ ihres Wahlprogramms: (S. 74 f.)

⁵⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM/2021/206 final.

⁵⁹ Vgl. hierzu z.B. Ebers, Kontroverse KI-Verordnung, NJW-Editorial 20. Mai 2021; Ebert/Spiecker gen. Döhmann, Der Kommissionsentwurf für eine KI-Verordnung der EU. Die EU als Trendsetter weltweiter KI-Regulierung, NVwZ 40 (2021), 1188 ff.; Uerow, EU-Kommission: Vorschlag einer Verordnung zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz, MMR-Aktuell 2021, 438539 (beck-online)

<p>- im Bereich der europäischen Industrie- und Innovationspolitik: „Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie ist angesichts der Verschärfung der globalen Rahmenbedingungen und der Rolle Chinas wichtiger denn je. Unser Ziel ist es, dass Europa in den wichtigen industriellen Zukunftsfeldern wie Künstlicher Intelligenz, Quantentechnologie, Halbleiter, Wasserstoff oder Blockchain weltweit einen Spitzenplatz einnimmt.</p> <p>- Wir brauchen dafür eine ambitionierte europäische Technologie- und Industriestrategie. Wir wollen in Europa die Fähigkeiten weiter fördern, Schlüsseltechnologien zu entwickeln und herzustellen. Strategische Förderprojekte der EU müssen die vorhandenen Stärken an europäischen Standorten, etwa der Mikroelektronik oder der Luft- und Raumfahrt, im Sinne der globalen Wettbewerbsfähigkeit weiter ausbauen.“ (Tz. 731 ff) ...</p> <p>- „Künstliche Intelligenz wollen wir für den Alltag nutzen: Menschen sollen innerhalb Europas ohne Sprachbarrieren miteinander kommunizieren und gleichzeitig die Vielfalt genießen können. Wir wollen die Forschung und Entwicklung der automatisierten Spracherkennung und -übersetzung in den kommenden Jahren zum Durchbruch verhelfen und gleichzeitig ein Leitprojekt für die künstliche Intelligenz auf den Weg bringen“ (Tz. 921 ff).</p> <p>- im Bereich der Forschungs- und Innovationspolitik für Deutschland (Tz. 3054 ff): „Mit der KI-Strategie haben wir die Grundlage geschaffen, um Deutschland und Europa an die Weltspitze der Forschung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz zu bringen. Dazu fördern wir die Spitzenforschung in den KI-Kompetenzzentren und stärken die Entwicklung von KI auf zentralen Anwendungsfeldern, wie der Arbeits-, Mobilitäts- oder Gesundheitsforschung.</p> <p>- Erfolgreiche KI ist auf die Verfügbarkeit von Rechenleistung angewiesen. Das gelingt nur, wenn wir den Aufbau eigener Fähigkeiten für Forschung und Entwicklung sowie für Fertigung von Mikroelektronik stärker forcieren. Dazu werden wir technologische Entwicklung und Produktion strategisch verzahnt entwickeln und im Aufbau unterstützen.</p> <p>- Wir werden gezielt neue KI-Professuren einrichten und den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, um die weltweit klügsten Köpfe an den KI-Forschungsstandort Deutschland zu holen. Dazu wollen wir auch weitere KI-Campus mit attraktiven Bedingungen schaffen. Dabei gilt es</p>	<p>- im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ (S. 15): „Jeden Tag bekommen wir Dinge von Algorithmen vorgeschlagen: Neue Songs, Turnschuhe oder Routen von A nach B. Selbstlernende Systeme und Algorithmen treffen Entscheidungen für eine Vielzahl von Menschen. Sie können unser Leben und unseren Alltag erleichtern. Aber sie müssen transparent und diskriminierungsfrei angelegt werden. Die Zielsetzung einer algorithmischen Entscheidung muss klar und überprüfbar definiert sein. Hierfür brauchen wir eine stringente Regulierung und Aufsicht.“</p> <p>- im Abschnitt „Arbeit wertschätzen“ (S. 29): „Die letzte große Reform der Betriebsverfassung liegt 20 Jahre zurück und braucht ein Update. Unsere Ziele: Mehr echte Mitbestimmungsrechte bei der Beschäftigtensicherung und Betriebsänderungen, beim Einsatz von Leiharbeit und Werkverträgen, beim Einsatz neuer Technologien und Arbeitsweisen wie die der Künstlichen Intelligenz (KI), bei der Personalbemessung, damit Überlastungen beseitigt werden und bei der betrieblichen Weiterbildung als eine zentrale Voraussetzung für gelungenen Wandel.“</p> <p>- im Abschnitt „Gleichstellung verwirklichen“ (S. 42): „Wenn der Einsatz von Algorithmen, zum Beispiel bei der Personalrekrutierung, über das Leben oder die Chancen von Menschen mitentscheidet, dürfen sie niemals diskriminieren. Wir wollen verantwortungsvolle Künstliche Intelligenzen (KI) und Algorithmen, die vorurteilsfrei programmiert sind und auf diskriminierungsfreien Datenlagen basieren. Dies soll regelmäßig geprüft und zertifiziert werden.“</p> <p>- im Abschnitt „Frieden sichern“ (S. 63): „Der im Rahmen der Vereinten Nationen beschlossene und inzwischen in Kraft getretene Atomwaffenverbotsvertrag bringt eine weitere Dynamik in die Bemühungen für eine nuklearwaffenfreie Welt. Deutschland sollte als Beobachter bei der Vertragsstaatenkonferenz des Atomwaffenverbotsvertrags die Intentionen des Vertrages konstruktiv begleiten. Auch setzen wir uns ein für den Beginn von Verhandlungen zwischen den USA und Russland zur verifizierbaren, vollständigen Abrüstung im substrategischen Bereich mit dem Ziel, die in Europa und in Deutschland stationierten Atomwaffen endlich abzuziehen und zu vernichten. Wir werden zudem Rüstungskontrolle auch in den Bereichen Biotechnologie, Cyber und Künstliche Intelligenz etablieren. Die Ächtung autonomer tödlicher Waffensysteme bleibt unser Ziel. Bei allen Bemühungen um Abrüstung muss stärker als bisher auch China einbezogen werden.“</p>	<p>„Wir Freie Demokraten wollen eine KI-Roadmap für künstliche Intelligenz (KI). Jedes Ministerium soll bis 2025 zehn konkrete KI-Anwendungsfälle in seiner fachlichen Zuständigkeit identifizieren und umsetzen. Von Fördermitteln sollen auch Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer profitieren. Damit möglichst viele neue Technologien praktisch getestet werden können, brauchen wir regulatorische Erprobungszonen – sogenannte „regulatory sandboxes“, und eine schnelle gesetzliche Deregulierung. Um das Potential neuer Technologien wie KI, maschinelles Lernen und Robotik voll auszuschöpfen, ist ein europäischer Rechtsrahmen notwendig, der im gesamten europäischen digitalen Binnenmarkt Rechtssicherheit gewährleistet.“</p> <p>Aber auch im bildungspolitischen Teil des Wahlprogramms finden sich KI-bezogene Ausführungen (S. 16): „Learning Analytics: Moderne Lernmethoden fördern Wir Freie Demokraten fordern die Entwicklung klarer Standards zum Einsatz von Learning Analytics an Schulen. Künstliche Intelligenz bietet eine Möglichkeit zur Individualisierung des Lernens und Lehrens von Kindern und Jugendlichen. Dieses Potential von Learning Analytics soll genutzt werden. Die Auswertung von Daten über Lernende verbessert das Lernen und die Lernumgebung. Dies muss aber unter Wahrung des Datenschutzes geschehen.“</p>	<p>„- Der Einsatz sogenannter künstlicher Intelligenz (KI) muss gesetzlich reguliert werden, um gemeinwohlorientierte Anwendung sicherzustellen. - Sämtliche für Entscheidungen eingesetzte Algorithmen müssen von unabhängigen Stellen auf Diskriminierungsfreiheit geprüft werden. Wir wollen ethische Richtlinien für die Schaffung von Algorithmen. - Bei Anwendung von KI auf personenbezogene Daten müssen demokratische Gestaltungsmöglichkeiten, weitgehender Datenschutz und freie Meinungsbildung in digitalen Medien gewährleistet sein. KI muss hierbei sozialer Spaltung, Monopolisierungstendenzen in der Wirtschaft durch wenige Technologiekonzerne und Überwachung entgegenwirken. Auf dieser Grundlage sollen Potenzial und Regulierungsansätze von KI weiter erforscht und genutzt werden. Entscheidungen beispielsweise über Soziale Leistungsansprüche, Kreditwürdigkeit oder Prognosen über Straffälligkeit sind deshalb bis auf Weiteres abzulehnen.“</p> <p>DIE LINKE spricht das Thema in ihrem Wahlprogramm im Übrigen auch unter sicherheitspolitischem Blickwinkel an (S. 136 f.): „- Die Bewaffnung von Drohnen kann der erste Schritt auf dem Weg zu autonomen Waffensystemen sein. So sind bei dem milliardenschweren Rüstungsprojekt Future Combat Air System (FCAS) durch künstliche Intelligenz gesteuerte Drohnenschwärme geplant. Wir lehnen das ab. - Wir fordern eine weltweite Ächtung von autonomen Waffensystemen. Die Bundesregierung muss eine internationale Initiative dafür starten. In Deutschland soll es keine Forschung mehr für autonome Waffensysteme geben.“</p>	<p>„Daten sind eine Schlüsselressource der digitalen Welt, insbesondere für Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. Gerade im industriellen Bereich wollen wir neue Ansätze schaffen, um eine gemeinsame, freiwillige Nutzung sowohl von nicht personenbezogenen als auch von personenbezogenen, aber anonymisierten Daten, zum Beispiel aus Entwicklungs- und Fertigungsprozessen, zu verbessern und rechtssicher zu gestalten. Davon profitiert vor allem der Mittelstand. Hierfür braucht es klare gesetzliche Spielregeln für kooperative und dezentrale Datenpools und Datentreuhandmodelle wie zum Beispiel Datengenossenschaften, die eine gemeinsame und durch Kartellbehörden überprüfbare Nutzung dieser Daten ermöglichen. Wir wollen eigene europäische Standards und Regeln setzen. Die eigene kritische Infrastruktur wollen wir schützen und eine gemeinsame europäische Cloud-Infrastruktur auf Basis von Open-Source-Technologien realisieren. Europa muss in eigene Expertise im Bereich der Verarbeitung großer Datenmengen für Künstliche Intelligenz investieren.“</p> <p>Weitere Ausführungen finden sich im Abschnitt „Hightech-Standort ausbauen“ (S. 75 f.): „Die rasante Entwicklung des Corona-Impfstoffs von Wissenschaftler*innen und Unternehmer*innen aus Mainz hat gezeigt, welche Innovationskraft in unserer Forschungs- und Unternehmenslandschaft steckt. Eine Innovationskraft, die der Staat mit Tempo und entschlossenen Investitionen unterstützen muss. Vor allem die Bereiche Künstliche Intelligenz (KI), Quantencomputing-, IT-Sicherheits-, Kommunikations- und Biotechnologie oder auch die weitere Entwicklung von ökologischen Batteriezellen wollen wir besonders fördern, damit wir unsere technologische Souveränität sichern können und in der weltweiten Konkurrenz vorne mitspielen. Dabei legen wir einen besonderen Fokus darauf, die ökologischen und sozialen Potenziale der Technologien zu heben. So verbessern Innovationen die Lebensbedingungen der Menschheit und sichern den Wohlstand von morgen. Dafür benötigen wir auch privates Risikokapital, das wir durch staatliche Fonds stark hebeln wollen. Um im internationalen Standort-Wettbewerb mithalten zu können, bedarf es einer starken europäischen Vernetzung von Spitzenforschung. Wir investieren in Spitzenforschung und die Bildung von Clustern in diesen Bereichen. Wir wollen bereits heute den Grundstein legen für die europäische Souveränität in weiteren Trends der KI, etwa mit der Unterstützung eines europäischen Ökosystems für das Erproben von allgemeiner Künstlicher Intelligenz („Artificial General Intelligence“). Den Hightech-Standort auszubauen, heißt aber auch, die dringend benötigten Talente anzuziehen. In der Forschung bedeutet das angemessene Finanzierung.“</p>
--	--	---	--	--

<p>sicherzustellen, dass jedes im KI-Campus entwickelte Patent in Deutschland bleibt. Damit schaffen wir die Grundlage für einen Innovationssprung bei der KI.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir wollen auch kleine und mittlere Unternehmen befähigen, Ergebnisse aus der KI-Forschung besser zu nutzen. Dazu sollen KI-Lotsen die Unternehmen vor Ort aufsuchen und bei der Entwicklung ihrer KI-Potenziale unterstützen. - Wir haben bereits in der aktuellen Wahlperiode mit der Blockchain-Strategie gute Grundlagen geschaffen, die wir weiterentwickeln werden. Dazu wollen wir weitere Anwendungsmöglichkeiten für die Blockchain schaffen. Oftmals scheitern heute neue Anwendungen an rechtlichen Hindernissen, obwohl es technologisch sinnvoll und effizient wäre, Blockchain zu nutzen.“ - im Bereich der deutsch-französischen Partnerschaft (Tz. 501 ff): „Die enge deutsch-französische Freundschaft ist für uns elementar und hat durch den Aachener Vertrag eine neue Dynamik bekommen, die jetzt mit Leben gefüllt werden muss. Das gilt insbesondere etwa bei den großen Herausforderungen wie der Künstlichen Intelligenz, der Wasserstofftechnologie und der Batteriezellforschung sowie bei der sicherheits- und außenpolitischen Zusammenarbeit. Die deutsch-französische Freundschaft ist und bleibt Motor für die europäische Einigung und Fortentwicklung – aber nicht exklusiv, sondern als Initialzündung für mutige Schritte mit anderen.“ - im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Tz. 187 ff): „Rüstungskontrolle und Abrüstung voranbringen Unsere langfristige Vision ist eine Welt, in der nukleare Waffen als Abschreckung nicht mehr nötig sind. Wir drängen daher auf mehr Dynamik in der Rüstungskontrolle und Abrüstung und unterstützen neue Initiativen, die zu mehr Sicherheit beitragen. <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bundeswehr muss über alle modernen Technologien verfügen, die zur Verteidigung nötig sind. Dazu zählen auch unbemannte und KI-integrierende Systeme.“ - im Bereich der Polizei- und Strafverfolgungsarbeit (Tz. 3797 ff., 4159 ff): „Kameras mit intelligenter Videosicherheitstechnik helfen unseren Polizistinnen und Polizisten, Täter abzuschrecken und Straftaten aufzuklären. Dabei gilt: mehr Sicherheit und zielgerichteter Datenschutz durch moderne Technik, die effizient und innovativ ist. Wir werden immer wieder neu abwägen müssen, inwieweit das Recht des Einzelnen auf Schutz seiner persönlichen Daten mit dem 				<p>Auch Bündnis 90/Die Grünen sprechen das Thema in ihrem Wahlprogramm im Übrigen auch unter sicherheitspolitischem Blickwinkel an (S. 250 f): „Autonome tödliche Waffensysteme international ächten Autonome tödliche Waffensysteme, die keiner wirksamen Steuerung mehr durch den Menschen bei Auswahl und Bekämpfung von Zielen unterliegen, stellen eine unberechenbare Bedrohung dar. Im Sinne von Frieden und Stabilität wollen wir Autonomie in Waffensystemen international verbindlich regulieren und Anwendungen, die gegen ethische und völkerrechtliche Grundsätze verstoßen, international verbindlich ächten und verbieten. Das gilt auch für digitale Waffen wie Angriffs- und Spionagesoftware. Hierbei müssen Deutschland und die EU eine globale Führungsrolle einnehmen. Um eine Militarisierung des Weltraumes zu verhindern, wollen wir weiterentwickelte, international verbindliche Regeln auf den Weg bringen.“</p>
--	--	--	--	--

<p>grundgesetzlichen Auftrag in Einklang zu bringen ist, Sicherheit für alle Menschen zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An öffentlichen Gefahrenorten wie etwa vor und in Fußballstadien, an Bahnhöfen und weiteren Verkehrsknotenpunkten sowie in Bussen und Bahnen wollen wir den intelligenten Videoschutz weiter ausbauen. Dabei wollen wir die Chancen der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz noch besser nutzen. - Um die Fahndung nach schweren Straftätern, Gefährdern und Terroristen zu verbessern, wollen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die automatisierte Gesichtserkennung an Gefahrenorten in Deutschland eingesetzt werden kann.“ - „Wenn sich Bedrohungen, die Vorgehensweise der Täter oder die technischen Rahmenbedingungen verändern, müssen Eingriffsbefugnisse angepasst werden. Dazu gehört auch, die Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz zu nutzen, um frühzeitig Strukturen erkennen und ihnen entgegenwirken zu können. Daten, die im Rahmen von Ermittlungen anfallen, können so besser und zielgerichteter ausgewertet werden.“ - im Bereich der Gesundheitsforschung (Tz. 2343 ff.): „Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Schlüsseltechnologie. Wir setzen uns für ein Wertesystem ein, das Chancen von KI für die Gesundheitsversorgung nutzt und zugleich Risiken minimiert. Wir wollen zudem, dass Wertschöpfung von KI in Deutschland entsteht und somit auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden.“ 				
---	--	--	--	--

9. Digitalisierung und Cybersicherheit

19. Vorbemerkung: Der Cyberspace stellt einen neuen extraterritorialen und vernetzten Bereich dar, in dem Einzelpersonen, Staaten, Unternehmen und eine Vielzahl anderer Akteure interagieren und Auswirkungen im Cyberspace und/oder in der physischen Welt erzeugen. Die Rechtsnatur des Cyberspace, die Möglichkeit einer Regulierung oder die Art einer solchen Regulierung sind Gegenstand von Debatten und Auseinandersetzungen.⁶⁰ Die Bedeutung "hybrider Kriegsführung" in diesem Cyberspace hat in letzter Zeit stark zugenommen. Kennzeichnend hierfür ist vielfach die Integration informationstechnischer und/oder kommunikationstrategischer Elemente in das Instrumentarium der Austragung oder Vorbereitung eines bewaffneten Konflikts, insbesondere der Einsatz informationstechnischer Mittel unter Verschleierung der Verursacher und Übertragungswege, um dem angegriffenen Staat zu schaden und/oder die gezielte, systematische Verwischung von Tatsachen, Kausalverbindungen und Verantwortlichkeiten mit dem Ziel der Schaffung einer Atmosphäre der Unsicherheit hinsichtlich Geschehen und Verantwortlichkeit. Das Ziel einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichteten völkerrechtlichen Reaktion muss es sein, Lösungen noch im Rahmen des Friedensvölkerrechts zu finden und so den Eintritt eines bewaffneten Konflikts zu verhindern. Völkerrechtliche Maßstäbe sind namentlich das Gewaltverbot, das Interventionsverbot und – vor allem in Bezug auf den Cyberraum – das *due diligence*-Prinzip. Ein wichtiger Aspekt ist die Abgrenzung hybrider Einflussnahme zu zivilgesellschaftlichem Dialog und genuin zivilgesellschaftlichen Entwicklungen. Die völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte einer solchen Differenzierung ergeben sich aus der universellen Werteordnung des Völkerrechts oder dessen regionalen Ausformungen z.B. durch die Charta von Paris. Reaktive Maßnahmen können sich ggf. auf Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen stützen. Präventiv können die Verbesserung der Resilienz durch Stärkung der Meinungsfreiheit und offen geführte publizistische Debatten wirken. Freie, an professioneller Ethik insbesondere in Form journalistischer Sorgfaltspflichten ausgerichteten Medien kommt dabei besondere Bedeutung zu.⁶¹

CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>Die Unionsparteien widmen sich im Abschnitt „Gefahrenabwehr im Cyberraum“ ihres Wahlprogramms dem Thema (Tz. 4181 ff.):</p> <p>„Auf dynamische Entwicklungen im Cyberraum reagieren</p> <p>Unsere Grundversorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation und viele andere hochsensible Prozesse laufen über vernetzte IT-Systeme, die fortlaufend attackiert werden. Die Angriffsmethoden werden immer ausgefeilter. Daher brauchen wir widerstandsfähige IT-Infrastrukturen und -Netze. Für uns gilt: Was in der analogen Welt verboten ist, muss auch in der digitalen Welt verboten sein. Cybersicherheit ist nicht statisch. Ein Schutzniveau heute ist kein Garant für eine erfolgreiche Abwehr der Angriffe von morgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir werden daher fortwährend beurteilen, was notwendig ist, um angemessen auf die dynamischen Entwicklungen im Cyberraum zu reagieren. In letzter Konsequenz heißt das auch: Wir müssen bei schweren Cyber-Angriffen in der Lage sein, aktiv auf die Ursache einzuwirken, um sie zu beenden. Wir werden die dafür erforderlichen rechtlichen Regelungen und eigene technischen Fähigkeiten für angemessene aktive Maßnahmen schaffen. <p>Informationssicherheit und Cyber-Abwehr stärken</p> <p>Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist unabdingbare Voraussetzung, um den Herausforderungen auch bei der Cybersicherheit wirkungsvoll begegnen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiter zu vertiefen, werden wir das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu einer Zentralstelle für 	<p>Die SPD setzt im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ ihres „Zukunftsprogramms“ mit dem Thema Cybersicherheit auseinander (S. 15):</p> <p>„Cybersicherheit ist die Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als zentrale, unabhängige und ausschließlich präventiv ausgerichtete Cybersicherheitsbehörde werden wir stärken und die Verschlüsselungsforschung ausbauen. Wir wollen Hersteller darauf verpflichten, Softwareprodukte, digitale Dienste und technische Geräte so zu konzipieren, dass sie sicher sind (Security by Design) und dass sie bei den Standardeinstellungen die sicherste Variante wählen (Security by Default). Digitale Hintertüren sollen nicht offen gehalten werden.“</p>	<p>Die FDP setzt sich namentlich in dem Abschnitt „Cybersicherheit stärken“ ihres Wahlprogramms mit dem Thema auseinander (S. 26):</p> <p>„Wir Freie Demokraten wollen die Cybersicherheit stärken. Denn Cybersicherheit ist die Achillesferse des Informationszeitalters. Deshalb brauchen wir eine tatsächlich umsetzbare und agile Cybersicherheitsstrategie. Bestandteile davon müssen ein wirksames Schwachstellenmanagement und ein Recht auf Verschlüsselung sein. Dazu gehören ebenfalls die Vorgabe von security-by-design inklusive Haftung der Herstellerinnen und Hersteller für Schäden, die fahrlässig durch IT-Sicherheitslücken verursacht werden, und eine Verpflichtung der Herstellerinnen und Hersteller, während der üblichen Nutzungsdauer eines Produkts Updates zur Verfügung zu stellen. Effiziente Schutz- und Verteidigungssysteme müssen in der Cybersicherheit stets Vorrang haben. Deshalb sollen Unternehmen, die umfangreichen Einflussmöglichkeiten autoritärer Regime unterliegen, beim Ausbau kritischer Infrastruktur wie dem 5G-Netz nicht beteiligt werden. Wir lehnen digitale Vergeltungsschläge (Hackbacks) ab, da sie die Gefahr eines digitalen Wettrüstens bergen und nicht die Täterinnen und Täter, sondern zivile Opfer treffen. Für mehr Cybersicherheit als strategisches Sicherheitsziel der Bundesrepublik Deutschland sind die entsprechenden Strukturen des Bundes, wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, zu stärken und aufzurüsten.“</p>	<p>./.</p>	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich namentlich in dem Abschnitt „Sicherheit im Cyber- und Informationsraum“ ihres Wahlprogramms mit dem Thema auseinander (S. 251):</p> <p>„Digitalisierung und neue Technologien bieten viele neue Möglichkeiten, schaffen aber auch Risiken für offene, demokratische Gesellschaften und werfen in bestimmten Bereichen schwerwiegende ethische, politische und rechtliche Fragen auf. Sie verändern Möglichkeiten staatlicher und nichtstaatlicher Einflussnahme auf individuelle Freiheiten und gesellschaftliche Diskurse, demokratische Abstimmungsprozesse sowie die moderne Kriegsführung. Der Staat ist in der Pflicht, die Bevölkerung effektiv vor solchen Angriffen zu schützen. Für Früherkennung, Analyse und das gemeinsame Vorgehen staatlicher Stellen braucht es ressortübergreifende Strategien zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen, klare rechtliche Vorgaben und eine starke parlamentarische Kontrolle für das Handeln der Bundeswehr im Cyberraum. Die Bundeswehr braucht ein an Schutz und Defensive orientiertes Selbstverständnis im digitalen Raum. Gleichzeitig müssen alle staatlichen Institutionen kontinuierlich ihre Resilienz stärken und gerade Betreiber*innen kritischer Infrastrukturen hierbei unterstützt werden. Wir setzen uns für neue internationale Übereinkünfte ein, um die Rüstungskontrolle digitaler Güter und das Völkerrecht zu stärken. Die Gültigkeit der VN-Charta muss ausgedehnt und das humanitäre Völkerrecht auch im Cyberraum angewendet werden. Hierfür muss auch die europäische Zusammenarbeit ausgebaut werden, wozu Deutschland einen entsprechenden Beitrag leisten muss.“</p>

⁶⁰ Vgl. z.B. *Starski*, Intro – The Rule of Law in Cyberspace, *ZaöRV* 80 (2020), 431 f.; *Tsagourias*, The Rule of Law in Cyberspace: A Hybrid and Networked Concept?, *ZaöRV* 80 (2020), 433 ff.

⁶¹ Vgl. *Hector*, Hybride Kriegsführung: Eine neue Herausforderung?, *ZaöRV* 76 (2016), 513 ff.

<p>Fragen der Informations- und Cybersicherheit ausbauen. Es soll neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt eine starke dritte Säule der Cybersicherheitsarchitektur bilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Nationale Cyber-Abwehrzentrum wollen wir so weiterentwickeln, dass es in komplexen Schadenslagen bundesweit eine Abwehr von Gefahren und Angriffen koordinieren kann. • Wir müssen bei IT-Beschaffungsvorhaben mehr Geld in den Schutz gegen Cyber-Angriffe investieren. Wir schlagen daher vor, künftig einen bestimmten Anteil der Sachmittel für IT-Vorhaben des Bundes für Informationssicherheit aufzuwenden („Cyber-Quote“), um eine sichere Digitalisierung zu gewährleisten. <p>Cyber-Sicherheitsforschung vorantreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Cyber-Sicherheitsforschung in Deutschland wollen wir stark vorantreiben. Cyber-Sicherheit „Made in Germany“ muss ein Markenzeichen bleiben. • Wir wollen, dass Deutschland Weltmarktführer für sichere IT-Lösungen und attraktiver Standort für innovative Unternehmen der Cybersicherheit wird. Dazu gehören führende Verschlüsselungstechnik und Security-by-design-Lösungen, damit Hackerangriffe unmöglich werden, sowie diskriminierungsfreie Algorithmen. Nur so können wir das Ziel der Digitalen Souveränität erreichen. • Wir wollen eine transparente Zertifizierung von IT-Produkten, der die Menschen vertrauen können. Dazu wollen wir das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik so ausstatten, dass es als zentrale Zertifizierungs- und Standardisierungsstelle im internationalen Wettbewerb bestehen kann. <p>Wirtschaft besser vor Cyber-Angriffen schützen</p> <p>Wir werden Strukturen schaffen, die es der Wirtschaft ermöglichen, ihre Schutzmaßnahmen gegen Cyber-Attacks zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, vom Handwerk bis zu Hidden Champions. Gerade diese Unternehmen sind heute noch unzureichend sensibilisiert und geschützt, obgleich sie wegen ihrer Innovations- und Wirtschaftskraft begehrte Angriffsziele internationaler Konkurrenten, fremder Nachrichtendienste und Krimineller sind. Die wirtschaftlichen Schäden, die dadurch entstehen, sind immens – bis hin zur Insolvenz und damit einhergehend dem Verlust vieler Arbeitsplätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ 				
--	--	--	--	--

10. Digitalisierung, Bildungs- und Wissenschaftspolitik

20. Vorbemerkung: Die zunehmende Digitalisierung verändert nicht nur die Art, wie wir leben und arbeiten, wie wir miteinander kommunizieren und wie wir uns informieren. Digitalisierung verändert auch das Bildungswesen. Die (Weiter-)Entwicklung digitaler Infrastrukturen, die Gestaltung digitaler Lebenswelten in Gesellschaft und Arbeitswelt und nicht zuletzt in Bildung, Forschung, Kultur und Medien können allen Bürgerinnen und Bürgern neue Chancen zum Lernen, für Aufstieg und Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben eröffnen. Digitale Instrumente können systematisch zur Qualitätssicherung und -verbesserung im Bildungswesen insgesamt ebenso beitragen sowie für jede und jeden Einzelnen dessen individuellen Bildungsweg positiv befördern. Zugleich gilt es, die damit einhergehenden Risiken zu beachten und zu minimieren. Die Förderung von Forschung zu Lehr-Lern-Prozessen in einem digitalen Umfeld, zu den notwendigen Kompetenzen, um sich selbstbestimmt in digitalen Lebens-, Kommunikations- und -Informationswelten bewegen zu können, sowie zu den notwendigen Qualifikationen pädagogischer Fachkräfte kann hierzu beitragen. Die Digitalisierung erfasst alle Lebensbereiche. Daher ist es notwendig, Bildung sowohl über die gesamte Lebensspanne als auch in den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Bildungsinstitutionen und Bildungsgelegenheiten außerhalb von Institutionen in den Blick zu nehmen. Für jede Lebensetappe sind Antworten auf die Herausforderungen des technologischen Wandels zu finden – für die formale Bildung in Kitas, Schulen, Universitäten, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der Erwachsenenbildung ebenso wie für non-formale und informelle Bildungsprozesse.⁶² Die Grenzen zwischen formalen, non-formalen und informellen Bildungsgelegenheiten werden fließend. Übergänge zwischen den Bildungsetappen werden über die gesamte Lebensspanne hinweg durchlässiger. Neue Formen der Aneignung, Rezeption, Produktion sowie der Vermittlung von Wissen entstehen. Die damit verbundenen Potenziale können eine wichtige Rolle dabei spielen, aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, wie z. B. den Abbau von Bildungsbarrieren zu unterstützen oder eine bedarfsgerechte individuelle Förderung zu stärken. Neben neuen Chancen zeichnen sich im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung von Bildungswelten aber auch neue Herausforderungen ab. Dazu zählen z.B. auch Auswahl- und Einordnungsprobleme angesichts der Menge und Verfügbarkeit von Informationen unterschiedlicher Herkunft und Qualität. Zu nennen sind zudem die möglichen Auswirkungen einer „digitalen Kluft“ und damit verbundene Disparitäten, die durch unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten und Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien entstehen.⁶³

CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>CDU/CSU setzen sich in dem Abschnitt „Nationale Bildungsplattform aufbauen“ ihres Wahlprogramms mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Bildungspolitik auseinander (Tz. 2917 ff):</p> <p>„Im Transformationsprozess wächst die Bedeutung digitaler Lehr- und Lernangebote. Daher wollen wir bestehende und neue digitale Bildungsplattformen zu einem bundesweiten und europäisch anschlussfähigen Plattform-System verknüpfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Plattform ist Kernstück eines neuen digitalen Bildungsraums für Deutschland und einer Modernisierung der Bildung insgesamt. Es geht darum, allen Menschen – vom Schulkind bis zum Rentner – den Zugang zu digital gestützten Bildungsangeboten zu erleichtern. Einen Schwerpunkt legen wir auf Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen. Es geht um das passende Angebot, das alle schnell finden und sicher nutzen können. Für die Entwicklung von Prototypen, Curricula und didaktischen Konzepten stellen wir in einem ersten Schritt 150 Millionen Euro bereit.“ <p>Bedeutsam sind im vorliegenden Zusammenhang zudem folgende Ausführungen im Abschnitt „Mission Quantencomputer „Made in Germany“ starten“ (Tz. 3033 ff):</p> <p>„Der sichere Umgang und die Verfügbarkeit von Quanten-Technologien der neuesten Generation bieten enorme Innovationspotenziale. Die Quantenkommunikation stellt einen neuen</p>	<p>In dem Wahlprogramm der SPD finden sich im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ auch Ausführungen bildungspolitischer Art (S. 13 f):</p> <p>„Wir verfolgen das Ziel, dass alle Schulen in Deutschland erstklassig ausgestattet sind. Jedem/r Schüler*in muss ein digitales Endgerät und Zugang zum Internet zur Verfügung stehen. Mit dem DigitalPakt Schule und dem Konjunkturpaket haben Bund und Länder bereits einen großen Schritt zu einer digitalen Lehrmittelfreiheit getan. Wir werden hier weiter investieren und ein Modernisierungsprogramm des Bundes aufsetzen, das sowohl den Sanierungsbedarf der Schulgebäude als auch die digitale Ausstattung umfasst. Wir werden dafür sorgen, dass eine einfache, unbürokratische Umsetzung der digitalen Grundausstattung für alle Schulen möglich ist. Einen besonderen Schwerpunkt werden wir auf die Ganztagschule legen.</p> <p>Neben der Infrastruktur brauchen wir auch eine bessere Koordinierung des Unterrichts selbst. Wir brauchen Lehr- und Lernmaterialien für inklusive, ganzheitliche Bildung. Auf einer Open-Source-Plattform, die bereits durch den Digitalpakt beauftragt und finanziert ist, sollen künftig länderübergreifend Lehr- und Lernmaterialien und Unterrichtskonzepte für alle zugänglich sein: offen, dezentral, sicher und vernetzt. ...</p> <p>Notwendig ist darüber hinaus ein System, das die Qualität der eingestellten Medien auf solchen offenen Plattformen prüft und sichert. Wir werden die Entwicklung datenschutzkonformer intelligenter Lehr- und Lernsoftware unterstützen. Unser Ziel ist es, die Lehr- und Lernprozesse zu individualisieren,</p>	<p>Die FDP setzt sich in dem Kapitel „Bildung der Zukunft – Chancen für Aufstieg und Selbstbestimmung“ ihres Wahlprogramms an einzelnen Stellen auch mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Bildungspolitik auseinander (S. 16 f):</p> <p>„Digitalpakt 2.0</p> <p>Wir Freie Demokraten fordern einen Digitalpakt 2.0, der die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten der Kooperation von Bund und Ländern im Bildungsbereich vollständig nutzt. Zusätzlich zur Technik muss auch in IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, Dienstgeräte für Lehrkräfte, digitales Lernmaterial sowie Fortbildungen investiert werden. Die Coronakrise hat gezeigt, dass die finanziellen Mittel für WLAN und Hardware allein nicht ausreichend sind, um im Notfall digitalen Unterricht von zu Hause aus zu ermöglichen. Die Digitalisierung von allgemeinbildenden, beruflichen und sonderpädagogischen Schulen muss ganzheitlich gedacht werden – von der Ausstattung bis zur Nutzung. Die Schule muss digital gestütztes Lernen in Präsenz genauso anbieten wie Lernen auf Distanz.</p> <p>...</p> <p>Midlife-BAföG – ein zweites Bildungssystem für das ganze Leben</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen ein „Midlife-BAföG“ von bis zu 1.000 Euro im Jahr einführen. Darüber hinaus soll in einem persönlichen Freiraumkonto unabhängig vom Arbeitgeber das steuer- und abgabenfreie Ansparen für Weiterbildungsangebote und Bildungsauszeiten ermöglicht werden. Damit schaffen wir ein zweites Bildungssystem für das</p>	<p>DIE LINKE setzt sich in dem Kapitel „Gute Bildung: Gerecht, gebührenfrei, ein Leben lang“ ihres Wahlprogramms an einzelnen Stellen auch mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Bildungs- und Wissenschaftspolitik auseinander:</p> <p>„- Wir wollen, dass jedes Kind einen Laptop als Teil der Bildungsausstattung zur Verfügung hat und frühzeitig mit digitalen Technologien vertraut gemacht wird. Jedes Kind muss weiterhin einen Drucker inklusive aller Verbrauchsmaterialien zur Verfügung haben sowie mit einem kostenfreien Bildungstarif Zugang zum Internet zu Hause erhalten. Die Urteile der Sozialgerichte müssen endlich umgesetzt werden. Das gilt auch für Familien, die knapp oberhalb des Hartz-IV-Einkommens liegen. Der DigitalPakt Schule mitsamt aller Zusatzvereinbarungen zu Geräten und Administration muss verstetigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hybride Lernformen sind nicht weniger arbeitsintensiv als Formen des Präsenzlernens. Sie eignen sich nicht als Sparmodell. Wir brauchen mehr Lehrer*innen für einen guten Unterricht, auch und gerade angesichts neuer Lernformen. - Die IT-Infrastruktur an Schulen muss durch Fachpersonal betreut werden. Entsprechende Planstellen sollen kurz- und mittelfristig geschaffen werden. Die IT-Infrastruktur aller Schulen und Hochschulen muss mit schnellen und leistungsfähigen Breitbandanschlüssen, WLAN für alle, Lern- und Arbeitsräume und einer zeitgemäßen Hard- und Softwareausstattung ausgebaut werden. Offene Software und Open Educational Resources (OER) sind zu fördern.“ (S. 49) 	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich in dem Abschnitt „Bildung auf die Höhe der Zeit bringen“ des Kapitels „Wir fördern gute Bildung von Anfang an“ ihres Wahlprogramms mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Bildungspolitik auseinander (S. 148 f):</p> <p>„Bildung in der digitalen Welt ist viel mehr als Wissensvermittlung, sie ist ein Schlüssel für Zukunftskompetenzen. Die Digitalisierung hat unsere Art zu leben verändert, also muss sich auch unsere Art, Schule zu denken, wandeln. Dazu gehören selbstverständlich auch Berufsschulen und -kollegs. Mit Lehrer*innen, die Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt des Lernens rücken, Schüler*innen, die sich spielerisch, zum Beispiel durch Game-based Learning, kooperativ neue Inhalte erschließen, und Schulen, die dafür technisch optimal aufgestellt sind. Dabei müssen sowohl das technische Grundverständnis als auch die soziale Dimension der digitalen Entwicklung Thema sein. Allerdings hat die Pandemie gezeigt, dass es schon an den Grundlagen fehlt, auch im Vergleich mit anderen Ländern. Das wollen wir ändern: mit einer zeitgemäßen, datenschutzfreundlichen digitalen Ausstattung und mit Strukturen, die die Schulen beim digitalen Lehren und Lernen wirkungsvoll unterstützen – mit kontinuierlichen Fort- und Weiterbildungsangeboten für das pädagogische Fachpersonal sowie einem zentralen Ort der</p>

⁶² Vgl. BMBF, Richtlinie zur Förderung von Forschung zu "Digitalisierung im Bildungsbereich – Grundsatzfragen und Gelingensbedingungen" v. 19.09.2017. Bundesanzeiger vom 26.09.2017 (<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1420.html>).

⁶³ Vgl. BMBF, Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für Forschung zur Gestaltung von Bildungsprozessen unter den Bedingungen des digitalen Wandels (Digitalisierung II), v. 29.11.2018, Bundesanzeiger vom 14.12.2018 (https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2018/12/2157_bekanntmachung)

<p>Sicherheitsstandard für die digitale Kommunikation sowie die IT-Infrastruktur dar. Quantenbasierter Kommunikation und Kryptografie gelingt es, sensible Daten bei Banken, Versicherungen, im Gesundheitssystem und bei kritischen Infrastrukturen noch besser zu schützen. In der Medizintechnik ermöglichen optimierte Abbildungsverfahren Fortschritte beispielsweise in der Krebserkennung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir wollen bis 2025 in Deutschland einen konkurrenzfähigen Quantencomputer bauen. Damit dieses Vorhaben gelingt, müssen Forschung und Wirtschaft eng zusammenarbeiten. Zugleich setzen wir auf Kooperationen mit anderen führenden EU-Staaten und tragen so dazu bei, unsere technologische Souveränität im Bereich der Quantentechnologien zu sichern. • Wir werden zusammen mit allen Partnern die Aus- und Weiterbildung zum Thema Quantentechnologien voranbringen, indem frühzeitig Fachkenntnisse und Ausbildungsziele mit Bezug zu industriellen Anwendungen erhoben werden. • Deutschland soll internationaler Spitzenreiter bei Rechner- und Softwaretechnologien bleiben und als Standort der Grundlagenforschung mit einem trans- und interdisziplinären Ansatz wachsen. Deshalb wollen wir Hoch- und Höchstleistungsrechnen (High Performance Computing) weiter ausbauen.“ 	<p>Schüler*innen bestmöglich zu fördern, Lehrkräfte fortzubilden und zu entlasten und die Binnendifferenzierung im (digitalen) Unterricht zu verbessern. ...</p> <p>Die Digitalisierung darf die Gesellschaft nicht spalten. Der Zugang zum Netz muss bezahlbar sein. Für Bürger*innen mit geringem Einkommen, für Schüler*innen und Studierende werden wir darum einen Sozialtarif für den Netzzugang schaffen. Zur digitalen Teilhabe gehört die Barrierefreiheit. Alle Bürger*innen sollen zur digitalen Selbstbestimmung befähigt werden. Wir brauchen ein Recht auf digitale Bildung und Weiterbildung für alle Generationen. Gerade die Volkshochschulen sind ideale Orte, um digitale Bildung für alle Bürger*innen zu ermöglichen - kostengünstig, barrierefrei, inklusiv. Wir werden die Volkshochschulen mit einem Förderprogramm des Bundes in ihrer Entwicklung unterstützen.“</p> <p>Die SPD setzt sich zudem in dem Kapitel „Wie wir Wissenschaft und Forschung innovativ und zukunftsfähig halten“ ihres Wahlprogramms an einzelnen Stellen auch mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Wissenschaftspolitik auseinander (S. 21):</p> <p>„Um auch in Zukunft innovativ zu bleiben, werden wir die Stärken des deutschen Wissenschaftssystems in seiner ganzen Breite und Vielfalt und seiner internationalen Ausrichtung erhalten und weiterentwickeln. Dazu fördern wir Zukunftstechnologien wie zum Beispiel Quantentechnik, Künstliche Intelligenz, Alternativverfahren und Wasserstoff an vielen Orten im Land. Für den perspektivischen Ausstieg aus den Tierversuchen werden wir eine Gesamtplanung aufsetzen und die Entwicklung von tierversuchsfreien Verfahren stärker fördern. Wir werden die Universitäten und Fachhochschulen dabei unterstützen, die Digitalisierung voranzutreiben, Innovationen in guter Lehre fördern und zugleich ihre forschungspolitische Bedeutung, die weit in die jeweiligen Regionen ausstrahlt, stärken. Um aktuelle und kommende gesellschaftliche Herausforderungen zu meistern, braucht es neben technischen auch kulturelle und soziale Innovationen. Daher werden wir die geistes-, sozial-, und kulturwissenschaftliche Forschung gezielt fördern. Die Exzellenzstrategie entwickeln wir weiter und ergänzen sie um die Unterstützung regionaler Kooperationen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Das wird auch dazu beitragen, dass die ausgezeichnete Forschungslandschaft, die die ostdeutschen Länder in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaut haben, ihr Exzellenzpotential weiter entfalten kann, insbesondere in Bezug auf die Erforschung innovativer Technologien.“</p>	<p>ganze Leben. Zudem soll die Vielzahl von Bildungsangeboten für das lebenslange Lernen von öffentlichen wie privaten Anbieterinnen und Anbietern transparent und strukturiert auf einer zentralen digitalen Plattform einsehbar sein. Diese digitale Bildungsarena soll den Zugang zu Weiterbildungen erleichtern und gleichzeitig die Anerkennung informell sowie non-formal erworbener Kompetenzen ermöglichen.“</p> <p>Die FDP setzt sich zudem in dem Kapitel „Hochschule und Forschung“ ihres Wahlprogramms an einzelnen Stellen auch mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Wissenschaftspolitik auseinander (S. 18 f):</p> <p>„Moderne Hochschulen und beste Forschungsbedingungen sind die Grundlage für Innovation und Fortschritt in unserem Land und weltweit. Sie öffnen neue Chancen für unsere Gesellschaft und für die Bekämpfung globaler Herausforderungen – sei es beim Klimawandel durch die Entwicklung klimafreundlicher Kraftstoffe oder beim Schutz der Gesundheit durch neue Impfstoffe. Wir wollen für eine moderne Forschungspolitik sorgen, die Chancen in neuen Technologien sieht und mit Gefahren verantwortungsvoll umgeht.</p> <p>Gründung einer European Digital University (EDU)</p> <p>Wir Freie Demokraten fordern die Gründung einer European Digital University (EDU). In vorrangig digitalen Lehrformaten soll diese Dachorganisation in europäischer Trägerschaft Menschen in ganz Europa einen ortsunabhängigen Zugang zu den besten Lehrangeboten ermöglichen. Eine solche EDU soll die verbleibenden Grenzen der Bildungsmobilität überwinden und Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sozialen und geographischen Lage die Teilnahme an weltbesten Lehre und akademischer Weiterbildung ermöglichen. Als einzigartige Plattform für Lehrende und Lernende soll die EDU die digitalen E-Learning-Angebote der beteiligten staatlichen und privaten Hochschulen aller EU-Mitgliedstaaten zusammenfassen und über die Grenzen der EU hinaus bekannt machen.</p> <p>...</p> <p>Qualitätsoffensive für die Hochschullehre</p> <p>Wir Freie Demokraten fordern eine Qualitätsoffensive für die Hochschullehre. Mittelzuweisungen des Bundes sollen künftig auch auf Basis qualitätsorientierter Kriterien erfolgen. Eine bundesweite Beratung soll Hochschulen und Lehrende bei didaktischen, technischen, datenschutz- und urheberrechtlichen Fragen zu digitaler Lehre unterstützen. Das starre Kapazitätsrecht, das die Zahl der bereitgestellten Studienplätze regelt, wollen wir grundlegend reformieren, um Hochschulen mehr Investitionen in digitale Lehrangebote, bessere Betreuungsquoten</p>	<p>„- Digitale Infrastruktur ausbauen: Für einen schnelleren Aus- und Aufbau digitaler Infrastrukturen an den Hochschulen sollen von Bund und Ländern zusätzliche finanzielle Mittel durch einen Hochschuldigitalpakt zur Verfügung gestellt werden. Statt Leuchtturmprojekten braucht es eine Digitalisierungsoffensive für die Hochschulen bundesweit. Doch Technik allein macht noch keine gute Onlinelehre. Lehrenden muss der Zugang zu Fort- und Weiterbildung für digitale Lehr- und Lernangebote erleichtert werden.</p> <p>- Digitale Medien dürfen nicht zum Einfallstor für Privatisierung der Bildung durch private kommerzielle Anbieter, Unternehmen oder Verlage werden. In Bildungseinrichtungen eingesetzte Software sollte freie Software sein.“</p>	<p>Beratung und des Austauschs zur Bildung in einer digitalen Welt. Hauptberufliche Administrator*innen sind notwendig, um die technische Infrastruktur an Schulen aufzubauen und zu pflegen. Wir wollen dies im Rahmen der Befugnisse des Bundes fördern. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir die digitale Ausbildung der Lehrer*innen verbessern. Wir wollen, dass Tablet oder Laptop selbstverständliche Lernmittel sind. Unser Ziel ist es, allen Schüler*innen neue Arten des Lernens zu ermöglichen und sie auch auf eine selbstbestimmte und gesunde Teilhabe in einer digitalisierten Welt vorzubereiten. Dafür wollen wir Anwendungen wie quelloffene und sichere Lernplattformen oder Videokonferenzsysteme umfassend fördern und setzen uns für die Umsetzung des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten für Kinder ein. Zukunftskompetenzen wie Kooperation, Kommunikation, Kreativität und kritisches Denken werden immer relevanter. Diese Zukunftskompetenzen möchten wir so fördern, wie es am pädagogisch sinnvollsten ist, ob digital oder analog. Dazu gehört auch die Förderung der MINT-Themen an Schulen. Durch die Digitalisierung ist Bildung weniger ortsgebunden: Neue Freiräume für überregionale und internationale Kooperationen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen entstehen. Um das alles umzusetzen, wollen wir auch den Digitalpakt zu einem echten gemeinsamen Vorhaben nachhaltig und dauerhaft weiterentwickeln – mit klaren Zielen und Zeithorizonten, die gemeinsam im Rahmen der jeweiligen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen erreicht werden sollen.“</p> <p>Bündnis 90/Die Grünen befassen sich zudem in dem Abschnitt „Hochschule fit für morgen machen“ des Kapitels „Wir verbessern die Bedingungen für die Wissenschaft“ ihres Wahlprogramms auch mit digitalisierungsbezogenen Facetten eines Wandels in der Wissenschaftspolitik (S. 156 f):</p> <p>„Wir wollen an Hochschulen eine nachhaltige, klimagerechte und barrierefreie Modernisierung ermöglichen, die auch digitale Infrastruktur und die IT-Sicherheit mit einschließt. Wir werden sie dabei unterstützen, neue Lösungen für den Klimaschutz zu entwickeln und vor Ort als Reallabore für Klimaneutralität Ideen praktisch erproben zu können. Darüber hinaus werden wir über eine Digitalisierungspauschale die IT-Infrastruktur an Hochschulen stärken und die IT-Barrierefreiheit einfordern, Aus- und Weiterbildung der Lehrenden</p>
--	--	--	---	--

		<p>sowie berufs- und lebensbegleitende Studienmodule zu ermöglichen. ...“</p> <p>Die FDP befasst sich auch im Abschnitt „Innovation Nation“ ihres Wahlprogramms mit digitalpolitischen Fragestellungen (S. 21, 26): „Innovationsprinzip bei politischen Entscheidungen</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen für politische Entscheidungen das Innovationsprinzip ergänzend zum Vorsorgeprinzip. Bei der Folgenabschätzung soll nicht nur auf mögliche Risiken einer Maßnahme geschaut werden. Genauso intensiv muss ermittelt werden, welche Chancen bei Unterlassung verloren gehen. Damit sichern wir die Zukunft. ...</p> <p>Digitale Freiheitszonen schaffen</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen digitale Freiheitszonen zur Förderung digitaler und innovativer Geschäftsmodelle einführen. Um die Entstehung von Clustern insbesondere bei IT-Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz und Blockchain zu begünstigen, wollen wir bestimmte Regionen als digitale Freiheitszonen ausweisen. Dort sollen weniger Regularien gelten. Steuerliche Forschungsförderung, bessere Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups und weniger Bürokratie sollen Gründungen erleichtern.“</p> <p>...</p> <p>„Netzneutralität und fairer Wettbewerb im Internet</p> <p>Wir Freie Demokraten bekennen uns zur Netzneutralität. Alle Datenpakete im Internet müssen gleichberechtigt sein. So ist sichergestellt, dass keine Meinung diskriminiert wird und neue Unternehmungen Marktzugang erhalten. Wir wollen diese Chancengleichheit schützen und zugleich neue qualitätsgesicherte Dienste ermöglichen. Dazu gehören auch Spezialdienste mit „Network Slicing“ für zeitkritische Anwendungen – beispielsweise medizinische Teleoperationen oder autonomes Fahren. Die diskriminierungsfreie Ausgestaltung ist wettbewerbsrechtlich abzusichern.</p> <p>Nachhaltige Rechenzentren</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen nachhaltige Rechenzentren. Wenn wir die Chancen der digitalen Transformation für mehr Nachhaltigkeit nutzen wollen, müssen wir vor allem bei den Rechenzentren als Basisinfrastruktur dieser Entwicklung beginnen. ...“</p>		<p>ausbauen und digitale Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende ausweiten. Der Zugang zu Forschungs- und Bildungsdaten soll erleichtert und FAIR Data das Grundprinzip werden. Wir wollen zudem Open Access bei Publikationen zum Standard erklären und als wissenschaftliche Leitidee stärker fördern und zusammen mit der Wissenschaft vorantreiben. Die dadurch anstehende Reform der Finanzierung wissenschaftlicher Publikationen darf nicht zu Lasten der Forscher*innen oder ihrer Einrichtungen gehen. Hochschulen sind Zukunftslabore für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Als Schlüsselakteur*innen unseres Innovations- und Bildungsökosystems tragen sie die Verantwortung für die Bildung der Gestalter*innen unserer Zukunft und für die Erneuerungsfähigkeit von Wissenschaft und Gesellschaft. Wir wollen die nationale Forschungsdateninfrastruktur stärken und die Chancen der europäischen Cloud für Wissenschaft und Forschung ergreifen. ...</p> <p>Auch wollen wir den Nationalen Aktionsplan „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ vollumfänglich umsetzen und auch an den Hochschulen die Entwicklung neuer Lehr- und Lernformate unterstützen, um den großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit begegnen zu können. ...“</p>
--	--	--	--	---

11. Insbesondere: Digitalisierung, Medien- und Digitalkompetenz

21. Vorbemerkung: Digitale Kompetenzen sind heute entscheidend für erfolgreiche Arbeits- und Bildungsbiografien und für eine gute Gestaltung des Familien- und Arbeitslebens. Sie sind die Voraussetzung dafür, die Digitalisierung als eine Fortschrittskraft für eine lebenswerte Gesellschaft zu nutzen. Es gibt aber nicht "die" digitale Kompetenz. Welche Kompetenzen wichtig sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab - auch von der Lebensphase. In Familien treffen unterschiedliche Medienwelten aufeinander. Eltern müssen nicht nur Schritt halten mit ihrer eigenen Mediennutzung, sondern gleichzeitig Wege finden, ihre Kinder im Umgang mit digitalen Technologien zu unterstützen. Dafür müssen sie ihr eigenes Medienhandeln verstehen und reflektieren können. Sie müssen Verantwortung übernehmen und Vorbilder sein, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, bereits alles zu können. Für Jugendliche gehört die Digitalisierung so selbstverständlich zum Leben, dass manche bereits von einer "postdigitalen" Generation sprechen. Diese Selbstverständlichkeit heißt aber nicht, dass alle Jugendlichen von ganz allein alle wichtigen digitalen Kompetenzen erlernen. Gleichzeitig scheinen viele der klassischen Ansätze der Wissensvermittlung ungeeignet für sie. Gerade für ältere Menschen kann die Digitalisierung einen enormen Zugewinn an Freiheit, intensiverem Kontakt zu Freunden und Familie und damit längere und bessere Teilhabe bedeuten. Gleichzeitig kommen sie weniger selbstverständlich, spielerisch und nebenbei mit neuen digitalen Technologien in Berührung.⁶⁴

CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>CDU/CSU setzen sich in dem Abschnitt „Digitale Bildung stärken“ ihres Wahlprogramms im Schwerpunkt mit der Förderung von Medien- und Digitalkompetenz (Tz. 2872 ff.):</p> <p>„Es ist die Aufgabe unserer Bildungseinrichtungen, Kinder und Jugendliche zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranzubilden. Dazu benötigen sie Fachwissen und Kompetenzen genauso wie Wertebewusstsein und Urteilskraft. Hinzu kommen Team- und Kollaborationsfähigkeit, Resilienz, Kreativität, Forscher- und Gründergeist sowie problemlösungsorientiertes und kritisches Denken.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir wollen, dass die Schülerinnen und Schüler das lebensbegleitende Lernen, insbesondere die Fort- und Weiterbildung, als permanente, eigenverantwortlich wahrzunehmende Aufgabe begreifen. Dazu gehört eine Lernumgebung, die ihre Kompetenzen fördert. Wir wollen, dass pädagogische Konzepte und die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern weiterentwickelt werden. Digitale Kompetenz muss umfassend in den Unterricht integriert werden. Wir wollen bundesweite Bildungszentren mit dem Ziel aufbauen, lehrerbildende Hochschulen, Forschungsinstitute und Lehrerfortbildungseinrichtungen in den Ländern zu vernetzen und Erkenntnisse der Bildungsforschung direkt für Lehrerbildung praktisch nutzbar zu machen. Die erfolgreich etablierte Qualitätsoffensive Lehrerbildung soll, was die Inhalte betrifft, weiterentwickelt werden. Neben den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen benötigen die Schülerinnen und Schüler digitale Kompetenzen. Diese umfassen ein technisches und informatisches Grundverständnis ebenso wie Medienkompetenz. Dabei geht es insbesondere um die Fähigkeit, Medien zu nutzen, Inhalte sowie die Funktionsweise von digitalen Technologien und künstlicher Intelligenz zu bewerten. 	<p>In dem Wahlprogramm der SPD finden sich im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ auch Ausführungen zur Förderung von Medien- und Digitalkompetenz (S. 13 f.):</p> <p>„Neben der Infrastruktur brauchen wir auch eine bessere Koordinierung des Unterrichts selbst. ... Auf einer Open-Source- Plattform, die bereits durch den Digitalpakt beauftragt und finanziert ist, sollen künftig länderübergreifend Lehr- und Lernmaterialien und Unterrichtskonzepte für alle zugänglich sein: offen, dezentral, sicher und vernetzt. Die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen ist dabei ein zentrales Ziel.“</p> <p>... Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften ist ein Schlüssel zur digitalen Schule. Wir werden deshalb bundesweit vernetzte Kompetenzzentren für digitales Lehren und Lernen aufbauen und unterstützen.</p> <p>Digitales Lernen ist für uns auch Persönlichkeitsbildung und die Förderung sozialer Kompetenzen. Deshalb werden wir den pädagogischen, stärkenorientierten Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe ebenso einbeziehen, wie auch die frühkindliche Bildung und einen Digitalpakt, auch für die Kinder- und Jugendhilfe, auflegen.</p> <p>... Alle Bürger*innen sollen zur digitalen Selbstbestimmung befähigt werden. Wir brauchen ein Recht auf digitale Bildung und Weiterbildung für alle Generationen. ...“</p> <p>Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel „Einander besser verstehen“ (S. 50):</p> <p>„Medienkompetenz ist vor allem eine Demokratiekompetenz. Lernen, Arbeiten, Identitätsbildung, Persönlichkeitsentwicklung und die Kommunikation mit anderen sind in unserem Alltag zunehmend an soziale Medien gebunden. Dafür wollen wir die kreative Energie der Netzcommunity mit der Qualität und Erfahrung der klassischen Medien zusammenbringen. Wir wollen Entwicklungsräume schaffen, in denen die digitale</p>	<p>Die FDP setzt sich in den Abschnitten „Schulfach Wirtschaft und Informatik“ und „Exzellente Lehreraus- und -fortbildung“ ihres Wahlprogramms mit Fragen der Förderung von Digitalkompetenz auseinander:</p> <p>„Wir Freie Demokraten fordern die bundesweite Einführung der Schulfächer Wirtschaft und Informatik. An deutschen Schulen werden sie noch immer nicht ausreichend angeboten, obwohl sie heutzutage wie Rechnen, Lesen und Schreiben zum Basiswissen gehören sollten. Wir wollen den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse über unser Wirtschaftssystem mit auf den Weg geben und ihren Gründergeist sowie die Innovationsfreude schon im Schulalter fördern. Um mit Desinformation, Hatespeech, Cybermobbing, Datenschutz und Online-Sucht richtig und autonom umgehen zu können, müssen die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.“ (S. 14)</p> <p>„Wir Freie Demokraten fordern bundesweite Mindeststandards für eine exzellente Lehrerausbildung. Wir brauchen eine gute Balance zwischen fachwissenschaftlicher und pädagogischer Bildung. Dabei müssen Digitalkompetenzen, die Chancen der Künstlichen Intelligenz für Lernprozesse sowie digitale Lern- und Lehrmethoden feste Bestandteile der Lehrerausbildung werden. Darüber hinaus fordern wir die Einrichtung einer Deutschen Lehrkräfteakademie, die entsprechende Fortbildungen entwickelt und anbietet. Die Fortbildungen sollen auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und die regelmäßige Teilnahme soll für Lehrerinnen und Lehrer verpflichtend sein.“ (S. 15)</p>	<p>DIE LINKE setzt sich in dem Kapitel „Gute Bildung: Gerecht, gebührenfrei, ein Leben lang“ ihres Wahlprogramms in einzelnen Passagen auch mit Medien- und Digitalkompetenz auseinander:</p> <p>„- Medienkompetenz muss umfassend gestärkt werden: in der vorschulischen Bildung, in Schule und Unterricht, in der Arbeitswelt, in zivilgesellschaftlichen Projekten und bis ins hohe Alter.“ (S. 49)</p> <p>„- Der Ausbau der IT muss einhergehen mit einer besseren Ausbildung von Lehramtsstudierenden und aktiven Lehrkräften: Digitale Kompetenzen und Unterrichtsmethoden müssen fester Bestandteil des Studiums werden. Auch danach braucht es Fortbildungsangebote.“ (S. 55)</p> <p>„- Die Medien- und Datenschutzkompetenz der Kinder und Jugendlichen muss möglichst früh gefördert werden.“</p> <p>Auch in der Erwachsenenbildung muss der digitale Kompetenzaufbau gefördert werden. Digitale Bildung sollte vorrangig über freie Bildungsmaterialien (OER) erfolgen, die gemeinsam weiterentwickelt, geteilt und weiterverwendet werden können. Das schließt Open Hardware ein.“ (S. 99)</p>	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich in dem Kapitel „Teilhabe und Schutz in der digitalen Welt“ ihres Wahlprogramms nicht nur mit Fragen des Jugendmedienschutzes, sondern auch mit Medien- und Digitalkompetenz auseinander (S. 100):</p> <p>„Viele Kinder und Jugendliche wachsen mit Tablets, Smartphones und Co. auf – wir müssen sicherstellen, dass sie selbstbestimmt, sicher und gesund in der digitalen Welt groß werden. Wir stärken die digitale Bildung als Gemeinschaftsaufgabe von Eltern, Bildungseinrichtungen und der Jugendhilfe mit Fortbildungen für Fachkräfte und Unterstützungsangeboten für Eltern. Alle sollen digitale Kompetenzen erwerben können, das geht nur mit entsprechender Hardware und Internetanbindung: Kinder, die in Armut leben, erhalten für die Schule ein digitales Endgerät, wenn sie dieses benötigen. Auch dem Suchtpotenzial und den Gesundheitsrisiken der übermäßigen Nutzung digitaler Anwendungen möchten wir begegnen. Kinder und Jugendliche brauchen im Netz besonderen Schutz vor Straftaten wie Hassrede, Cybergrooming oder sexualisierter Gewalt. Dem Mobbing im Netz wollen wir einen Riegel vorschieben. Dafür setzen wir auf eine Präventionsstrategie mit verpflichtenden sicheren Voreinstellungen für Plattformen und altersgerechten und leicht auffindbaren Informations- und Beschwerdemöglichkeiten. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz soll in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Vor kommerziellem Sammeln ihrer Daten durch private Anbieter werden wir Kinder schützen.“</p>

⁶⁴ BMFSFJ, Digitalkompetenzen für alle Generationen, 08.07.2019 (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familie-und-digitale-gesellschaft/digitalkompetenzen-alle-generationen/gutes-leben-digitale-gesellschaft-119908>).

<ul style="list-style-type: none"> • Wir werden die politische Bildung in allen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen stärken. Unsere rechtsstaatlich verfasste, freiheitliche, plurale und repräsentative Demokratie ist nicht selbstverständlich. Sie muss stets aufs Neue erlernt, gelebt und verteidigt werden. Dazu brauchen wir überzeugte Demokratinnen und Demokraten, die sich den komplexen Anforderungen der Welt im 21. Jahrhundert stellen. • Soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram oder TikTok senken die Hemmschwelle, Mitschülerinnen und Mitschüler herabzuwürdigen oder zu bedrohen. Aufgabe von Schule, Eltern und Gesellschaft ist es, aktiv gegen diese Formen des Cybermobbings und Cyberbullyings vorzugehen.“ 	<p>Transformation der Medienwelt gelingt, und diese mit Bildungsangeboten verknüpfen.“</p>			
--	--	--	--	--

12. Digitalisierung und Medienpolitik

22. Vorbemerkung: Die Länder haben in der Begründung des Medienstaatsvertrages allgemein einfürend unter Bezugnahme auf die Judikatur des BVerfG ausgeführt: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder als Rundfunk- und Mediengesetzgeber die Aufgabe, eine „positive Ordnung“ auszugestalten, die publizistische Vielfalt schützt und fördert. Die Notwendigkeit einer solchen Ordnung ist mit der fortschreitenden Digitalisierung und den damit verbundenen Möglichkeiten keineswegs entfallen – das Gegenteil ist der Fall. Das Bundesverfassungsgericht betont: „Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen [...] Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass – auch mit Hilfe von Algorithmen – Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von ‚Klickzahlen‘ abhängig. Zudem treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf.“ (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16 -, Rn. 79). Auch im Kontext der Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die besondere Bedeutung vor allem großer sozialer Medien für die öffentliche Meinungsbildung noch einmal ausdrücklich hervorgehoben (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2019 - 1 BvQ 42/19 -, Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund führt der Medienstaatsvertrag zur Sicherung des Pluralismus erstmals umfassende medienspezifische Vorgaben für solche Anbieter ein, die Medieninhalte vermitteln bzw. deren Verbreitung dienen – sog. Gatekeeper (z.B. Suchmaschinen, Smart-TVs, Sprachassistenten, App-Stores, soziale Medien). Diese Dienste werden als Medienplattformen, Benutzeroberflächen oder Medienintermediäre erfasst. Mit Blick auf die Voraussetzungen einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung werden zudem für den Bereich politischer Werbung und für soziale Medien bestehende Transparenzvorgaben ausgeweitet und neue eingeführt. Besonders meinungsrelevante Telemedien, die regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen zum Inhalt haben, werden auf die Einhaltung journalistischer Standards verpflichtet.“

An die in dieser Begründungspassage zitierte Judikatur knüpft auch die jüngste Entscheidung des BVerfG zu den erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Nicht-Ratifikation des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages durch Sachsen-Anhalt an: „Dies alles führt dazu, dass es schwieriger wird, zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung zu unterscheiden, sowie zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden (BVerfGE 149, 222 <262 Rn. 80>). Dies gilt gerade in Zeiten vermehrten komplexen Informationsaufkommens einerseits und von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News, Deep Fakes andererseits (vgl. etwa den Bericht der Enquête-Kommission Künstliche Intelligenz des Deutschen Bundestages vom 28. Oktober 2020, BTDrucks 19/23700, S. 447 ff.)“.

CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>CDU und CSU setzen unter dem Titel „Passenden Rahmen für digitale Mediennutzung setzen“⁶⁵ folgende Schwerpunkte an der Schnittstelle von Digital- und Medienpolitik:</p> <p>„In den vergangenen Jahren hat sich die Meinungsvielfalt weltweit erhöht – durch den digitalen Wandel, zunehmende Medienkonvergenz, Innovationen und damit einhergehenden höheren Reichweiten. Zugleich sind durch den unregulierten Vormarsch der Digitalkonzerne Risiken entstanden: Meinungsdiskriminierung, Manipulation, Missbrauch von Markt- und Meinungsmacht oder Verletzung der Privatsphäre. Es bedarf daher moderner und neuer Regelwerke und Kontrollmechanismen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unser Ziel ist es, die Medien- und Nachrichtenkompetenz aller Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Zudem wollen wir das Schutzniveau für Jugendliche im Internet anheben. Die großen Digitalkonzerne müssen Verantwortung übernehmen und – wo nötig – reguliert werden. 	<p>Unter dem Titel „Einander besser verstehen“ befasst sich das Wahlprogramm der SPD mit Schnittstellen von Digital- und Medienpolitik (S. 50):</p> <p>„Die neue Welt ist digital und medial. Deshalb sind digitale und mediale Teilhabe, Vielfalt, Chancengleichheit und ein kommunikativer Pluralismus von grundlegender Bedeutung. Wir begreifen Medienpolitik auf allen staatlichen Ebenen als Gesellschaftspolitik. Sie dient dazu, das offene demokratische Gespräch unserer Gesellschaft zu stärken.</p> <p>Wir setzen uns gesamtstaatlich für einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein und unterstützen die Länder darin, den Auftrag in einer digitalen Medienwelt weiter zu entwickeln. Gerade jetzt braucht es öffentlich-rechtliche Angebote, die eine umfassende und tiefgreifende journalistische Berichterstattung sicherstellen.</p> <p>Wir werden die Rahmenbedingungen privatwirtschaftlichen Medienschaffens stärken und insbesondere dort unterstützen, wo bundesrechtliche Fragen des Wettbewerbs-, Urheber- oder Telekommunikationsrechts die</p>	<p>Die FDP setzt unter dem Titel „Presse- und Meinungsfreiheit schützen“ folgende Schwerpunkte an der Schnittstelle von Digital- und Medienpolitik (S. 38 f):</p> <p>„Presse- und Meinungsfreiheit sind Grundpfeiler unserer liberalen und offenen demokratischen Gesellschaft. Denn unsere Gesellschaft lebt von einem freien und unbefangenen Wettstreit der Meinungen. Wir Freie Demokraten stehen deshalb für eine aktive und offene Debattenkultur, die Meinungsvielfalt fördert und schützt. Gleichzeitig muss sie Widerspruch bei Respekt vor den Standpunkten anderer ermöglichen. Denn Kommunikationsgrundrechte schützen nicht vor gesellschaftlichen Konflikten oder anderen Ansichten. Leider nehmen Straftaten, Hass und Hetze im Internet weiter zu. Der Staat steht hier in der Pflicht, entschieden zu handeln – und Persönlichkeitsrechte sowie die freie Meinungsäußerung effektiv zu schützen.</p> <p>Netzwerkdurchsetzungsgesetz abschaffen</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) abschaffen und durch einen Regulierungsmix</p>	<p>DIE LINKE setzt unter dem Titel „Medienvielfalt, unabhängigen Journalismus und Pressefreiheit stärken“ folgende Schwerpunkte an der Schnittstelle von Digital- und Medienpolitik (S. 128 ff):</p> <p>„Vielfältiger und unabhängiger Journalismus ist Voraussetzung einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung und daher unerlässlich. Digitalisierung, Konzentrationsprozesse bei Zeitungen und Redaktionen, private Meinungs- und Marktmacht von Plattformen wie Facebook und Youtube, die Zunahme von Hassbotschaften und Fake News: Die Medienwelt befindet sich im radikalen Wandel. DIE LINKE will eine vielfältige Medienlandschaft, zu der neben privaten Anbietern ein starker öffentlich-rechtlicher Rundfunk und nicht kommerzielle Medien gehören. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht für mediale Teilhabe und Grundversorgung. Er muss auf veränderte Mediennutzungen reagieren können, journalistische Qualität sowie neben Nachrichten und Informationen auch umfassende Perspektiven, Bildung, Unterhaltung und kulturelle Vielfalt bieten.</p>	<p>Bündnis 90/Die Grünen setzen sich zunächst unter dem Titel „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk für alle und eine vielfältige Medienlandschaft“ folgende Schwerpunkte an der Schnittstelle von Digital- und Medienpolitik (S. 179):</p> <p>„Kritischer und unabhängiger Journalismus ist eine Säule unserer Demokratie. Wir stehen zu einem pluralistischen, kritischen und staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk für alle, genauso wie für Qualität und Vielfalt der privaten und Non-Profit-Medienlandschaft. Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk stark und zukunftsfest aufgestellt ist, arbeiten wir für eine funktionsgerechte Finanzierung, die einem definierten Programmauftrag folgt. Weil er von allen finanziert wird, muss er auch alle erreichen. Aus seiner besonderen Stellung und dem Anspruch, die Vielfalt der Lebenswelten, Meinungen und Interessen der Bevölkerung abzubilden, ergibt sich auch sein Reformbedarf. Die Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss vorangetrieben und seine bisherigen Angebote müssen überprüft werden. Hierfür wollen wir gemeinsam mit den</p>

⁶⁵ Rn. 3797 ff.

<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerinnen und Bürger sollen auch in der digitalen Welt auf die Richtigkeit der Nachrichten vertrauen können. Private und öffentlich-rechtliche audiovisuelle Medienangebote sowie journalistisch-redaktionelle Inhalte, deren Beitrag ein Wert für die Gemeinschaft ist, sollen auf modernen Medienplattformen einfacher auffindbar sein. • Wir werden die Rahmenbedingungen so setzen, dass die Angebote der Kunst- und Kreativwirtschaft in der digitalen Ära nachhaltig refinanziert werden können.“ 	<p>Rahmenbedingungen privater Medienmärkte prägen. Den Verlagen werden wir dabei helfen, die Transformation ins Digitale erfolgreich zu bewältigen. Wir werden die Auskunfts- und Berichterstattungsrechte von Journalist*innen stärken. Wir werden Journalismus im Gemeinnützigkeitsrecht verankern, so dass auch die Stiftungsfinanzierung möglich ist, ohne dass damit marktwirtschaftliche Strukturen konterkariert werden.</p> <p>Mit Sorge nehmen wir wahr, dass Journalist*innen und Medienunternehmen in vielen Teilen der Welt zunehmend durch staatliche Institutionen und Amtsträger angegriffen, bedroht und in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden. In bilateralen Gesprächen und zwischenstaatlichen Zusammenschlüssen werden wir daher Initiativen für den Schutz der Pressefreiheit sowie der Arbeit von Journalist*innen und Medienunternehmen verstärken.</p> <p>Allen Bürger*innen in Deutschland eine mediale Teilhabe zu ermöglichen, ist eine gemeinsame Verantwortung aller Medien sowie der öffentlichen Stellen. Wir wollen barrierefreie Angebote ausbauen und gemeinsam mit den Medienanbietern die Chancen der Digitalisierung und der technischen Möglichkeiten auch hier nutzen.</p> <p>Die Corona-Krise hat sehr deutlich gezeigt: Der Bedarf an digital verfügbaren Medien, Bildungs- und Kulturinhalten ist groß. Wir setzen uns daher für eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren ein, insbesondere aus den Bereichen Medien, Kultur und Bildung.“</p> <p>Zudem findet sich im Kapitel „Digitale Souveränität in Deutschland und Europa“ eine weitere medienpolitisch relevante Passage (S. 14):</p> <p>„Wir begrüßen die Überlegungen zu einer europäischen Medienplattform, die die Qualitätsinhalte der öffentlich-rechtlichen Medien Europas für alle Bürger*innen grenzüberschreitend zugänglich macht. Diese Plattform soll in der Folge auch für Partnerschaften mit Museen und anderen Kultureinrichtungen zugänglich sein. Ebenfalls begrüßen wir die verstärkte Veröffentlichung von Inhalten unter offenen und freien Lizenzen, um die Nutzung der Inhalte zum Beispiel im Rahmen freier Wissensprojekte (Wikipedia) oder auch im Schulunterricht leichter zu machen.“</p>	<p>ersetzen, der den Schutz der Meinungsfreiheit in vollem Umfang gewährleistet. Wir setzen uns für eine effektivere Verfolgung von Straftaten im Netz ein. Das NetzDG setzt bisher einseitig einen Anreiz zur Löschung von Inhalten und legt die Entscheidung über die Grenzen der Meinungsfreiheit allein in die Hände sozialer Netzwerke. Deren Einfluss wollen wir durch Einrichtungen der Selbstregulierung als Beschwerdeinstanz verringern. Es ist primär Aufgabe des Staates, gegen strafbare Handlungen im Netz vorzugehen.</p> <p>Opferschutz bei Straftaten und Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet stärken</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen Opfer von Straftaten im Internet in die Lage versetzen, sich zu wehren, indem sie – wie im Urheberrecht – einen Auskunftsanspruch gegen Plattformen und Internetprovider erhalten. Bleibt die Täterin oder der Täter anonym und reagiert nicht auf eine Kontaktaufnahme, sollte auch eine Sperrung des Accounts in Betracht kommen. Soziale Netzwerke sollen zudem umfassend zuständige Zustellungsbevollmächtigte im Inland benennen müssen.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht eine Auftrags- und Strukturreform</p> <p>Wir Freie Demokraten wollen einen moderneren und schlankeren öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR), der sich primär auf Nachrichten, Kultur, politische Bildung und Dokumentationen konzentrieren soll. Damit wollen wir den Rundfunkbeitrag absenken. Die Zahl der Fernseh- und Hörfunkkanäle, die von den Rundfunkanstalten betrieben werden, ist zu reduzieren. Nicht erforderliche Parallelangebote sind zu vermeiden. Im Internet sollte der ÖRR auf Bereiche begrenzt sein, die mit klassischem Rundfunk vergleichbar sind oder in direktem Zusammenhang mit ihm stehen. Ein funktionierendes duales Mediensystem braucht Ausgewogenheit. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Rundfunkbeitrag und Wettbewerb muss gewahrt sein. Konkurrenz zu jedem Internet-Angebot privater Presse- und Medienhäuser ist nicht Aufgabe des ÖRR. Wir wollen die Medien- und Meinungsvielfalt stärken.</p> <p>Presseauskunftsgesetz und Schutz der Arbeit der Presse</p> <p>Wir Freie Demokraten fordern ein Presseauskunftsgesetz auf Bundesebene und die Erfassung von Angriffen auf Medien in der polizeilichen Kriminalstatistik. Whistleblowerinnen und Whistleblower sollten nicht arbeits-, personal- oder strafrechtlich belangt werden, wenn sie Straftaten oder rechtswidriges Verhalten offenbaren. Voraussetzung ist, dass sie vorher den Dienstweg ausgeschöpft haben oder dieser unzumutbar war. Whistleblowerinnen sollen auch vor der Strafverfolgung durch ausländische Staaten geschützt werden. Die EU-Richtlinie zum Schutz</p>	<p>DIE LINKE will, dass eine breite gesellschaftliche Debatte sowohl über die Reformen und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie auch über journalistische Standards in der Medienlandschaft geführt wird.</p> <p>...</p> <p>- Öffentlich-rechtliche Angebote sollen im Sinne einer unabhängigen Plattform ausgebaut werden; vollfinanzierte Auftragsproduktionen sollen unbegrenzt in den Mediatheken bleiben,</p> <p>- Die Vielfalt des Sports muss Programm abgebildet werden, weil Sport mehr ist als Fußball, Skisport und Großereignisse wie Olympia. Sportrechte demokratisieren: Gegenüber den Rechteinhabern, u. a. der Deutschen Fußballliga sollten finanzielle Verhältnismäßigkeit der Übertragungsrechte und eine gerechtere Verteilung unter den Vereinen (auch geschlechtergerecht!) geltend gemacht werden.</p> <p>- Wir setzen uns für transparente und diskriminierungsfreie Algorithmen ein.</p> <p>Ob bei privaten oder öffentlich-rechtlichen Medienhäusern: für DIE LINKE muss sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Personalstruktur und im Programm wiederfinden, damit mehr Lebensrealitäten widerspiegelt werden. Journalismus und Medienarbeit dürfen nicht zu einem Berufsfeld werden, das man sich leisten können muss. Wir wollen daher gute Arbeitsbedingungen, Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in der Medien- und Filmbranche schaffen. Medienarbeit und -bildung müssen inklusiv sein und die Mediennutzungsmöglichkeiten vielfältig und barrierefrei.</p> <p>Pressefreiheit und journalistische Arbeit muss gewährleistet sein.</p> <p>- Daher fordern wir, Medienschaffende besser vor Übergriffen, Verfolgung und Gewalt zu schützen.</p> <p>...</p> <p>Der Medienmarkt wird zunehmend, beschleunigt durch die Coronakrise, von Monopolen beherrscht. Die Markt- und Monopolmacht großer Digitalkonzerne und Plattformen muss zurückgedrängt und zum Beispiel durch staatsferne Aufsichtsstrukturen demokratisch kontrolliert werden (vgl. Kapitel »Digitalisierung«). Während einige Medienunternehmen von den aktuellen Entwicklungen profitieren, kämpfen andere aufgrund des drastischen Rückgangs der Werbeeinnahmen.</p> <p>DIE LINKE fordert einen bundesweiten Bericht zum Stand der Medienvielfalt und Pressefreiheit, in dem regelmäßig auch die Entwicklungen auf dem Medienmarkt untersucht und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die die Medien- und Meinungsvielfalt sichern. Um Wettbewerbsnachteile auszugleichen, setzt sich DIE LINKE für eine Förderung der Presse ein, die journalistische Medienvielfalt mit guten Arbeitsbedingungen auf lokaler, regionaler, landesweiter und europäischer Ebene staatsfern stärkt und neben Printmedien auch angemessene</p>	<p>Ländern eine Initiative auf den Weg bringen und eine gesellschaftliche Debatte anstoßen. Wir setzen uns für Rundfunkräte ein, die die Vielfalt unserer heutigen Gesellschaft besser abbilden, durchsetzungsstärker sowie sender- und staatsferner werden. Die Mediatheken der Öffentlich-Rechtlichen sollen bei angemessener Vergütung der Urheber*innen dauerhaft zugänglich und europäisch verzahnt werden. Lokale Medien brauchen eine mit den Ländern abgestimmte, staatsfern organisierte Förderung. Qualitätsjournalismus braucht deutlich bessere Rahmenbedingungen, etwa durch Verbesserungen bei Quellenschutz und Auskunftsansprüchen oder die Öffnung der Künstlersozialkasse für Journalist*innen samt Beitragspflicht für Medienplattformen. Gemeinnützigter Journalismus braucht Rechtssicherheit.“</p> <p>Bedeutsam ist im vorliegenden Zusammenhang zudem der Abschnitt „Eine öffentlich-rechtliche Medienplattform in Europa“ des Wahlprogramms (S. 215):</p> <p>„Ein zusammenwachsendes Europa braucht eigene, öffentliche digitale Orte, an denen seine Bürger*innen zusammenkommen können, um sich zu informieren, zu partizipieren, sich zu unterhalten und politisch zu diskutieren. Dafür kommen bislang nur kommerziell betriebene, digitale Plattformen in Frage. Als zeitgemäße Antwort setzen wir uns darum für eine europäische, digitale Plattform in öffentlicher Trägerschaft ein. Sie bündelt europaweit qualitativ hochwertige Inhalte – werbefrei, offen und mehrsprachig. Basierend auf technischer Offenheit, Interoperabilität und besten Datenschutzstandards kann sie darüber hinaus gerade auch für die Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen als Kommunikationsplattform dienen, um Inhalte bereitzustellen und in Informationskampagnen die EU den Bürger*innen näherzubringen. Die Grundlage bildet ein öffentlich-rechtlicher Auftrag. Sie arbeitet zusammen mit den nationalen öffentlichen Rundfunkanstalten, um deren Inhalte europaweit zugänglich zu machen, und agiert frei von jedweder politischer Einflussnahme.“</p>
--	---	--	--	--

		<p>von Whistleblowern soll umgehend in deutsches Recht umgesetzt werden.“</p>	<p>Rechercheformate des Onlinejournalismus sowie nicht kommerzielle Angebote unterstützt. DIE LINKE will Jugendschutz im Internet verbessern. Effektiver Jugendschutz besteht für uns insbesondere in flächendeckenden medienpädagogischen Angeboten für Eltern, Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche. Medienbildung gehört in allen Bildungseinrichtungen – generationenübergreifend – auf die Tagesordnung. Medienkompetenzvermittlung spielt aber auch im Alter eine zentrale Rolle. Die Rolle der Landesmedienanstalten wollen wir stärken. Der vereinfachte Zugang zu europäischer Förderung aus den Konjunkturprogrammen und den Investitionsprogrammen über die bisherige Medienförderung hinaus sollte sowohl der Überwindung der Folgen der Pandemie als auch den Bedarfen einer demokratischen Medienlandschaft gelten sowie verstärkt gemeinnützige Medienfreiheitsinitiativen fördern.“</p>	
--	--	---	---	--

13. Forderungen nach einem Digitalministerium

23. Vorbemerkung: Bei der Frage nach einem Digitalministerium im Bund kommt es auf die konkrete Ausgestaltung an. Welche Kompetenzen braucht ein solches Ministerium? Wie kann garantiert werden, dass die Strukturen angemessen sind, um die Digitalisierung politisch zu gestalten? *Hermann Hill*⁶⁶ hat jüngst als Kernbereich eines solchen Ministeriums die Handlungsfelder Infrastruktur, Innen, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Datenschutz und Cybersicherheit identifiziert. In diesem Bereich solle ein Digitalministerium zuständig für eine integrierte strategische Planung, für die Gesetzgebung sowie das Umsetzungsmanagement und die Aufsicht sowie für die Länder/Kommunen-Koordination sein. Der Entwicklungsbereich eines solchen Ministeriums wäre nach seiner Konzeption für Trendanalyse und Foresight zuständig. Er könne z.B. die KI-entwicklung und -integration sowie weitere neue Technologien, wie Plattformen, Clouds oder Quantencomputing, fördern. Zudem solle er sich um das menschliche Maß der Digitalisierung kümmern, wozu der Autor Ethik, Kognition, Soziale Implikationen und Digitalkultur sowie Datensouveränität und Kompetenzentwicklung zählt. Dieser Funktionsbereich solle zudem die digitale Transformation betreiben, insbesondere durch Labore, Innovationen und Experimente sowie durch agile Strukturen und Prozesse und die Evaluation der Digitalziele übernehmen. Die Auffassung *Hill*'s, dass es für die Einrichtung eines solchen Ministeriums mit weitreichenden Einwirkungsmöglichkeiten in Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen der Länder keiner Grundgesetzänderung bedürfe, erscheint zumindest wenig föderalismusfreundlich, wenn nicht verfassungsrechtlich verfehlt. Eine verfassungsrechtliche Verankerung des neuen Zusammenspiels von Bund und Ländern bei der Digitalisierung im Ergebnis einer Föderalismusreform III erscheint hier weniger verfassungsrechtlich bzw. verfassungsrechtspolitisch risikogeneigt.

CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
<p>„Bundesministerium für digitale Innovationen und Transformation schaffen</p> <p>Damit unser Land effizient die digitalen und technologischen Herausforderungen bewältigt und die Modernisierung des Staates zentral koordiniert wird, werden wir ein eigenes Bundesministerium schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll eine Umsetzungseinheit für konkrete digitalpolitische Projekte sein, wie beispielsweise für die Corona-App oder den elektronischen Personalausweis. • Es soll die zentrale politische Steuerungsstelle für Innovationen und Digitalisierung werden, die die Modernisierung des Staates und der Verwaltung vorantreiben und eine Vorbild- und Testfeldrolle innerhalb der Bundesregierung durch den Einsatz neuer Arbeitsmethoden und Technologien einnehmen.“ 	./.	<p>Die FDP setzt sich für die Einrichtung eines „Bundesministerium für digitale Transformation“ ein (S. 25):</p> <p>„Wir Freie Demokraten fordern ein Ministerium für digitale Transformation. Um Synergieeffekte zu nutzen und eine schlankere und effizientere Regierung zu gestalten, wollen wir Kompetenzen in einem Ministerium bündeln und es eng mit den anderen Regierungsressorts verknüpfen. Nur so können wir die digitale Transformation von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zum Nutzen aller Menschen in unserem Land schnell, effizient und konsistent gestalten.“</p>	./.	./.

⁶⁶ *Hill*, Digitalministerium: Fahrplan für die Koalitionäre, 27.07.2021 (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/digitalministerium-fahrplan-fuer-die-koalitionäre>).

III. Zum Instrument eines Bund-Länder-Staatsvertrages

1. Einführung

24. Staatsverträge und Verwaltungsabkommen mit ausländischen Staaten werden in Art. 32 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 GG geregelt. Für innerstaatliche Verträge zwischen Bund und Ländern⁶⁷ gibt es hingegen – ebenso wie für Staatsverträge der Länder untereinander – keine ausdrückliche themen-unabhängige verfassungsrechtliche Regelung. Ungeachtet dieses grundgesetzlichen Schweigens haben sich inzwischen insbesondere im Medienbereich eine Vielzahl staatsvertraglicher Regelungen zwischen allen oder einzelnen Ländern als gestalterisches Instrument der Medienordnung etabliert. Dieser verfassungspraktische Befund findet seine verfassungsrechtliche Legitimation in der Staatsqualität der Länder.⁶⁸ Aus der Erwähnung spezieller Staatsverträge im Grundgesetz (Art. 29 Abs. 7 und 8, Art. 130 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 GG) kann im Blick auf diese Staatsqualität nicht abgeleitet werden, dass in anderen Themenfeldern der Weg kooperativer Ausformung föderaler Kompetenzwahrnehmung der Länder mittels staatsvertraglicher Bindung versperrt wäre.⁶⁹ Für dieses grundsätzlich umfassende innerstaatliche Selbstbindungsrecht der Länder spricht i.S. einer a-maiore ad minus-Interpretation auch, dass Art. 32 Abs. 3 diese Bindung im Verhältnis zu ausländischen Staaten ermöglicht: Wenn deutsche Länder selbst mit ausländischen Staaten vertragliche Bindungen eingehen dürfen, muss dies erst recht im Verhältnis der Länder zueinander möglich sein.⁷⁰
25. Diese vertraglichen Bindungen sind auch im Verhältnis des Bundes zu den Ländern verfassungsrechtlich zulässig. Gelebt wurde diese staatsebenen-übergreifende Form der Koordinierung und Kooperation im Bundesstaat im Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag⁷¹ sowie im Ansatz auch bei der Ausgestaltung des Prozesses der deutschen Wiedervereinigung.⁷² Ebenso wie im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in dessen Art. 4 „Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes“ geregelt wurden, könnten in einem Bund-Länder-Staatsvertrag zur Förderung der Digitalisierung in der Bundesrepublik Deutschland digitalisierungsbedingte Änderungen des Grundgesetzes geregelt werden, die sich sowohl auf digitalisierungsbezogene Grundrechte⁷³ als auch auf digitalisierungsbezogene Staatsaufgaben und -ziele sowie Kompetenzregelungen beziehen könnten.

⁶⁷ Vgl. hierzu bereits *Grawert*, Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, 1967, S. 131 ff.

⁶⁸ Vgl. *Schladebach*, Staatsverträge zwischen Ländern, Verwaltungsarchiv 98 (2007), 238 (241).

⁶⁹ Vgl. auch *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 32 Rn. 6.

⁷⁰ Vgl. *Grzeszick*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 2021, Art. 20 GG (Bundesstaat IV) Rn. 164.

⁷¹ Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ - Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag vom 17. Juni 1993, BGBl. 1993 I S. 2248.

⁷² Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990, BGBl. 1990 II S. 537; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990, BGBl. 1990 II S. 889.

⁷³ Impulse könnten insoweit sowohl der Entwurf einer „Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union“ (i.d.F. vom April 2018, <https://digitalcharta.eu/>) als auch das Projekt „Jeder Mensch“ von *Ferdinand von Schirach* (<https://www.jeder-mensch.eu>) liefern, das sich für eine Ergänzung der Grundrechte-Katalogs der EU ausspricht, die u.a. folgende Artikel umfassen soll:

„Artikel 2 – Digitale Selbstbestimmung

Jeder Mensch hat das Recht auf digitale Selbstbestimmung. Die Ausforschung oder Manipulation von Menschen ist verboten.

26. Zwar haben sich im Zuge der Föderalismusreformen in Deutschland stärker Entflechtungs- als Verflechtungsansätze zwischen den staatlichen Ebenen durchgesetzt. Indessen haben Krisenphänomene des letzten Jahrzehnts insoweit teilweise zu einer regulatorischen Kehrtwende - namentlich auch im Bereich der Bildungspolitik – geführt.
27. Die soziale Marktwirtschaft, die auf Unternehmensverantwortung, Sozialpartnerschaft, Mitbestimmung und einer fairen Verteilung des erwirtschafteten Wohlstands beruht, braucht eine Renaissance, gerade in Zeiten der Digitalisierung. Zugleich erfordern die Konsolidierung der Haushalte des Bundes und der Länder im Nachgang zu der pandemiebedingten Aussetzung der Schuldenbremse und die Stärkung und nachhaltige Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzstrukturen von Bund und Ländern im Sinne einer zielgerichteten Zukunftsgestaltung einen umfassenden, ressortübergreifenden Ansatz der Nutzung von Chancen und der Eindämmung von Risiken der Digitalisierung.
28. Zur Koordinierung der sich hieraus ergebenden Aufgaben und optimalen Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume der staatlichen Ebenen von Bund und Ländern ist die Schaffung eines kohärenten, konsistenten und nachhaltigen Regulierungsrahmens für die Digitalisierung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

2. Das Modell des Art. 91c GG

29. Im Ergebnis der Föderalismusreform II wurde der neue Art. 91c in das Grundgesetz eingefügt. Dieser regelt in Absatz 1 und 2

„(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.“

Zur Begründung dieser Ergänzung wurde u.a. ausgeführt:⁷⁴

„Zentrales Anliegen der Neuregelung ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern sowie unter den Ländern im Bereich der Nutzung der informationstechnischen Systeme sowie beim Datenaustausch zwischen Bund und Ländern.

...

Die in eigener Verantwortung der jeweiligen Träger der Verwaltung zu beschaffenden und auszugestaltenden informationstechnischen Systeme des Bundes und der Länder können ihren vollen

Artikel 3 – Künstliche Intelligenz

Jeder Mensch hat das Recht, dass ihn belastende Algorithmen transparent, überprüfbar und fair sind. Wesentliche Entscheidungen muss ein Mensch treffen.“

Vgl. hierzu auch *Karpenstein/Klinger/Moini*, Anmerkungen zu den Grundrechten, 2021, S. 12 ff. (https://www.jeder-mensch.eu/informationen/wp-content/uploads/2021/03/Schirach_Jeder_Mensch_Kommentare.pdf)

⁷⁴ BT-Drs. 16/12410, S. 7 f.

Nutzen für die öffentliche Verwaltung langfristig nur entfalten, wenn und soweit sie als Infrastrukturen begriffen und ausgestaltet werden, die auf der Basis von vereinbarten Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards den Datenaustausch zwischen den Systemen des Bundes und der Länder gewährleisten. Das macht es notwendig, ein Zusammenwirken von Bund und Ländern hinsichtlich ihrer informationstechnischen Systeme zu ermöglichen.

Die Behandlung der informationstechnischen Systeme des Bundes und der Länder als jeweils eigenständige aber notwendigerweise verbundene Infrastrukturen unabhängig von den konkreten Fachaufgaben der jeweiligen Verwaltungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Art des Einsatzes der Informationstechnik sich in Wirtschaft und Verwaltung erheblich geändert hat. Waren lange Zeit informationstechnische Systeme ausschließlich durch die jeweilige Fachaufgabe geprägt und allein für eine einzelne Fachaufgabe errichtet, ist mittlerweile eine Vielzahl von Basissystemen entstanden, die für unterschiedliche Fachaufgaben genutzt werden. Dazu gehören beispielsweise Netze und Sicherheitssysteme. Bei der Unterstützung von Fachaufgaben wird auf diese informationstechnischen Systeme und häufig auch auf Dienstleistungen von fachübergreifenden Informationstechnik-Dienstleistern der öffentlichen Verwaltung zurückgegriffen. Diese der öffentlichen Verwaltung insgesamt zur Verfügung stehende IT-Infrastruktur soll durch Bund und Länder in dem erforderlichen Umfang auch unabhängig von einzelnen Fachaufgaben gemeinsam weiterentwickelt werden.

Mit Artikel 91c wird die Grundlage für eine Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik geschaffen. Damit erhalten Bund und Länder die Möglichkeit, die Mechanismen der IT-Steuerung – soweit nötig – zu institutionalisieren. Sie können ihre bislang nur in Teilbereichen stattfindende freiwillige Zusammenarbeit zu einem dauerhaften planvollen Zusammenwirken bei der Ausgestaltung der öffentlichen IT weiter entwickeln. Die damit einhergehenden Verbesserungen der öffentlichen Informationstechnik werden dazu beitragen, dass die öffentliche Verwaltung in Zukunft noch schneller, effizienter und kostengünstiger arbeiten kann.

Der vorgesehene Regelfall der Art und Weise der Zusammenarbeit durch Vereinbarungen und gemeinsame Abstimmung der IT-Steuerung in einem Gremium von Bund und Ländern trägt der Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern Rechnung.“

Mit der Möglichkeit der Vereinbarung von Standards, die auf der Grundlage des IT-Staatsvertrags sogar mit qualifizierter Mehrheit für Bund und alle Länder verbindlich beschlossen werden können, betrat die Norm verfassungsrechtliches Neuland.⁷⁵ Die dabei vorgesehene Verantwortungsgemeinschaft von Bund und Ländern ist ein Modell, das auch in Digitalisierungsfragen jenseits der IT-Steuerung bedeutsam sein kann.

30. Art. 91c GG erlaubt – abweichend vom diesbezüglichen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Verbot nach der Kompetenzordnung der Art. 83 ff. GG⁷⁶ – eine Mischverwaltung von Bund und Ländern.⁷⁷ Das durch Art. 91c GG erlaubte exekutive, aber auch legislative⁷⁸ Zusammenwirken von Bund und Ländern erstreckt sich auf die Planung,

⁷⁵ Vgl. *Schliesky*, Art. 91c GG als archimedischer Punkt staatlicher Informationsverarbeitung und Wissensgenerierung im Bundesstaat, *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE)* 11 (2013), 281 (286).

⁷⁶ Vgl. BVerfGE 108, 169 (182); 119, 331 (364, 367).

⁷⁷ Vgl. *Schulz*, Kooperationsmodelle zur Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners als unzulässige Mischverwaltung?, *DÖV* 61 (2008), 1028 ff.; *Siegel*, Regelungsoptionen im IT-Bereich durch die Föderalismusreform II, *DÖV* 62 (2009), 181 (183); *ders.*, Neue Querschnittsaufgaben und Gewaltenteilung – Zur Vereinbarkeit der neuen IT-Strukturen und damit verbundener Beschaffungen mit der vertikalen und der horizontalen Gewaltenteilung, *Der Staat* 49 (2010), 299 (304, 306); *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 91c Rn. 4 f.; *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), 3. Aufl. 2020, Art. 91c Rn. 6 f.

⁷⁸ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 16/12410, S. 9.

Errichtung und den Betrieb von informationstechnischen Systemen, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die Vorschrift begründet dabei – im Gegensatz zu der vom Bund in der Föderalismuskommission II favorisierten Lösung – keine Zusammenarbeitspflicht, sondern eine bloße Kooperationsoption („können“). Damit trägt Art. 91c GG der Eigenstaatlichkeit und Eigenverantwortlichkeit der Länder zwar etwas besser Rechnung;⁷⁹ dies steht allerdings bei einer etwaigen Ausdehnung der digitalisierungsbezogenen Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen einer Föderalismusreform III einer Ausgestaltung der Zusammenarbeitsklausel in verpflichtender Form nicht entgegen. Es wären insoweit lediglich die sich aus Art. 79 Abs. 3 GG folgenden Grenzen einer Verfassungsrevision, nicht ein darüber hinausreichendes Gebot der Systemkohärenz von digitalisierungsbezogenen Verfassungsrevisionen zu beachten.

31. Bund und Länder sind auf Grundlage des Art. 91c GG befugt, die erforderlichen Einrichtungen (IT-Planungsrat)⁸⁰ zu schaffen, sich aber auch auf bloße Absprachen beschränken. Dabei können Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und einfache Absprachen getroffen werden, wobei Partner dieser Kooperations- und Koordinationsinstrumente der Bund und alle oder mehrere Länder ebenso sein können wie letztere ohne Beteiligung des Bundes.⁸¹ Von dieser Option haben Bund und Länder in staatsvertraglicher Form mit dem IT-Staatsvertrag, dem „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91 c“ vom 20. November 2009⁸² Gebrauch gemacht. Dies spricht für die Nutzung staatsvertraglicher Form auch in weiteren Bereichen der digitalisierungsbezogenen Kooperation von Bund und Ländern.
32. Art. 91c Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt eine Abweichung von dem als Regelfall angeordneten Konsensualprinzip (Einstimmigkeitsprinzip) bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen: Nach dieser sog. „Passerelle-Klausel“ kann für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben in Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit vorgesehen werden, dass Ausführungsregelungen („nähere Regelungen“) über die Zusammenarbeit nicht nur einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden können.⁸³ Die Regelung verstößt nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG: Die Eigenstaatlichkeit der Länder ist jedenfalls dann nicht verletzt, wenn sie einstimmig vereinbaren, dass in eng begrenzten Fragen mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden darf.⁸⁴ Mehrheitsentscheidungen in föderaler Verantwortungsgemeinschaft hat das BVerfG jüngst auch in Bezug auf das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags in seiner Entscheidung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zumindest nicht ausdrücklich und generell verschlossen.⁸⁵

⁷⁹ Vgl. *Albrecht/Schmid*, Das E-Government-Gesetz des Bundes. Auf dem Weg zur Verwaltung 2.0?, K&R 16 (2013), 529 (535) *Seckelmann*, „Renaissance“ der Gemeinschaftsaufgaben in der Föderalismusreform II?, DÖV 62 (2009), 747 (754); *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 91c Rn. 8.

⁸⁰ Der IT-Planungsrat ist durch § 1 des sog. IT-Staatsvertrags (hierzu sogleich) errichtet worden.

⁸¹ Vgl. *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 91c Rn. 2; *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 91c Rn. 8.

⁸² BGBl. 2010 I S. 662.

⁸³ Zum diesbezüglichen Beschleunigungs-Motiv des Verfassungsgesetzgebers vgl. BT-Drs. 16/12410, S. 9.

⁸⁴ Vgl. *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 91c Rn. 14.

⁸⁵ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 - 1 BvR 2756/20 -, Rn. 69 („Für das Inkrafttreten der Regelungen des (Rundfunkfinanzierungs)Staatsvertrags über Beitragsanpassungen – auf der Grundlage der

3. Ziele eines Digitalisierungs-Staatsvertrages

33. Ein Digitalisierungs-Staatsvertrag kann
- die grundlegenden Gesetzgebungszuständigkeiten der jeweiligen staatlichen Ebenen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes im Bereich der Digitalisierung konkretisierend präzisieren;
 - einen kohärenten gesetzgeberischen Rahmen für die Digitalisierung in Deutschland befördern;
 - eine Anreizregulierung für einen beschleunigten Prozess der Digitalisierung in Deutschland schaffen;
 - regulatorische Rahmenbedingungen einer digitalen ökologisch-sozialen Marktwirtschaft fördern;
 - für Deutschland eine Vorreiterrolle bei der Regulierung der Digitalisierung mit Vorbildfunktion für weitere regulatorische Schritte dritter Mitgliedstaaten der EU wie auch sonstiger Drittstaaten begründen und
 - Impulse für die Fortentwicklung des Digitalisierungsrechts der EU sowie auf internationaler Ebene leisten.

IV. Das Instrument eines Digitalisierungsgesetzbuchs – Fortentwicklung der Bemühungen um ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch

1. Einführung

34. Ein Digitalisierungsgesetzbuch könnte an die Kodifikationen für den Bereich des Zivilrechts durch das BGB, für den Bereich des Strafrechts durch das StGB anknüpfen. Unter einer solchen Kodifikation wird die Zusammenstellung, Anordnung und Systematisierung des Rechts oder Sachgebiets in einem Gesetz(buch) verstanden. Dabei geht es nicht zwingend um eine abschließende und lückenlose Erfassung aller für dieses Sachgebiet bedeutsamen Sachverhalte. Es genügt vielmehr die Durchdringung eines bestimmten abgegrenzten Rechtsgebiets, die das Bemühen um Geschlossenheit, Vereinheitlichung und gesetzgebungstechnische Rationalisierung zum Ausdruck bringt.⁸⁶
35. Konstitutive Voraussetzungen auch einer Kodifikation des Rechts der Digitalisierung sind die Elemente (1.) Vergesetzlichung, (2.) Kompilation sowie (3.) Systematisierung des Rechtsstoffs.⁸⁷
36. Eine Kompilation als Zusammenstellung einer größeren Zahl zusammengehöriger Regelungen in einem Gesetz stößt dabei allerdings an Grenzen nicht zuletzt kompetentieller

Bedarfsfeststellung der KEF – bedarf es derzeit mangels anderer Vereinbarung (vgl. BVerfGE 90, 60 <104>; 119, 181 <229>) immer wieder erneut der Zustimmung aller Länder. „); hierzu Holznel, Streit um 86 Cent entschieden, 19.8.2021 (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/streit-um-86-cent-entschieden>); *Ukron*, Nur was bleibt, wie es ist, ändert sich ... Kurze Anmerkungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 in Sachen Erster Medienänderungsstaatsvertrag, 20.7.2021 (<https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2021/08/EMR-Aktuelles-Stichwort-BVerfG-Erster-MedAendStV-1.pdf>).

⁸⁶ Vgl. *Sieber/Engelhart*, Strafrechtskodifikation. Eine Analyse des Kodifikationskonzepts und seiner Umsetzung im deutschen Strafrecht, *Rechtswissenschaft (RW)* 3 (2012), 364 (366) unter Bezugnahme auf *Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985, S. 17 ff.; *Vofßkuhle*, Kodifikation als Prozeß, in: Schlosser (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch 1896–1996*, 1997, S. 77 (79 ff).

⁸⁷ *Sieber/Engelhart*, Strafrechtskodifikation. Eine Analyse des Kodifikationskonzepts und seiner Umsetzung im deutschen Strafrecht, *Rechtswissenschaft (RW)* 3 (2012), 364 (367).

- Art im föderal wie integrationsoffen verfassten Mehrebenensystem der für Rechtssubjekte in Deutschland relevanten Regulierung.⁸⁸ Während insoweit nicht zuletzt mit Blick auf die Einheit der Unionsrechtsordnung eine isolierte Kooperation zwischen EU und einem Mitgliedstaat mit dem Ziel einer abgestimmten ebenenübergreifenden Kodifikation kaum in Betracht kommt, erweist sich das deutsche Verfassungsrecht für einen solchen föderal-ebenenübergreifenden Ansatz als entwicklungssoffen, wobei es bereits erste diesbezügliche digitalisierungsrelevante Ansätze im IT-Recht als Ergebnis der Föderalismusreform II gibt.⁸⁹
37. Auch die Vielzahl der relevanten Regelungen kann einem umfassend kompilierenden Ansatz entgegenstehen.⁹⁰ Das Bemühen um Vollständigkeit einer Kodifikation kann insoweit mit dem Ziel einer Übersichtlichkeit des Regulierungsregimes für den Regulierungsgegenstand kollidieren. Die erstrebten Ziele des Kodifikationskonzepts können mithin ggf. bei einer bewussten Auswahl wichtiger Normen in höherem Umfang erreicht werden.⁹¹ Diesem Regulierungsziel der Übersichtlichkeit kann im Übrigen auch die Einbindung von grundsätzegesetzlichen Elementen⁹² in die Kodifikation dienen.
38. Für den Umfang einer kodifikatorischen Kompilation sind im Übrigen insbesondere Adressaten, Sachgegenstände, Funktionen und Leitideen, die ebenfalls in einem grundsätzegesetzlichen Teil der Kodifikation vorgeprägt werden können, bedeutsam. Die Weite der Kodifikation ist insoweit auch direkt mit deren inhaltlicher Systematisierung verbunden. Denn Grenzen der Systematisierungsfähigkeit sind – neben der Umsetzung bestimmter Ideen – oft die entscheidenden Gesichtspunkte für die Frage, welcher thematische Umfang einer Kodifikation zu Grunde gelegt wird und welchen diese sinnvollerweise haben soll.⁹³
39. Die dogmatisch geprägte Systematisierung der relevanten Regelungen stellt den entscheidenden Schritt von der Kompilation zur Kodifikation dar.⁹⁴ Die Systematisierung erfolgt vor allem, aufbauend auf einer dogmatischen Durchdringung des Stoffes, durch die Zusammenfassung der Vorschriften in verschiedenen Teilrechtsgebieten und in deren weiteren Untergliederungen, den damit verbundenen systematischen Aufbau des Gesetzeswerks, die Abstrahierung allgemeiner Regelungen und Ausrichtung auf bestimmte Leitideen,⁹⁵ der ebenfalls grundsätzegesetzliche Elemente der Kodifikation dienen können.
40. Die aufgeführten Kodifikationsvoraussetzungen – Vergesetzlichung, Kompilation und Systematisierung – erlauben die Erreichung verschiedener Kodifikationsziele,⁹⁶ die von der

⁸⁸ Vgl. *Sieber*, Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt, *Rechtstheorie* 41 (2010), 151 (163 ff., 170 ff.); *ders./Engelbart*, Strafrechtskodifikation, *Rechtswissenschaft (RW)* 3 (2012), 364 (368 f.).

⁸⁹ Vgl. hierzu oben, Rn. 29 ff.

⁹⁰ Vgl. *Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985, S. 13.

⁹¹ Vgl. *Sieber/Engelbart*, Strafrechtskodifikation, *Rechtswissenschaft (RW)* 3 (2012), 364 (370).

⁹² Vgl. hierzu unten, Rn. 47 ff.

⁹³ Vgl. *Sieber/Engelbart*, Strafrechtskodifikation, *Rechtswissenschaft (RW)* 3 (2012), 364 (370 f.).

⁹⁴ Vgl. *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 215; *Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985, S. 39; *Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, 1988, S. 201.

⁹⁵ Vgl. *Bühler*, Gewohnheitsrecht – Enquête – Kodifikation, 1977, S. 108 f.; *Esser*, Gesetzesrationalität im Kodifikationszeitalter und heute, in: *Vogel/Esser*, 100 Jahre oberste deutsche Justizbehörde, 1977, S. 13 (39 f.). *Mertens*, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen, 2004, S. 442 ff.

⁹⁶ Vgl. zu den nachfolgend aufgeführten Kodifikationszielen insgesamt *Sieber/Engelbart*, Strafrechtskodifikation, *Rechtswissenschaft (RW)* 3 (2012), 364 (372 ff.).

Rechtssicherheit⁹⁷ und Rationalität⁹⁸ über die Durchsetzung bestimmter Ideen⁹⁹ und die Rechtsvereinheitlichung bis zur Gewinnung von (Regelungs-)Macht und Autorität des Normsetzers¹⁰⁰ reichen. Ein Digitalisierungsgesetzbuch könnte in Bezug auf letztgenanntes Ziel nicht zuletzt einen Beitrag zu einer Renaissance hoheitlicher bzw. Ko-Regulierung auf dem Feld des Digitalisierungsrechts im Verhältnis zur privatrechtlichen Standardsetzung durch transnational agierende, an nachhaltiger Durchsetzung von Gemeinwohlinteressen institutionell nicht per se interessierte Regulierungsakteure führen.

2. Das Verhältnis zu Bemühungen um ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch

41. Der europäische Binnenmarkt ist auch jenseits seiner digitalen Ausformungen von großer Komplexität geprägt, die aus der Heterogenität der nationalen Regelungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts resultiert. An einer Wirtschafts- und Sozialunion als Ausgleich und Gegengewicht zur Währungsunion fehlt es noch immer; von einer Sozialunion kann erst recht noch keine Rede sein. Die Unterschiede in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Union beeinträchtigen die nachhaltige Funktions- und Legitimationsfähigkeit einer gemeinsamen Währung für die Integrationsgemeinschaft. erhalten zu können.¹⁰¹ Bei dem Streben nach Rechtsvereinheitlichung hat sich der europäische Gesetzgeber auf einzelne Themengebiete wie das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Recht des geistigen Eigentums

⁹⁷ Vgl. *Bühler*, Gewohnheitsrecht – Enquête – Kodifikation, 1977, S. 123; *Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985, S. 35.

Die Systematisierung trägt nicht zuletzt dadurch zur Rechtssicherheit bei, dass sie durch übersichtliche Regelung in einem Gesetz den Zugang zum Recht erleichtert und eine Grundlage für die Auslegung und Rechtsfortbildung bietet. Dies garantiert als Ausfluss des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips die Berechenbarkeit des Rechts. Sie kann auch bei einer digitalisierungsbezogenen Kodifikation gewährleisten, dass Eingriffe in die Rechte der Bürger voraussehbar, berechenbar und nachprüfbar sind. Vgl. *Sieber/Engelhart*, Strafrechtskodifikation, Rechtswissenschaft (RW) 3 (2012), 364 (373) unter Bezugnahme auf *Doehring*, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl. 2000, Rn. 425 ff.; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, 16. Aufl. 2010, § 30 I. 2.

⁹⁸ Die Rationalität der Gesetzgebung kann bereits durch die bloße Kompilation der bestehenden Vorschriften gefördert werden, weil dabei Zusammenhängendes kontextualisiert wird. Die mit einer systematischen und rationalen Gesetzgebungstechnik verbundene logische Analyse fördert aber auch die Rationalität des Gesetzesinhalts: Sie macht die der Regelung zugrunde liegenden Argumente und Wertungen besser sichtbar, erlaubt rationale Begründungen und offenbart Scheinargumente. Die innere Stimmigkeit der Argumentation kann zudem den Gerechtigkeitsgehalt des Systemdenkens fördern und die Akzeptanz (auch) des (Digitalisierungs-) Rechts stärken. Vgl. *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, S. 13 ff.; *Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985, S. 68 ff.; *Sieber/Engelhart*, Strafrechtskodifikation, Rechtswissenschaft (RW) 3 (2012), 364 (375 f.).

⁹⁹ Die Kodifikation kann auch der Durchsetzung von bestimmten Ideen und damit einem grundsätzlichen Systemwandel dienen. Vgl. *Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, 1988, S. 201; *Sieber/Engelhart*, Strafrechtskodifikation, Rechtswissenschaft (RW) 3 (2012), 364 (377 f.).

¹⁰⁰ Diese Autoritätsstabilisierung beruht auf formalen und materiellen Gründen: Der mit einer Kodifikation verbundene formale Autoritätsgewinn zeigt sich regelmäßig in der durch eine Kodifikation umfassend genutzten Gesetzgebungskompetenz, besonders in der Sichtbarmachung der Normen und dem damit verbundenen Anspruch des Souveräns auf Einhaltung der Regelungen. Materiell ist besonders bedeutsam, dass eine ausgewogene Kodifikation gegenüber dem Bürger den Eindruck „gerechter“ Gesetzgebung vermitteln kann und damit staatliche Autorität sichert. Vgl. *Sieber/Engelhart*, Strafrechtskodifikation, Rechtswissenschaft (RW) 3 (2012), 364 (380 f.).

¹⁰¹ Vgl. aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive z.B. *Krugman*, in: Torres/Giavazzi, Adjustment and Growth in the European Monetary Union, 1993, S. 241 ff.; *Gibson/Tsakalotos*, Economic Integration and Financial Liberalization: Prospects for Southern Europe, 2012; *Bagus*, The Tragedy of the Euro, 2010; *Stiglitz*, The Euro And Its Threat to the Future of Europe, 2016.

und das Verbraucherschutzrecht¹⁰² fokussiert.¹⁰³ Auch das Recht der Finanzmärkte ist inzwischen (auch im Ergebnis der Finanzmarktkrise) stark vergemeinschaftet.¹⁰⁴ Zwischen den Polen Verbrauchern und Finanzinstitute hat es die Realwirtschaft als eigentliche Quelle der Wertschöpfung bislang nicht geschafft, vergleichbar ins Blickfeld der EU-Rechtsetzung zu gelangen. Zu wenig wird beachtet, dass das höchste Maß an Verbraucherschutz aus einer global wettbewerbsfähigen Wirtschaft folgt und dass ein stabiler Finanzsektor und ökologischer und sozialer Verantwortung verpflichtete nachhaltige Wirtschaftsstrukturen zwei Seiten einer Wirtschaftsordnung sind, die auf die in Art. 119 AEUV genannten Grundsätze ausgerichtet ist.¹⁰⁵

42. Ein einheitliches Wirtschaftsrecht könnte vor diesem Hintergrund die Wirtschafts- und Währungsunion konsolidieren und es europäische Unternehmen erleichtern, in Ausübung ihrer Grundfreiheiten, namentlich der Dienstleistungsfreiheit und des Niederlassungsrechts, auf dem gesamten europäischen Binnenmarkt tätig zu werden. Ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch (EuWGB) würde das Wirtschaftsrecht durch eine klare Struktur dem Rechtsanwender besser zugänglich machen und damit einen Beitrag dazu leisten, grenzüberschreitenden Handel zu befördern, da einheitliche Regeln im Wirtschaftsrecht Handelshemmnisse wie Rechtsinformationskosten und Streitschlichtungskosten verringern.¹⁰⁶
43. Die Europäische Kommission hat die Chancen eines solchen einheitlichen Gesetzbuchs in ihrem Weißbuch zur Zukunft Europas vom 1. März 2017 festgestellt und als Option bezeichnet, dass „eine Gruppe von Ländern ein gemeinsames ‚Wirtschaftsgesetzbuch‘ [...], in dem gesellschaftsrechtliche, handelsrechtliche und vergleichbare Vorschriften vereinheitlicht werden, sodass Unternehmen jeder Größenordnung einfach über Grenzen hinweg tätig sein können“, erarbeitet.¹⁰⁷ Im Aachener Vertrag vom 22. Januar 2019 haben sich Deutschland und Frankreich vor diesem Hintergrund wie auch einer Initiative des französischen Präsidenten *Macron*¹⁰⁸ verpflichtet, einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Regeln zu schaffen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 des Aachener Vertrages solle die bilaterale Rechtsharmonisierung im Bereich des Wirtschaftsrechts gefördert werden.¹⁰⁹
44. Für die Notwendigkeit der Einführung einheitlichen Wirtschaftsrechts kann namentlich die Geschichte angeführt werden. Die historische Erfahrung zeigt einen engen Zusammenhang zwischen der Vereinheitlichung von Marktregeln und der Bildung integrierter

¹⁰² Vgl. z.B. *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, 6. Aufl. 2018, S. 17 ff.; *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 5. Aufl. 2020, S. 90 ff., 148 ff.; *Heirbaut/Storme*, The historical evolution of European private law, in: Twigg-Flessner (eds.), European Union Private Law, 2010, S. 20 ff.

¹⁰³ Vgl. <https://www.europaischeswirtschaftsgesetzbuch.eu>.

¹⁰⁴ Vgl. *Ukrow/Ress*, in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 2021, Art. 63 AEUV Rn. 421 ff. (erscheint demnächst).

¹⁰⁵ Vgl. *Lehmann*, Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch – Eine Projektskizze, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 14 (2017), 261 (261).

¹⁰⁶ Vgl. <https://www.europaischeswirtschaftsgesetzbuch.eu>.

¹⁰⁷ KOM(2017) 2025, S. 21.

¹⁰⁸ Am 26. September 2017 hatte der französische Staatspräsident in einer europapolitischen Grundsatzrede gefragt: „Warum sollten wir uns nicht das Ziel setzen, bis 2024 unsere Märkte vollständig zu integrieren, indem wir dieselben Regeln auf unsere Unternehmen anwenden, vom Wirtschaftsrecht bis zum Insolvenzrecht?“ Vgl. Initiative pour l'Europe – Discours d'Emmanuel Macron pour une Europe souveraine, unie, démocratique, abrufbar unter: <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2017/09/26/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique>.

¹⁰⁹ Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration, BGBl. 2019 II S. 898; hierzu *Ukrow*, *Élysée 2.0* im Lichte des Europarechts. Der Vertrag von Aachen und die „immer engere Union“, ZEuS 22 (2019), 3 (24 ff.).

Wirtschaftsräume.¹¹⁰ Dieser Befund liegt auch im Bereich des Rechts digitaler Märkte nahe; eine europäische Kodifikation (auch) des Digitalisierungsrechts könnte insoweit auch das Ziel einer digitalen Souveränität Europas fördern, wobei ein deutsches Digitalisierungsgesetzbuch Baustein- und Orientierungsfunktion aufweisen könnte.¹¹¹ Zudem ließen sich über ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch Informations- und Transaktionskosten im grenzüberschreitenden Handel verringern¹¹² - ein Vorteil auch bei grenzüberschreitenden digital ausgerichteten Geschäftsmodellen.

45. Es erscheint indessen fraglich, ob die EU überhaupt über die Zuständigkeit für den Erlass eines umfassenden Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs verfügt. Denn einer Wahrnehmung der insoweit ggf. relevanten Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt (Art. 114 AEUV) zur Beseitigung der aufgezeigten Hemmnisse sind durch das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 EUV) klare Grenzen gezogen.¹¹³ Die Zukunft des Projekts des Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs ist auch vor diesem Hintergrund ungewiss. Zahlreiche Fragen, wie der genaue Inhalt und die rechtliche Form, sind noch ungeklärt. Die Kodifikation einer unübersichtlichen Materie wie des Wirtschaftsrechts der EU stellt außerdem eine enorme Herausforderung dar, so dass man den Abschluss nicht mit Sicherheit vorhersagen kann. Selbst wenn es wissenschaftlich gelingen sollte, einen Text innerhalb eines überschaubaren Zeitraums vorzulegen,¹¹⁴ ist seine Annahme durch die Europäische Union alles andere als sicher. Aus Sicht der *political economy* hat es nur dann eine Chance auf Durchsetzung, wenn es zum Gegenstand der Ambitionen der höchsten Ebene wird. Selbst dann bedarf das Gesetzbuch zu seiner Annahme noch der Zustimmung durch Rat und Parlament.¹¹⁵ Vor diesem Hintergrund entfalten die Bemühungen um ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch beim derzeitigen noch zivilgesellschaftlich und wissenschaftlich geprägten Bearbeitungsstand keinerlei Sperrwirkung für mitgliedstaatliche Bestrebungen in Richtung auf die Kodifikation eines Digitalisierungsgesetzbuches.

3. Mögliche Elemente eines Digitalisierungsgesetzbuchs

46. Mögliche Elemente eines Digitalisierungsgesetzbuchs könnten (jenseits einer digitalisierungsbezogenen Änderung des Grundgesetzes)¹¹⁶ sein:

¹¹⁰ Vgl. *Lehmann*, Braucht Europa ein Handelsgesetzbuch?, ZHR 181 (2017), 9 (15 ff.); *ders.*, Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch – Eine Projektskizze, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 14 (2017), 261 (262 f.); *Magnus*, Die Gestalt eines Europäischen Handelsgesetzbuches, in: FS Drobnič, 1998, S. 57 (61).

¹¹¹ Zu Problemlagen bei einem solchen Kodifikationsansatz im Hinblick auf vorangegangene gescheiterte Anläufe vgl. *Lehmann*, Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch – Eine Projektskizze, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 14 (2017), 261 (263 ff.)

¹¹² Vgl. *Ribstein/Kobayashi*, An Economic Analysis of Uniform State Laws, The Journal of Legal Studies 25 (1996), 131 (136 ff.).

¹¹³ Vgl. hierzu auch *Ukrow*, Primärrechtlicher Rahmen zur Kompetenzabgrenzung, in: Cole/Ukrow/Etteldorf, On the Allocation of Competences between the European Union and its Member States in the Media Sector - Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor, 2021, S. 447 (504 ff.).

¹¹⁴ Das *Haut Comité Juridique de la Place Financière de Paris (HCJP)* hat am 31. März 2021 einen Bericht veröffentlicht hat, in dem es die Verabschiedung eines Rechtsrahmens für die Europäische Vereinfachte Gesellschaft (SOCIÉTÉ EUROPÉENNE SIMPLIFIÉE) empfiehlt, der an die Bedürfnisse von KMU angepasst ist. Der Bericht ist abrufbar auf der Website des HCJP: <https://hcjp.fr/droit-des-societes>.

¹¹⁵ Vgl. *Lehmann*, Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch – Eine Projektskizze, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) 14 (2017), 261 (269 f.)

¹¹⁶ Vgl. hierzu oben, Rn. 25.

- ein Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz,¹¹⁷
- ein KI-Gesetz, wobei die Spielräume für nationales Tätigwerden deutlich geringer wären, falls sich die EU, dem Ansatz des Kommissionsvorschlags folgend, zu Regelungen von Qualitätsmanagement und Verantwortlichkeiten in Form einer Verordnung und nicht in Form einer Richtlinie entschließen sollte,
- ein Gesetz zur digitalen Kommunikationsinfrastruktur (Gigabit- und 5G-Gesetz), das Grundsätze für den Auf- und Ausbau einer hochleistungsfähigen digitalen Kommunikationsinfrastruktur durch Glasfaser- und 5G-Netze sowie eine gigabitfähige Infrastruktur in der gesamten Bundesrepublik enthalten, Schwerpunkte des Glasfaserausbaus definieren, eine Förderung des flächendeckenden Auf- und Ausbau von WLAN-Hotspots, insbesondere im ländlichen Raum festlegen, Impulse für eine führende Rolle Deutschlands bei der Entwicklung von 6G leisten und Rechtsansprüche für einen Glasfaseranschluss begründen könnte,
- ein Gesetz über eine Digitalsteuer, abhängig vom Fortgang der weiteren Beratungen über eine internationale Mindestbesteuerung und eine Neuverteilung des Steueraufkommens im OECD-Rahmen¹¹⁸ einerseits und über eine EU-weite Digitalabgabe¹¹⁹ andererseits,
- ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Digitalisierungsfonds“, der z.B. aus Mitteln der Digitalsteuer gespeist werden könnte und aus dem Programmausgaben zur Förderung der Grundsätze und Ziele des Digitalisierungs-Staatsvertrages finanziert werden könnten,
- ein Gesetz zur Förderung der Digitalisierung im Prozess des lebenslangen Lernens, das die Vermittlung grundlegender Digital- und Medienkompetenzen für Lehrende und Lernende zum Gegenstand haben könnte, und
- ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung der Verwaltung.

V. Zum Instrument eines Digitalisierungsgrundsätze-Gesetzes

1. Einführung

47. Das traditionelle Bild der innerstaatlichen Normenhierarchie zeigt einen *numerus clausus* von Rangstufen: An der Spitze stehen Art. 79 Abs. 3 GG mit den dort genannten weiteren Verfassungsnormen und – grundätzen. Es folgen das übrige Verfassungsrecht, die den Gesetzen vorgehen. Daran schließen sich die einfachen Bundesgesetze an. Ihnen untergeordnet sind Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien und sonstige abstrakt-generelle rechtsverbindliche Vorgaben mit oder ohne Außenwirkung.¹²⁰ Indessen hat dieses

¹¹⁷ Vgl. hierzu unten, Rn. 56.

¹¹⁸ Vgl. *OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*, Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising From the Digitalisation of the Economy, 1 July 2021 (<https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-july-2021.pdf>); *dies.*, Addressing the tax challenges arising from the digitalisation of the economy, July 2021 (<https://www.oecd.org/tax/beps/brochure-addressing-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-july-2021.pdf>); *OECD*, OECD Secretary-General Tax Report to G20 Finance Ministers and Central Bank Governors – July 2021 (www.oecd.org/tax/oecd-secretary-general-tax-report-g20-finance-ministers-july-2021.pdf).

¹¹⁹ Vgl. *Ukron*, EU-Kommission: Einleitung einer öffentlichen Konsultation zur Digitalsteuer, <https://rsw.beck.de/cms/?docid=436108>.

¹²⁰ Vgl. *Reimer*, Finanzverfassungsrechtliche Impulse für die Ausdifferenzierung der Normenhierarchie, in: Hufeld u.a. (Hrsg.), *Entwicklungslinien der Finanzverfassung*, HFSt 3 (2016), 95 (96); *Ruffert*, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 32 ff.; *Wahl*, Der Vorrang der Verfassung, *Der Staat* 20 (1981), S. 485 ff.

klassische Hierarchie-Modell durch die Zwischen-Ebene der Grundsätze-Gesetzgebung eine Erweiterung erfahren. Es steht rangmäßig – insoweit vergleichbar mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG, die Gesetzen vorgehen, zwischen Verfassung und einfachem Gesetzesrecht. Grundsätze-Gesetze, die ausdrücklich in Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV adressiert sind,¹²¹ sind normhierarchisch vorrangig; der *lex-posterior*-Grundsatz findet daher auf das Verhältnis späterer auf den gleichen Regelungsgegenstand bezogener einfacher Parlamentsgesetze zum Grundsätze-Gesetz keine Anwendung.¹²²

48. Grundsätze-Gesetzgebung ist vielfach Krisengesetzgebung. Dabei muss der Krisen-Begriff nicht zwingend negativ konnotiert sein. So gewann die Grundsätze-Gesetzgebung in Deutschland rechtshistorisch besondere Bedeutung bei einer Krise für Feinde einer offenen Gesellschaft im Zuge der Ablösung des unfreiheitlichen, die SED-Diktatur stabilisierenden Charakters der Verfassung der DDR: Mit dem „Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze-gesetz)“ vom 17. Juni 1990¹²³ wurde „in der Erkenntnis, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat, und in der Erwartung einer baldigen Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ... für eine Übergangszeit die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik um ... Verfassungsgrundsätze ergänzt“. Entgegenstehende Verfassungsgrundsätze besaßen keine Rechtsgültigkeit mehr.
49. Schon bei dem Haushaltsgrundsätze-Gesetz, das 1969 auf der Grundlage des Art. 109 Abs. 3 GG (nunmehr: Art. 109 Abs. 4 GG) erlassen wurde, zusammen mit dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967,¹²⁴ das das am gleichen Tag in Kraft getretene Gebot des Art. 109 Abs. 2 GG, dass Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen haben,¹²⁵ handelte es sich um eine Krisengesetzgebung – hier als Reaktion auf die erste Krise des Wachstumsmodells der sozialen Marktwirtschaft nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Im Zeichen der Digitalisierung ist dieses Modell erneut in seinem Ziel gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für jedermann an Wachstumspotentialen gefährdet.
50. Das Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzkraftausgleich sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG) vom 9. September 2001¹²⁶ als weiteres der Kategorie der Grundsätze-Gesetzgebung zuordenbares Gesetz erging in Umsetzung von Vorgaben des BVerfG in seinem Dritten Finanzausgleich-Urteil vom 11.

¹²¹ Art. 138 Abs. 1 WRV lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Zu einer solchen Grundsätze-Gesetzgebung des Bundes ist es bislang nicht gekommen.

¹²² Vgl. z.B. *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, 1976, S. 110 f.; *Heintzen*, Staatshaushalt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, 3. Aufl. 2007, § 120 Rn. 5; *Kube*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 2021, Art. 109 Rn. 240; *Reimer*, Finanzverfassungsrechtliche Impulse für die Ausdifferenzierung der Normenhierarchie, HFSt 3 (2016), 95 (97 f.); *Rengeling*, Gesetzgebungszuständigkeiten, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 3. Aufl. 2008, § 135, Rn. 324; *Rodi*, in: Dolzer/Kahl/Waldhoff (Hrsg.), BK GG, 2021, Art. 109 Rn. 352; *Schreven*, Die Grundsatzgesetzgebung im Grundgesetz, 1973; *Tappe*, Das Haushaltsgesetz als Zeitgesetz, 2008, S. 70 ff.

¹²³ GBl. DDR I S. 299.

¹²⁴ BGBl. I S. 582.

¹²⁵ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Juni 1967, BGBl. I S. 581.

¹²⁶ BGBl. I S. 2302.

November 1999,¹²⁷ das dem Finanzausgleichsrecht abstrakt-generelle Maßstäbe unterhalb der – offenen – Vorgaben der Art. 106 und 107 GG fehlten und der Gesetzgeber zu einer gestuften Gesetzgebung gehalten sei: Die Finanzverfassung verpflichte den Gesetzgeber, das verfassungsrechtlich nur in unbestimmten Begriffen festgelegte Steuerverteilungs- und Ausgleichssystem durch anwendbare, allgemeine Maßstäbe gesetzlich zu konkretisieren und zu ergänzen. Diesen gesetzlichen Maßstäben misst das BVerfG die Funktion bei, den Gesetzgeber selbst zu binden: Die Finanzverfassung verlange eine gesetzliche Maßstabgebung, die den rechtsstaatlichen Auftrag eines gesetzlichen Vorgriffs in die Zukunft in der Weise erfülle, dass die Maßstäbe der Steuerzuteilung und des Finanzausgleichs bereits gebildet seien, bevor deren spätere Wirkungen konkret bekannt würden.¹²⁸ Eine solche Selbstbindung im Bereich der Regulierung von Digitalisierungsprozessen kann als wichtiges Modul dazu beitragen, einer Durchlöcherung parlamentarisch-demokratischer Legitimationsketten und rechts- und sozialstaatlicher Grundrechts- und Grundwertegewährleistungen durch nicht-staatliche, private transnationale Lobbymacht gegenzusteuern.

51. Die Begründung der Haushaltsreform, als deren wesentliches Element 1969 das Haushaltsgrundsätzegesetz verabschiedet wurde, weist in der Darstellung von Aufgaben und Zielen dieser Reform deutliche strukturelle Parallelen zu dem Problemhaushalt einer regulatorischen Reaktion auf die Digitalisierung auf:

„Die wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat an die Haushaltswirtschaft Anforderungen gestellt, die bei der Regelung des überkommenen Reichshaushaltsrechts noch nicht erkennbar waren.“¹²⁹

Dass auch das geltende Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht fortdauernd durch Überlegungen der analogen Ära geprägt ist und wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Konsequenzen der Digitalisierung als Megatrend der letzten Jahrzehnte fortdauernd nur lückenhaft adaptiert, aufgreift und gestaltet, bedarf keiner vertieften Darlegung.

„Aus dem Wandel der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, bedingt durch die Entwicklung des Staatswesens mit zunächst überwiegend obrigkeitlichen Aufgaben zum Wirtschafts- und Sozialstaat des 20. Jahrhunderts, ergeben sich zwangsläufig Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Ordnung. Sie finden in erster Linie ihren Ausdruck in einer Abkehr von der rein fiskalischen Betrachtungsweise des öffentlichen Haushalts und werden im Ergebnis zu neuen politischen Gestaltungsmöglichkeiten führen, mit denen den Konjunktur- und Strukturschwankungen in der Wirtschaft und den wachsenden Anforderungen des technischen Fortschritts begegnet werden kann.“¹³⁰

¹²⁷ BVerfGE 101, 158.

¹²⁸ *Ibidem*, Rn. 280 (=BVerfGE 101, 158 (215) u. Ls. 1). Hierzu z.B. *Degenhart*, Maßstabsbildung und Selbstbindung des Gesetzgebers als Postulat der Finanzverfassung des Grundgesetzes, ZG 15 (2000), 79 ff.; *Reimer*, Finanzverfassungsrechtliche Impulse für die Ausdifferenzierung der Normenhierarchie, HFSt 3 (2016), 95 (98 f.); *von Schweinitz*, Das Maßstäbengesetz, 2003; *Waldhoff*, Reformperspektiven der bundesstaatlichen Finanzverfassung im gestuften Verfahren, ZG 15 (2000), 193 ff. Kritisch zur Bindungswirkung des Maßstäbengesetzes demgegenüber z.B. *Linck*, Das Maßstäbengesetz – ein dogmatischer und politischer Irrweg, DÖV 53 (2000), 325 ff.; *Ossenbühl*, Das Maßstäbengesetz – dritter Weg oder Holzweg des Finanzausgleichs?, in: Kirchhof u.a. (Hrsg.), Staaten und Steuern. Festschrift für Klaus Vogel, 2000, S. 227 ff. (231, 233); *Wieland*, Das Konzept eines Maßstäbengesetzes zum Finanzausgleich, DVBl. 115 (2000), 1310 ff.

¹²⁹ Bundestags-Drucksache V/3040, S. 31.

¹³⁰ Bundestags-Drucksache V/3040, S. 31.

Auch in Bezug auf dieses Element der Begründung der Haushaltsreform 1969 sind deutliche strukturelle Parallelen zu der Situation der 20er Jahre des 21. Jahrhunderts ersichtlich: Der Wandel der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wurde durch die Digitalisierung beschleunigt; im Zuge der 4. industriellen Revolution zeichnet sich ein Übergang zu einer Monopolisierungstendenzen befördernden datengetriebenen Plattformökonomie und zu einer gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdenden Entwicklung der Dienstleistungsgesellschaft ab. Private Akteure gewinnen zunehmend gesamtgesellschaftlich relevante Regulierungskraft und –macht, die das bisherige Konzept einer lediglich mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten vor eine verfassungsdogmatische Bewährungsprobe stellen.

52. Krisen bestimmten bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie im 21. Jahrhundert in beachtlichem Maße die Gegenwart. Die Terrorkrisen spätestens nach den Anschlägen vom 11. September 2001, die Finanz- und Staatsschuldenkrisen seit 2008, die Ukraine-Krise seit 2014, die Flüchtlings- und Migrationskrise 2015, die Brexit-Krise seit dem 23. Juni 2016 und die andauernde Klimakrise haben Gesellschaft, Wirtschaft, die Politik und in der Folge auch das Recht auf nationaler, europäischer und teilweise auch internationaler Ebene im neuen Millennium bereits nachhaltigen Stresstests ausgesetzt. Die Corona-Krise hat klassische Formen des demokratischen Miteinander beeinträchtigt und digitale Desinformationskampagnen befördert. Eine unzureichend regulierte Digitalisierung droht diese Krisenanfälligkeit des 21. Jahrhunderts zusätzlich zu begünstigen. Das BVerfG hat auf digitalisierungsgetriebene Krisen-Symptome in seiner III.-Weg-Entscheidung¹³¹ wie seiner Entscheidung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag¹³² aufmerksam gemacht.
53. Grundsätze-Gesetzgebung als Krisengesetzgebung ist im Übrigen nicht auf die Ebene des Bundes begrenzt: Beispielhaft für entsprechende Gesetzgebung auf Landesebene sei das Berliner Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG) aus dem Jahre 1999¹³³ genannt. § 1 Abs. 1 VGG lautet:

„Dieses Gesetz regelt durch seine Organisationsgrundsätze die Einheitlichkeit der reformierten Berliner Verwaltung hinsichtlich ihrer Bürgerorientierung, einschließlich der Ausrichtung auf die besonderen Belange der Wirtschaft, ihrer Führung und Steuerung und ihres Personalmanagements. Die Organisation der Berliner Verwaltung ist den Veränderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und den fortschreitenden verwaltungswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und fortwährend weiterzuentwickeln.“¹³⁴

54. Ein in den Grundzügen einheitliches Recht der Förderung von Chancen und Einhegung von Risiken der Digitalisierung in Bund und Ländern erscheint im Hinblick auf die durchgreifende Bedeutung der Digitalisierung für sämtliche Lebensbereiche zumindest naheliegend, wenn nicht angezeigt, um dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Herstellung gleichwertiger

¹³¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2019 - 1 BvQ 42/19 -, Rn. 15, 19; hierzu *Langenfeld*, Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenskizze, ZEuS 24 (2021), 33; *Ukron*, Wehrhafte Demokratie 4.0, ZEuS 24 (2021), 65 (78).

¹³² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 - 1 BvR 2756/20 -, Rn. 81.

¹³³ Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – VGG) vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171) in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 10). Vgl. hierzu *Musil*, Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung, 2005, S. 174 ff.

¹³⁴ Erwähnung verdienen im Hinblick auf Grundsätze-Gesetzgebung auf Landesebene ferner z.B. das Gesetz zu den Grundsätzen der Funktionalreform im Land Brandenburg (Funktionalreformgrundsätze-gesetz) vom 30. Juni 1994 (GVBl. I, S.230), das Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätze-gesetz) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und das Inklusionsgrundsätze-gesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442).

Lebensverhältnisse regulatorisch koordinierend - mit konzeptionellen Grenzen für wettbewerbsförderale Eigeninitiativen entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzordnung - zu genügen. Dem würde es staatsorganisationsrechtlich entsprechen, wenn ein solches Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz auf neuer grundgesetzlicher Grundlage als Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, aufzustellen wäre und wenn zugleich grundgesetzlich abgesichert würde, dass Bund und Länder verpflichtet sind, ihr Recht mit Bezügen zur Ordnung der Digitalisierung nach den durch dieses Gesetz aufgestellten Grundsätzen zu regeln.¹³⁵

55. Das Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz sollte dementsprechend – wie das Haushaltsgrundsätzegesetz - nicht allein an die Gesetzgeber der Länder gerichtet sein, sondern vielmehr auch den Bundesgesetzgeber binden. Insoweit würde es sich im Übrigen auch nicht um ein Wiederaufleben von Rahmengesetzgebung des Bundes handeln: Denn grundgesetzliche Grundsatz- und Rahmenvorschriften weisen zwar in ihrer Bindungswirkung insofern Überschneidungen auf, als sie sowohl unmittelbar geltendes Recht für Bund und Länder als auch Richtlinien für die Gesetzgeber setzen können; sie unterscheiden sich jedoch darin, dass — soweit sie Richtlinien für die Gesetzgeber enthalten — Rahmenvorschriften nur an die Landesgesetzgeber, Grundsatzvorschriften hingegen sowohl an den Bundesgesetzgeber als auch an die Landesgesetzgeber gerichtet sind.¹³⁶

2. Überlegungen für ein Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz

56. Ein Digitalisierungsgrundsätze-Gesetz des Bundes könnte wie folgt gefasst werden:

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Digitalisierung im Bund und in den Ländern durch die Schaffung von diesbezüglichen Grundsätzen für die Wahrnehmung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung des Bundes und der Länder innerhalb einer digitalen sozialen Marktwirtschaft[, die auf Vollbeschäftigung, hohe Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Fortschritt abzielt sowie auf ein hohes Maß an Klima- und Umweltschutz und eine Verbesserung der Umweltqualität hinwirkt].

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes und der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Als öffentliche Stellen gelten auch Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen mit absoluter Mehrheit der Anteile oder absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sind; Gleiches gilt für weitere Beteiligungen dieser Vereinigungen. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

¹³⁵ Vgl. zu parallelen Überlegungen beim Entwurf für ein Haushaltsgrundsätzegesetz Bundestags-Drucksache V/3040, S. 38.

¹³⁶ Bundestags-Drucksache V/3040, S. 38.

§ 3 Grundsätze

(1) Die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse einer Förderung der Digitalisierung der Bundesrepublik Deutschland in gesamtstaatlicher Verantwortung zu beachten. Die Aufgaben sind so wahrzunehmen, dass sie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gleichzeitig

- den Auf- und Ausbau einer hochleistungsfähigen digitalen Kommunikationsinfrastruktur fördern,
- Voraussetzungen zur Steigerung der Innovationsgeschwindigkeit im Saarland schaffen,
- einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes durch Verbesserung der digitalen Bildung und Infrastruktur leisten,
- neue, hochwertige Arbeitsplätze insbesondere auch im Bereich digitaler Wertschöpfungsketten schaffen,
- digitale Bildungsgerechtigkeit durch kostenarme und überall verfügbare individualisierte Bildungsangebote erhöhen,
- die Bildungsvoraussetzungen für eine verlängerte Lebensarbeitszeit garantieren,
- Voraussetzungen für die verbesserte medizinische Versorgung, insbesondere auch ländlicher Gebiete, über Angebote der E-Medizin schaffen,
- Maßnahmen, die eine wachsende Frequenzökonomie einschließlich bestmöglicher Bandbreiteneffizienz sowie eine Stärkung der Akzeptanz der Digitalisierung bei Nutzern fördern, unterstützen,
- die Unterschiede im digitalen Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete verringern,
- digitale Generationengerechtigkeit fördern
- die Sicherheit in der Informationstechnik im Rahmen der Schaffung einer leistungsfähigen und nachhaltigen gesamtstaatlichen Cyber-Sicherheitsinfrastruktur sicherstellen,
- die Bürger vor neuen Bedrohungen durch die Digitalisierung zu schützen,
- den Schutz kritischer Infrastrukturen zu gewährleisten und
- die Servicequalität staatlicher Dienstleistungen digital zu erhöhen.

(2) Eine kohärente gesamtstaatliche Digitalisierungspolitik umfasst die Förderung des Verständnisses des gesellschaftlichen Nutzens und des Mehrwerts der Datenverarbeitung genauso wie die Aufklärung über einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten.

§ 4 Jahresdigitalisierungsbericht

Die Bundesregierung legt im Januar eines jeden Jahres dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Jahresdigitalisierungsbericht vor. Dieser Bericht enthält eine Darlegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung und den Landesregierungen angestrebten digitalisierungspolitischen Ziele.

§ 5

Konzertierte Aktion

- (1) Im Falle der gesamtstaatlichen Gefährdung eines der Ziele des § 3 stellt die Bundesregierung Orientierungsdaten für ein gleichzeitiges aufeinander abgestimmtes Verhalten (konzertierte Aktion) der zuständigen öffentlichen Stellen und betroffener privater Einrichtungen wie Gewerkschaften und Unternehmensverbände zur Erreichung der Ziele des § 3 zur Verfügung. Diese Orientierungsdaten enthalten insbesondere eine Darstellung der gesamtwirtschaftlichen und digitalisierungspolitischen Zusammenhänge im Hinblick auf die gegebene Situation.
- (2) Das zuständige Ministerium hat die Orientierungsdaten auf Verlangen eines der Beteiligten zu erläutern.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten im Falle einer Gefährdung eines der Ziele des § 3 in nur einzelnen Ländern entsprechend.

§ 6

Digitale Finanzplanung

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder umfasst eine fünfjährige digitale Finanzplanung.
- (2) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (3) Als Unterlagen für die Finanzplanung stellen die Ministerien für ihren Geschäftsbereich mehrjährige Investitionsprogramme auf und übersenden sie mit den sonstigen Bedarfsschätzungen dem für Finanzen zuständigen Ressort zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt. Die Geschäftsbereiche, für die Investitionsprogramme aufzustellen sind, bestimmt im Falle des Bundes die Bundesregierung.
- (5) Die Investitionsprogramme haben nach Dringlichkeit und Jahresabschnitten gegliedert die in den nächsten Jahren durchzuführenden digitalen Investitionsvorhaben zu erfassen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionsvorhaben mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben.
- (6) Die Investitionsprogramme sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 7

Digitalisierungsförderrat

- (1) Bei dem für Fragen der Digitalisierung zuständigen Bundesressort wird ein Digitalisierungsförderrat gebildet. Ihm gehören je ein Vertreter des Landes und eine gleich große Anzahl von Vertretern des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände an.
- (2) Der Digitalisierungsförderrat berät nach einer von der Staatskanzlei des Saarlandes zu erlassenden Geschäftsordnung in regelmäßigen Abständen alle zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlichen digitalisierungspolitischen Maßnahmen.
- (3) Der Digitalisierungsförderrat durch einen Beirat von unabhängigen Sachverständigen zur periodischen Begutachtung der digitalen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen digitalpolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit unterstützt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.